Reclams Universal-Bibliothek

Nr. 7301, 7302

Dr. Johann v. Leers

Der Weg des deutschen Bauern

Von der Frühzeit bis zur Gegenwart



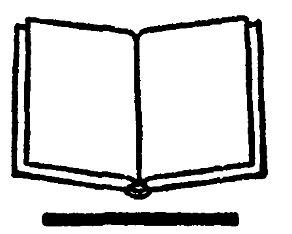
Der
Weg des deutschen Bauern

von der Frühzeit bis zur Gegenwart

Von

Dr. Johann von Leers

Verlag von Philipp Reclam jun. Leipzig



Holzfreies Papier

Druck von Philipp Reclam jun. Leipzig

Printed in Germany

Vorwort

Nachdem wir Geschichte allzulange als Dynastiengeschichte, Kulturgeschichte, Geistesgeschichte der verschiedensten fremdgeistigen Strömungen in unserem Lande gesehen haben, ist es einmal notwendig, jenen schon häufiger gemachten Versuch wieder aufzunehmen, die Geschichte des deutschen Bauerntums, seinen Weg durch die Jahrhunderte darzulegen. Er soll hier dargelegt werden von der Erkenntnis der nordischen Rasse aus. R. Walther Darrés grundlegendes Werk „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse" hat Anregung und Richtung für diese bescheidene Arbeit gegeben. Bauerngeschichte ist im tiefsten Volksgeschichte, aus Bauernerde sind wir gekommen, und nordisches, bäuerliches Menschentum in seinen größten Höhen und besten Ausprägungen hat deutschem Geistesleben und deutscher Staatskunst das Gesicht gegeben.

Geschichte des deutschen Bauerntums aber ist zugleich eine Geschichte deutschen Rebellentums, eines Kampfes um Freiheit der Scholle und Freiheit der arteigenen Entwicklung; was auf diesem Gebiet gesagt werden mußte, ist hier mit Offenheit gesagt worden. Die nordische Weltanschauung verträgt bei aller Vermeidung unnützen Verletzens fremden Seelentums keine Kompromisse.

Das Büchlein will zugleich eine Anregung sein, deutsche Geschichte neu zu sehen. Es hält sich ebenso fern von Übertreibung wie von Schmeichelei, sondern will sagen, was war, was wurde, wie es wurde und warum es so wurde.

Dr. von Leers.

Der deutsche Bauer in der Frühgeschichte

Unsere Wurzeln gehen tief hinab bis in die Anfänge der nordischen Rasse. Wir wollen die gesamte Zeit von den ältesten uns erkennbaren Anfängen unserer Rasse bis zum großen Sittenbruch der Bekehrungsperiode nach der Völkerwanderung hier als Frühgeschichte bezeichnen. Den Ausdruck „Vorgeschichte" lehnen wir als unlogisch ab. Was immer wir durch schriftliche Zeugnisse, Bodenfunde, symbolgeschichtliche Überlieferung oder auch jede andere noch denkbare Quelle wissen können, daß es geschah und wie es geschah, ist Geschichte. Was sehr früh geschah und nur noch zum Teil oder in ganz geringem Maße erschlossen werden kann, ist für uns Frühgeschichte oder früheste Geschichte. Eine Vorgeschichte aber gibt es strenggenommen nicht, denn was vor der Geschichte war, wo also uns alle Quellen verlassen, kann niemand wissen und niemand beschreiben. Streng sachlich genommen gibt es dafür auch keine „Fachwissenschaftler".

Wir teilen die Frühgeschichte unseres Volkes in drei Gruppen ein:

a) Vorindogermanische Periode;
b) Indogermanische Periode;
c) Germanische Periode.

Alle drei Perioden sind rassisch bestimmt durch die nordische Rasse. Etwa zwischen 20000 und 15000 v. Chr. er-

scheint die nordische Rasse, als deren Heimat man etwa die deutsche Ostseeküste, Jütland, Dänemark und Südschweden ansehen darf.

Diese nordische Rasse ist bereits bäuerlich, sie spricht Sprachen, die noch nicht die Formen der späteren indogermanischen Sprachen angenommen haben, sondern noch Vorformen zu diesen darstellen. Die Kultur jener Zeit ist in erster Linie eine Holzkultur – kein Wunder, daß uns außerordentlich wenig davon erhalten ist. Es ist Waldbauerntum, das neben geringem Ackerbau Viehzucht treibt und zugleich den Wald nutzt, Honig sammelt, Waldbienen hegt, zugleich der Jagd obliegt. Es ist aber kein primitives Jägertum. Der Jäger wandert, zieht mit seinem Wigwam im Walde herum, der Bauer läßt sich in der Lichtung des Waldes nieder und rodet hier ein Stück Ackerland. Im mitteleuropäischen Laubwaldgebiet hat dieses nordische vorindogermanische Bauerntum Jahrtausende durchgemacht. Wir werden uns ungefähr seinen Lebensstil so vorstellen können, wie das Leben russischer Bauern in Sibirien noch im vorigen Jahrhundert. Die Häuser sind viereckig aus Holz, die Pfosten in die Erde eingelassen, alles Gerät wird in erster Linie aus Holz, Tiersehnen, Knochen hergestellt. Sehr richtig schreibt R. Walther Darré: „Je mehr man den Zusammenhang des mitteleuropäischen Laubwaldgebietes und der bäuerlichen Kultur der nordischen Rasse bejaht, um so weniger darf man eigentlich mit archäologischen Überresten dieser Kultur rechnen. Im Freiluftmuseum von Helsingfors ist ein uralter finnländischer Bauernhof mit sämtlichen Ställen und Nebengebäuden aufgebaut und erhalten. An diesem Bauernhof ist sehr lehrreich, daß, außer vier Äxten und einigen wenigen Töpfen, in der ganzen weitläufigen Anlage nichts, aber auch rein nichts aus künstlichem, anorganischem Stoff

gefertigt wurde. Nicht einmal der Herd, denn er besteht lediglich aus geschickt zusammengesetzten natürlichen Steinen. Man muß sich schon selber einmal mit eigenen Augen davon überzeugen, wie hier organischer Stoff zu den unglaublichsten Dingen — die wir uns gar nicht mehr aus organischem Stoff (Holz, Bast usw.) hergestellt denken können, wie Nägel, Acker- und Jagdgeräte, Fischereiwerkzeuge usw. — verwandt worden ist, um sich einen solchen Bauernhof überhaupt vorstellen zu können. Wenn man sich aber die Frage vorlegt, was dieser Bauernhof an archäologischen Funden übriglassen würde, so ergibt sich als überraschende Tatsache: vier Axtschneiden, einige Töpfe, etwas Holzkohle und einige angerußte natürliche Steine. Dabei müßte man es noch als einen besonders glücklichen Zufall bezeichnen, wenn diese wenigen Gegenstände sich an Ort und Stelle archäologisch zusammen vorfinden und nicht verstreut und unabhängig voneinander angetroffen werden. Welcher Archäologe würde es nun wagen, aus einigen zerbrochenen Topfscherben, vier Axtschneiden, etwas Holzkohle und einigen angerußten Steinen auf die Anlage eines weitläufigen Bauernhofes zu schließen? Wohl kaum einer, und da in einem mitteleuropäischen Waldgebiet mit Sicherheit alles in ähnlicher Weise aus organischem Stoff gefertigt worden ist, wie in jenem finnländischen Bauernhof im Freiluftmuseum zu Helsingfors, so werden wir auch niemals von der Archäologie allein die letzten Aufschlüsse erwarten dürfen; sie kann nie mehr als die Bruchstücke eines Skeletts für die vorgeschichtliche Erforschung des mitteleuropäischen Nordens liefern. Nur der Biologe wird es vermögen, diesem Skelett Leben einzuhauchen, indem er jene vorgeschichtlichen Menschen in die natürlichen Bedingungen ihres Daseins eingliedert."

Der Ackerbau ist wahrscheinlich noch Hackbau gewesen

(Schwantes, „Deutschlands Urgeschichte", S. 95). Ob er ganz in der Hand der Frau gelegen hat, wie Schwantes annimmt, ist fraglich. Jedenfalls werden wir uns die vorindogermanischen nordischen Bauern als Waldbauern und nicht als Nomaden vorzustellen haben.

Das Ackerland wird schon damals Familienbesitz, wahrscheinlich durch Staketzäune eingegittert gewesen sein, während das Vieh, wie R. Walther Darré es überzeugend glaubhaft macht, gemeinsam gehütet worden ist.

Aus diesem vorindogermanischen nordischen Bauerntum entwickelt sich etwa gegen Ende der Periode um 10000 das eigentliche Indogermanentum oder Indoeuropäertum, d. h. aus dem gemeinsamen Stamm der nordischen Rasse nehmen die nicht abgewanderten Gruppen, die erdrückende Mehrheit dieser Rasse, eine Ursprache an, bzw. entwickeln eine Ursprache, die die Quelle der späteren germanischen, keltischen, slawischen, illyrischen, hellenischen, latinischen und der anderen zur gleichen Familie gehörenden, im wesentlichen heute untergegangenen Sprachen ist. Gemeinsam ist allen diesen Sprachen der Hinweis auf die bäuerliche Grundlage der Wirtschaft.

(Anm. Schwantes „Urgeschichte Deutschlands" stellt eine Anzahl dieser Ausdrücke zusammen: „Die Indogermanen lebten damals, als noch alle Gruppen des Volkes einander verstehen konnten, in einem späten Abschnitte der Steinzeit. Das Kupfer war bereits bekannt [altind.: ayas, lat.: aes, germ.: aiz], und da man die Bezeichnung für die Kupferaxt aus dem Morgenlande übernahm, wird man das Gerät selbst und auch wohl das Metall von dort zuerst erhalten haben. Die Sprachforschung kommt also hier zu demselben Ergebnis wie die urgeschichtliche Forschung. Das Wort hamarr bedeutet im Altnordischen ‚Hammer' und ‚Fels'. Verwandt damit ist das altindische

acma, das litauische akum und das altslawische kamy, das Stein bedeutet. ‚Hammer' bedeutete ursprünglich also den Steinhammer. Das althochdeutsche Wort sahs [Schwert] ist verwandt mit dem lateinischen saxum [Stein], der sahs kann also ursprünglich ein Steinmesser gewesen sein.

Die Waffen der Indogermanen waren das Schlachtmesser, das Beil, die kupferne Streitaxt, Pfeil und Bogen und der Speer.

Von gezähmten Tieren hatte man Hund, Rind, Schaf, und wohl auch die Ziege. Daß man den Wohlstand nach der Anzahl der Haustiere einschätzte, geht daraus hervor, daß bei einigen Völkern das Wort für ‚Vieh' auch ‚Geld' bedeutete:

> Vieh: lat.: pecu, altind.: paçus, got.: faihu —
> Geld: lat.: pecunia, got.: faihu, angelsächs.: feoh.")

Wir können heute schon aus den sprachlichen Zusammenhängen mit ziemlicher Genauigkeit feststellen, welchen Kulturbestand wir bei den indogermanischen Bauern (also noch in der vorgermanischen Periode unseres Volkes, als wir noch mit den sprachverwandten Völkern zusammenlebten) gehabt haben. Professor Neckel in seinem ausgezeichneten Werk „Deutsche Ur- und Vorgeschichtswissenschaft der Gegenwart" (Junker & Dünnhaupt, Berlin) zeigt uns an der Übereinstimmung der Ausdrücke, welche Ackergeräte wir etwa für die indogermanische Periode annehmen dürfen. Vorhanden war bereits der Pflug, vorhanden ebenfalls darum der Begriff der Furche, auch die Pflugschar ist vorhanden gewesen, also offenbar schon ein Fortschritt über den bloß aus Holz zurechtgehauenen Hakenpflug. Steinerne Pflugschare hat uns auch die Ausgrabung zahlreich gefördert. Gemeinsam ist der indogermanischen Periode, vielleicht sogar schon der vorindogermanischen Periode, die

Egge zur Auflockerung und Ebnung des umgepflügten Bodens, wahrscheinlich zuerst ein Flechtwerk mit nach unten geschnittenen scharfen Holzspitzen und daraufgelegten Steinen. Die Sichel findet sich ebenfalls gemeineuropäisch, Neckel nimmt an, daß von den drei für die Sichel vorhandenen Namen zwei Namen, die im Griechischen, Lateinischen und in den baltischen Sprachen, die sehr altertümlich sind, zusammen vorkommen, zwei verschiedene Formen von Sicheln bezeichnet haben müssen. Wo eine Sichel vorhanden ist, ist auch der Begriff des Mähens da, so daß es nicht verwundert, wenn der gleiche Wortstamm für Mähen in den meisten indogermanischen Sprachen vorhanden ist. Gedroschen worden ist wahrscheinlich auf zwei Weisen: durch Ausschlagen der Körner mit einem Knüppel und durch Austreten der Körner bzw. Austretenlassen durch das Vieh. Gemeinsam ist der Besitz der Getreideworfel, gemeinsam sind auch Ausdrücke für Spreu und Korn. Die Mühle ist uns als Steinmühle durch die Grabungen und Funde ebenso belegt wie durch die Sprachwissenschaft, auch die Sagenkunde von der schweren Steinmühle, die einst die Riesentöchter im Hofe des dänischen Königs Frodi drehen mußten, bezeugt den Gebrauch von Mahlsteinen in sehr alter Zeit. Damit ergibt sich von selbst auch das Vorhandensein von Mehl und Brot, was Neckel wiederum auch sprachlich belegt.

Die Getreidearten sind gar nicht wenige gewesen. Der Weizen ist in mindestens vier Formen: gemeiner Weizen (triticum vulgare), Emmer (triticum dicoccum), Einkorn (triticum monoccum) und Binkelweizen (triticum compactum) bekannt. Der Buchweizen ist alt und einheimisch, ebenso die Rispenhirse (panicum miliaceum) und Kolbenhirse (panicum italicum), der Hafer (avena sativa) ist häufig vorhanden, ebenso kommt die Gerste, wahrscheinlich sogar in zwei Sorten vor.

Der Roggen kommt sehr viel später, erst in der beginnenden Eisenzeit, und wird dann das eigentliche Korn des ostdeutschen Kulturkreises.

Diesen Besitz an bäuerlicher Kultur der indogermanischen Periode werden wir bei allen indogermanischen Völkern als Grundlage annehmen dürfen, er wird ihnen, mit mehr oder minder starken Ausnahmen, gemeinsam gewesen sein, wobei der eine Stamm oder Gruppe seiner Landschaft nach diese, der andere jene Getreidesorte bevorzugt haben mag.

An Haustieren haben wir in erster Linie das Schwein einzusetzen. Das Schwein ist geradezu das Leittier der indogermanischen Völker, ja überhaupt der Völker nordischer Rasse. R. Walther Darré hat überzeugend gezeigt, welche Bedeutung das Schwein als ein ausgesprochenes Bauerntier gehabt hat.

Gemeinsam ist sicher auch das Rind, bei dem es sich lediglich fragt, wie früh es auftaucht. Die Verehrung, die das Rind genießt (heilige Kuh der nordischen Sanskritinder, der Beiname „kuhäugig" als Ehrenname griechischer Göttinnen, Rinder vor Wagen und Pflügen auf den schwedischen Felsbildern, der Stier als bevorzugtes Opfertier der frühen Römer neben dem Schwein und dem Schaf im Suovetaurilium, dem Opfer von Schwein, Schaf und Rind, der Umzug heiliger Wagen, die mit Rindern bespannt sind bei den Nordgermanen), belegt hohes Alter dieses Besitzes. Das Joch findet sich sprachlich in sämtlichen indogermanischen Sprachen.

Das Pferd ist ebenfalls nordeuropäisch bezeugt, stammt nicht aus der Steppe, sondern ist spätestens zur ausgehenden Steinzeit zuerst zum Wagenziehen, dann zum Reiten in Nutzung genommen.

Zahlreich sind uns Hunde bei der Ausgrabung friesischer

Terpen und vorgermanischer sowie germanischer Siedlung, vor allem in den Niederlanden und Friesland, bezeugt. Wahrscheinlich handelt es sich hier um Hüte- und Schutzhunde, die nicht verzehrt wurden, so daß wir an einzelnen Stellen zahlreiche Hundeskelette finden, während die Schafe und vielleicht Rinder, die sie bewacht haben, verzehrt und auch ihre Knochen zur Markgewinnung aufgeschlagen sind. Man kann, wie R. Walther Darré richtig betont, nicht aus dem Vorhandensein lediglich von Hundeknochen schließen, daß der Hund das einzige Tier dieser Bevölkerung war — es war wahrscheinlich nur das einzige Haustier, während das Vieh nicht erhalten ist, auch seine Knochen für die Küche verwertet worden sind.

Wie es mit dem Geflügel gestanden hat, läßt sich schwer sagen; die Römer, die den Hahn gallus, das Huhn gallina nannten, haben dieses Tier wahrscheinlich von den Galliern kennengelernt, also von Norden später übernommen. Das westdeutsche Wort Gickel könnte damit zusammenhängen, während die slawischen Ausdrücke (kuriza für Huhn und pjetuch im Russischen, kura = Huhn und kogut, kokod, pietuch im Polnischen) ganz für sich allein stehen.

Trotzdem werden wir gewisse Geflügelsorten schon beim indogermanischen Urvolk als gemeinsam annehmen dürfen, so die Gans (lat.: anser, russ.: gus, poln.: gęś, entsprechend in den anderen Sprachen). Ob die Ente bereits als Hausente vorhanden war, mag offenbleiben.

Eines ist sicher — wir haben eine durchaus bäuerliche Holzkultur des indogermanischen Volkes anzunehmen, die bereits einen Ackerbau kennt, den es den später sich aus ihr entwickelnden Völkern weitergibt und viel zu reichhaltig ist, als daß man bei ihr irgendwelche Züge von „Nomadentum" annehmen könnte. Nicht nur die alten Germanen

waren keine Nomaden, sondern man wird das gleiche allgemein für die Völker der nordischen Rasse, also für Kelten, Latiner, Frühhellenen und Slawen annehmen dürfen.

(Anm. Was für Unsinn über diese Dinge zum Teil noch heute zusammengeschrieben wird, zeigt das Buch von Claus Ekkehart „Deutsche Bauerngeschichte" [Arno Reißweber Verlag, Gotha und Leipzig], das lustig am Schluß das Reichserbhofgesetz abdruckt, aber gleich auf der ersten Seite schreibt: „Aus Mangel an weidefähigem Land und dem Nomadentrieb folgend, zogen aus dem Nordlande sippenweise unsere heutigen Vorfahren in diese weiten Wälder und Ödländer, um sich hier eine neue Existenzmöglichkeit zu schaffen. Zuerst setzten sich Teile von ihnen um 500 v. Chr. in den Niederungen der Weichsel und Oder, später auch an der Elbe fest. Dieses Gebiet war aber vor den Germanen schon zum Teil von den Kelten besetzt. Die Germanen überfielen ihre ‚Dörfer' und nahmen hier Platz, während die Kelten dem urgewaltigen Drucke weichen und sich nach Westen und Süden zurückziehen mußten.

Freilich dürfen wir nicht glauben, daß unsere Vorfahren von den Dörfern der Kelten Besitz genommen hätten, um seßhaft zu werden. Nur selten wird das der Fall gewesen sein. Die Regel war, daß diese als Nomaden im Lande umherzogen und jeweils die besten Weide- und Waldplätze aufsuchten, um nach Ausbeutung derselben wieder ihren Weg fortzusetzen. Die Wohnstätten werden also sehr primitiv und unzulänglich gewesen sein. Es waren vielleicht bewegliche Zelte oder gar Erdhöhlen, in denen sie ihr Dasein fristeten. Das Vordringen der Römer und die Errichtung des Grenzwalles [Limes] zwischen Donauknie und Mittelrhein zwangen die Germanen allmählich zur Seßhaftigkeit.")

Das indogermanische Landrecht

Aus den erhaltenen Rechtsformen ist es auch heute noch möglich, das indogermanische Landrecht, das in seinen Grundzügen wahrscheinlich sogar bereits vor der Entwicklung der indogermanischen Sprachen in der gesamten nordischen Rasse angesetzt werden kann, zu umschreiben. Das indogermanische Landrecht hängt auf das engste mit dem indogermanischen Familienrecht und den frühesten religiösen Vorstellungen der gesamten nordischen Rasse zusammen.

Es ist noch durchaus „fas“ (religiöses Recht) nicht „jus“ (weltliches Recht). Die Symbolforschung und vergleichende Religionsgeschichte zeigt uns mit überraschender Klarheit, daß am Anfang der nordischen Kulturen eine Weltanschauung bestanden hat, in der der strahlende Lichthimmel (deus lat., θεός, theos griech., tiu germ.) eine entscheidende Rolle gespielt hat. Die erst heute erkennbar gewordene Überlieferung der frühgeschichtlichen und frühestgeschichtlichen Symbole, der Hakenkreuze, Sonnenspiralen, Lebensbäume, der Sonnenräder usw. deuten sämtlich darauf hin, daß eine Beobachtung der Ordnung am Himmel in unseren Breiten oder in noch weiter nördlich gelegenen Breiten stattgefunden hat, welche der urnordischen Rasse einen Einblick in die Gesetzmäßigkeit des Weltablaufes vermittelte. Schon die ältere Literatur ist auf diese Dinge aufmerksam geworden. Lefmann, „Geschichte des alten Indiens“, Berlin 1890, gibt dies für die alten arischen Inder wieder: „Tiefinniges, mächtiges religiöses Gefühl ging durch die arische Stammesgemeinschaft; es heiligte alle Verhältnisse des Lebens, der Familie und des Besitzes und setzte schon früh gewisse Normen fest, sittliche Regeln und rechtliche Begriffe, Fuge und Satzungen. Mond und Gestirne, sah man, folgten festen, unabänderlich geregeltem Wandel; sie waren

Hüter und Wächter der Ordnung. Die Ordnung, eine feste sittliche Ordnung verletzen, war Sünde, war dem einzelnen vor Göttern und Menschen zum Übel, zu Schaden und Schande gereichend, einer Gesamtheit aber Krieg und Fehde eintragend." Im Worte ṛta (Sanskrit), ritus (lat.) = Recht und religiöser Übung lebt diese Überlieferung noch fort, die uns gleichmäßig im Deutschen (Recht und „rechts"; slaw. prawo = Recht und prawy = rechts) erhalten ist. Die Ordnung der Welt, der große Umlauf des Sonnenlichtes im Tage und im Jahr, der unabänderlich sich vollzieht, wird als stärkster Ausdruck beseelter göttlicher Ordnung empfunden. Das große Gleichnis der Ewigkeit wird im täglichen Leben erlebt, wie das Licht im Morgen aufsteigt, im Mittag auf der Höhe steht, am Abend sich zum Niedergang senkt und im Frührot wiedergeboren wird, so erscheint auch das gleiche im Jahr in der Wanderung des Sonnenlichtes durch Frühjahr, Frühsommer bis zur sommerlichen Sonnenwende, dem Höhepunkt des Jahres, und von dort über Spätsommer und Winter zur winterlichen Sonnenwende, in der das erstorbene Licht neugeboren wird. Drei Jahreszeiten werden darum im Jahr unterschieden, Winter, Frühjahr und Sommer, dreiköpfig ist vielfach der Jahresgott (slaw.: Triglaw), durch drei Stationen geht das göttliche Leben. Im Menschenleben wiederholt sich Frühling in der Kindheit, Sommer im Mannesalter, Winter im Greisenalter, auf das Wiedergeburt oder Neuerstehung so gewißlich folgen wird, wie bei der Pflanze auf die keimende Saat im Frühjahr das wogende Korn im Sommer, die kahle Wintererde die Neuerstehung gleichfalls folgen wird*.

Alle späteren Göttermythen sind unzweifelhafte Per-

* Das Wort Herbst bedeutet auch im Deutschen ursprünglich nur Erntezeit.

sonifikationen von Gottes Wind und Gottes Wetter, einfache Verpersönlichungen des Jahresumlaufes, sind darum auch mit den Symbolen ihrer Jahreszeiten und Stellung bekleidet, wie Thor (germ., Perkunas altpreuß. und lit., Perun slaw.) mit dem Hammer oder der Keule als Jahresspalter in der Wintersonnenwende, wie wir sie schon in ihrer Urform auf den schwedischen Felszeichnungen abgebildet finden. Die Man-Rune, das gehörnte Haupt, das Horn überhaupt bezeichnet den aufsteigenden Jahresgott, den Frühlingsgott (der erst später dem christlichen Teufel die Hörner leihen mußte — wie aber auch der Moses des Michelangelo, der das Wasser aus dem Felsen schlägt, noch mit Hörnern versehen ist). Das Horn ist damit verbunden mit dem Stier, der nicht primitives Fruchtbarkeitssymbol ist, sondern wieder die symbolisierte Man-Rune, das Zeichen des Horns, des Aufsteigenden vertritt, so wie er mit Zeus verbunden ist, der als Stier die Europa raubt; das Horn taucht bei der Frühlingsgöttin Ceres auf, verbindet sich mit der Göttin der Jugend Iduna der Germanen, erscheint bei dem sommersonnenwendlichen Slawengott Swarosch, dem „Halter des Horns", ist nicht ein bloßes Füllhorn, sondern Symbolisierung des neuaufsteigenden Lebens. Der Speer, der Mann mit den abwärts gesenkten Armen, die Tyr-Rune verbindet sich mit allen Göttergestalten der sterbenden Sommerszeit, steht auch genau an dieser Stelle im Runenalphabet und erscheint als Speer in der Hand vorwintersonnenwendlicher Göttergestalten, so des Odin, der „vom Speer verwundet neun Nächte lang am Weltenbaum hängt"; ist das Zeichen des Tyr wie des Mars und des Ares, vorwintersonnenwendliches Symbol des absteigenden Lebens und des notwendigen Todes. In der Wintersonnenwende steht dann das Zeichen des wiedergebornen Lichtes, das aufwärts gewandte Hakenkreuz, wie das abwärts ge-

wandte gegenüber dem Jahreslauf in der Sommersonnenwende steht. An dieser Stelle ist auch das Kind, das neu geboren wird, aufzufinden, das schon in der Sommersonnenwende im Berg lebt und dann in der Wintersonnenwende ans Licht tritt, begleitet vom Lebensbaum und dem Julfeuer, ursprünglich einem Holzklotz, der in der Wintersonnenwendenacht angesteckt wird und als solcher als „Badnjak" bei Kroaten und Serben heute noch existiert.

(Anm. Daß das Kind in der Wiege in der Wintersonnenwende bereits vorchristlich ist und als bereits in der Sommersonnenwende vorhandenes Kindlein im Berge bekannt war, zeigt Prof. Dr. Sepp, „Die Religion der alten Deutschen", München 1890, auf Grund der Sagenforschung: „Im Hochsommer zu Johanni zeigt sich mittags eine goldene Wiege im Hügel am Mollenstorferfelde bei Penzlin. Auf dem Grapenwerder bei der Stadt schritt ein Bauer mit anderen zu ihrer Ausgrabung, und schon war sie beim Nachgraben sichtbar, da preßte der Schreck vor der Erscheinung des Lurjahn dem einen den Ruf aus: ‚O je mi nich!' und die Erde schloß sich darüber. Im Weiberberge bei Malchow liegt in der goldenen Wiege sogar ein goldenes Kind. Im Sonnenberge bei Schwießel hausen die Unterirdischen, darin ist eine goldene Wiege. Der Kegelberg, ‚die hohe Nonne' bei Güstrow, wird von vier gewaltigen Stützen getragen und birgt die goldene Wiege eines Wendenfürsten, welche Tag und Nacht von den Erdmännlein gehütet wird. Das Waldweibchen gibt der Bauersfrau, die sich ihres Kindes angenommen, eine goldene Wiege mit.

Bei Ruchow liegt die goldene Wiege unter einem Baumhügel; im Vollberge an der Sude, wo eine Raubritterburg gestanden, wollten Bauern sie heben, als es einen Klang gab und eine Elster, das Blendwerk des Teufels, das Schweigen brach. Der Graf zu Wilmstorf bei Dassow be-

saß eine goldene Wiege und entführte sie mit anderen Schätzen über den See; aber sie versank und ist bei gutem Wetter noch heute im Wasserloche sichtbar. Ebenso im Tressower See bei Wismar; in alter Zeit hauste am Kellerberge daselbst ein Räuber, dieser besaß unter anderen Schätzen auch eine goldene Wiege; doch als er sie fortschaffen wollte, versank er mit dem Kahn. Der Wischberg, eine viertel Meile von Wismar, ein altes Wahrzeichen für Schiffer, schließt die goldene Wiege einer Prinzessin ein.

Im Goldberge auf der Zahrenstorfer Feldmarke steht eine goldene Wiege; da einmal drei Schatzgräber sie heben wollten und einer schon in den Freudenruf ausbrach, versank sie zehn Klafter tief. Im Glücksberge bei Vellahn ist ein Schloß mit unermeßlichen Schätzen versunken; obenauf liegt beim Nachgraben eine Wiege aus purem Golde, der Böse verhindert die Hebung. Vom versunkenen Schlosse im Teterower See sieht man am Johannistag in einem Gemache ein Kindlein in goldener Wiege in Schlaf versunken; Schlag ein Uhr mittags schließt sich die Erdöffnung.

Der schwarze See bei Großtessin birgt Wiege, Bett und Sarg von Gold, was man bei mondhellen Nächten sogar an der Oberfläche sieht.

In Flutsagen ist es das Kind in der Wiege, welches wunderbar gerettet wird, und wenn das gewisse Bäumchen so groß gewachsen ist, daß man aus dem Holze eine Wiege zimmert, wird die Erlösung eintreten.")

Diese Welt ist also nach gemeinsamer Auffassung der nordischen Rasse in allen ihren Zweigen, Stämmen und Völkern eine geordnete Welt, die ihr Gesetz des „Stirb und Werde" in sich trägt, in die der Mensch hineingestellt ist, um sie zu verschönen und zu verbessern.

(Anm. Bei Zarathustra, der die altnordische Auffassung bei den arischen Persern wiederherstellt, heißt es noch in

den ältesten Stücken des Zendavesta: „Die Gerechtigkeit erkennt nur der Mann, der mit Macht das nächstgelegene Gebiet umzäunt. Wer aufrichtig die Wahrheit anruft, der hat des besten Geistes Wesenheit. Wer dieses wirkliche Leben zum größten Gedeihen bringt, dem wird als Lohn das Leben des Körpers und der Seele zuteil. Den Gutes Tuenden wird gute Wesenheit, den Nichtigen Nichtigkeit. So laßt uns als Forterhalter dieses Lebens wirken!")

Aus dieser Aufgabe, die Welt zu ordnen und zu heben, ergibt sich ein großer Teil der religiösen Haltung der nordischen Rasse, insonderheit der indogermanischen Völker. Sie unterscheiden fast überall diese geordnete, gottbeseelte Welt von der ungeordneten, wirren Außenwelt. Bei den Griechen bedeutet so das Wort Kosmos zugleich „Welt" und „Schmuck", „Ordnung"; „kosmein" bedeutet „schmükken" sowohl wie „ordnen". Bei den Germanen steht, wie der dänische Forscher Grönbech sehr richtig feststellt, Midgard als „bewohnte Erdflur mit ihren Menschen und göttlichen Mächten" als „geschlossener Lebenskreis" dem Utgard gegenüber wie bei den Griechen dem Kosmos das Chaos. Utgard ist die Welt des ungeformten Stoffes, der Riesen und Dämonen, die die geordnete Bauernwelt zerstören wollen.

Sehr ergiebig ist für diese Erkenntnisse noch heute die slawische Etymologie. Im Russischen bedeutet das Wort „mir" noch heute: 1. Welt, 2. Friede, 3. Dorfgemeinschaft (ursprünglich Sippengemeinschaft, erst später auf das im 14. Jahrhundert etwa entstandene Mir-System der alljährlichen Landumteilung im Dorfe übertragen). Im Polnischen hängt das Wort für Welt „świat" eng zusammen mit „światło" = Licht; die Welt wird also als Lichtwelt gefaßt gegenüber dem „pieklo", der Hölle, in der es dunkel und düster ist.

In der Welt stehen so Mensch und Gottheit zusammen, ist der Gott der „fulltrui“, der ganz Getreue des Menschen, schützt etwa Thor mit dem Hammer die Bauernerde vor schädigenden Riesen, wie er auch mit dem Hammer die Ehe segnet und wie mit dem Hammer das Haus eingeweiht wird (bis auf den heutigen Tag die drei Hammerschläge bei einer Grundsteinlegung!).

Höherzüchtung und Erhaltung des wertvollen Erbes, das im göttlichen Schutze steht, beherrschen darum das nordische Sitten-, Ehe- und Landrecht. Der Bauernhof ist ein kleines Midgard, das als „Odal“ oder „Allod“ gilt, als gegeben von Gott, so wie es später noch vielfach als „Sonnenlehn“ in seinen letzten Überbleibseln im Mittelalter hieß, worauf Hermann Gauch („Die germanische Odal- oder Allodverfassung“) hinweist: „Der altgermanische Gedanke des Sonnenlehens erhielt sich noch bei den wenigen Gütern, die sich im Mittelalter völlig frei und unabhängig erhalten hatten und Sonnenlehen, auch Gotteslehen hießen, deren Besitz durch eine symbolische Empfangnahme von Gott und von der Sonne angetreten wurde. Diese Güter waren gleichsam himmlische Lehen, nicht irdische, d. h. der Wirkung nach Allode, die zu keiner Dienstleistung verpflichteten.“ (Grimm, „Deutsche Rechtsaltertümer“, 1, 278.) „Der römische Geschichtschreiber Tacitus überliefert in seinen Jahrbüchern, daß der Germanenführer Bojokalus bei der von den Römern streitig gemachten Landnahme, zur Sonne aufschauend und die Gestirne anrufend, gefragt habe, ob sie den Boden umsonst bescheinen wollten – also ist der Boden, nämlich Allod und Allmende, das von der Sonne zu Lehen empfangene Land, eine Anschauung, die ursprünglich den Namensteil Al, All mit dem Begriff Sonne und Gottheit verbinden könnte.“ Das ist in der Tat der Hintergrund des indogermanischen Landrechtes und damit auch des germani-

schen Landrechtes. Das Familiengut trägt ein Stück der Heiligung der Welt. Wahrscheinlich sind sogar in ältester Zeit die Toten der Familie unter dem Herd begraben worden, später stehen am Herd die Ahnenbilder (bei den Römern Penaten oder Laren); der Herd ist heilig, wenn ein Hof verlassen wird, wird der Herd feierlich gelöscht, wird ein neuer Hof gegründet, so wird vom ewigen Feuer des Volkes (so bei den Römern) Feuer entnommen und auf dem Herde entzündet. Das gleiche findet sich bei den Germanen. Alte heilige Symbole schmücken Haus und Hofeingang, so Schwanenbilder in Friesland, Zeichen eines wintersonnenwendlichen Vogels, gekreuzte Pferdeköpfe in Niedersachsen, die Man-Rune oder der Donar-Besen bei den Alemannen aber auch innerhalb der slawischen Gruppe bei Ukrainern und Wenden; die gekrönte Schlange, die alte Erdschlange, die in der Tiefe, im Wasser den Sonnenball, das junge Licht bewacht, der Drache vielfach in Thüringen, der Storch (Adebar oder Odebar), der Lebensträger (von Od = Leben und bören – niederdeutsch – tragen) Sonnenkreise, Sonnenspiralen und Hagal-Runen. Die beste Sammlung dieser Hausverzierungen hat Karl Theodor Weigel, „Lebendige Vorzeit rechts und links der Landstraße" (Alfred Metzner Verlag, Berlin), zusammengestellt.

Dieser Hof ist unverkäuflich und unteilbar. Er gibt in seinem Namen Eigen noch zu erkennen, daß er Sippengut ist. Das gleiche findet sich bei alten älteren Formen indogermanischer Rechte. R. Walther Darré weist darauf hin, daß auch im römischen Zwölftafelrecht noch der Begriff familia und Sippenhof sich decken; im Erbfall bei Fehlen eines Sohnes heißt es noch ausdrücklich „proximus agnatus familiam habeto", „der nächste männliche Anverwandte soll den Sippenhof haben". Jhering, der große Jurist, führt dies vom altrömischen Recht ausgehend aus: „Fester Wohnsitz,

Niederlassung an einem bestimmten Ort ist der Beginn aller Kultur, es bedarf der Ruhe, der Dauer, damit etwas werde und Bestand habe." In beredter Weise malt dies die deutsche Sprache mit den Worten: Sitte, Satzung, Gesetz (von sitzen, setzen), Gewohnheit (von wohnen). Auch die lateinische Sprache entlehnt der Vorstellung des Wohnens den Grundbegriff des ältesten Privatrechts: es ist der der familia. Familia ist sprachlich die Wohnstätte (von Sanskrit: dha = setzen, dhaman = Wohnstätte, also Wohnsitz, dann auch fam-ulus = der Hausgenosse, Diener. G. Curtius, „Grundzüge der griechischen Etymologie"), also Haus, aber nicht das Haus im natürlichen Sinne (domus, aedes), sondern im wirtschaftlichen und juristischen Sinne: die Grundlage der gesamten wirtschaftlichen und privatrechtlichen Existenz, das Haus mit allem, was darin ist und dazu gehört: Weib, Kinder, Sklaven, Ackerland, kurz das Hauswesen, und zwar, wie wir unten sehen werden, das Hauswesen des Bauern. Familia ist ein Rechtsbegriff, auf ihm baut sich fast das ganze alte Privatrecht auf, nur ein unbedeutender Teil fällt auf einen anderen Begriff: die pecunia. Die familia ist das Feste, Beständige, Dauerhafte; die pecunia das Vorübergehende, Wechselnde, Flüchtige. Die familia also soll dauern, dies kann sie aber nur, wenn ein Weib den Mann an das Haus bindet und sich in die Sorgen für das Hauswesen mit ihm teilt. Mit der Frau erweitert sich die familia von den Sachen auf die Personen, zunächst auf sie, dann auf die Kinder, die sie dem Mann gebiert und deren Kinder, schließlich auf den Kreis, der durch die Gemeinsamkeit der Abstammung von demselben Manne verbundenen Agnaten. Damit haben wir die weiteste Ausdehnung des Begriffs der Familie; die Erweiterung der Agnation über diesen Kreis hinaus fällt nicht mehr unter den Begriff. Ebensowenig erstreckt er sich auf die

Verwandten durch Weiber (Kognaten) . . . — Nach familia bezeichnet die Sprache denjenigen, dem sie gehört, als pater-familias (von Sanskrit: pâ = nähren, schützen, erhalten).

Damit steht auch die Ehe im Rahmen der Ordnung dieses Sippenhofes. Strenge Einehe ist die durchgehende Erscheinung bei allen nordischen Bauernvölkern. Sie ergibt sich aus der wirtschaftlichen Lage des Bauern, der wohl mehrere Mägde, aber nur eine Hausfrau (heute noch schwed.: hustru = Haustreue) haben kann, wenn die Hofwirtschaft nicht verfallen soll, sie ergibt sich aber auch aus der religiösen Auffassung. Die alte Ehe patrizischer Form bei den Familien der Bauernväter, die einst Rom gründeten, wird in sakraler Form geschlossen. Sie unterscheidet sich grundlegend von der bloßen Gemeinschaft der plebejischen Ehe. Wieder sagt Jhering von den Römern (zit. bei R. Walther Darré, „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse", S. 394): „Das alte Recht weist in bezug auf die rechtliche Stellung des Mannes zur Frau einen ganz befremdenden Gegensatz auf, es kennt zwei Eheformen: die eine, bei welcher die Frau durch Eingehung der Ehe in die manus (= Gewalt des pater familias über die Frau) des Mannes kommt, die durch confarreatio; eine andere, bei der es, wenn dies beabsichtigt wird, dazu noch eines besonderen Aktes bedarf: der coemtio. Die manus ist in beiden Fällen dieselbe, der Unterschied betrifft also nur die Entstehung derselben. Aber dieser Unterschied ist ein höchst bedeutungsvoller, er schließt keine bloße Verschiedenheit der Form in sich, sondern er vergegenwärtigt uns zwei grundverschiedene, in Widerspruch zueinander stehende Auffassungen des ehelichen Verhältnisses; die eine: die Frau muß in der manus stehen — die andere: sie kann selbständig sein. Beide Auffassungen können unmöglich auf einem und dem-

selben Boden entstanden sein, und wenn sie sich gleichwohl in Rom in historischer Zeit bei einem und demselben Volk zusammenfinden, so sind wir genötigt, uns nach einem verschiedenen Ursprung beider umzusehen. Die Annahme einer zeitlichen Verschiedenheit reicht dazu nicht aus. Hätte die eine die andere zeitlich abgelöst, so wäre nicht einzusehen, warum man nach Aufkommen der Ehe ohne manus, der sog. freien Ehe, sich noch der coemtio hätte bedienen sollen, um die manus hinzuzufügen. Als einziger Erklärungsgrund bleibt nur der Gegensatz zwischen den Patriziern und Plebejern übrig, und ich schließe mich dieser von anderen geäußerten Ansicht an: die konfarreierte Ehe ist die patrizische. Die ihr gegenüberstehende, bei der je nach Vereinbarung die manus durch coemtio hinzugefügt werden oder fehlen kann, die plebejische." Das gleiche gilt in ähnlicher Form von den Germanen. Die germanische Eheschließung ist Eheschließung unter Freigeborenen, bei der die Frau zum Zeichen der Gleichwertigkeit Speer und Schild oder Schild und Pferd erhält. Sie ist ausgesprochen zugehörig zum gesamten Odalsrecht. „Der germanische Begriff des Eigentums ist von dem germanischen Gedanken der Familie als einer Geschlechterfolge gar nicht zu trennen. Das hing zusammen mit dem germanischen Gottumsbegriffe, wie überhaupt der Weltanschauung der Germanen." (R. Walther Darré, „Neuadel aus Blut und Boden".)

Bei der Auswahl der Frau wurde auf möglichst gute Rasse gesehen, in der Überzeugung der Abstammung edler Geschlechter von den Göttern spricht sich diese Überlieferung einer Achtsamkeit auf Rasseanlage und eines Stolzes auf die eigene Rasse klar aus. „Der Zug des Germanentums ist hingerichtet auf das Bild des Edelings, wie der des Hellenentums auf den ‚eugenes' oder den ‚gennaios', den ‚Wohlgeborenen' der des Italikertums auf den ‚generosus'

— alle diese Wortstämme betonen das durch auslesende Zeugung befestigte Erbgut; zum Wortstamme: gigne, genno, zu dem „Koni', „das Geschlecht', gehört (König, der aus dem Geschlecht, dem tüchtigsten und edelsten)." (Hans F. K. Günther.)

Diese Betonung der guten Abkunft ist verbunden mit einer Ausmerzung Minderwertiger. Schwächliche und mißgebildete Kinder werden nach der Geburt ausgesetzt (Jakob Grimm, „Deutsche Rechtsaltertümer", Bd. 1, 1899, S. 629: „Man hielt es für unrecht, mißgestaltete, krüppelhafte, schwächliche Kinder oder solche aufzuziehen, die kein vorwurfsfreies Leben führen konnten"). Der gleiche Gebrauch findet sich auch bei anderen nordischen Völkern. Christoforus Hartknoch in seinem alten, immer noch ausgezeichneten Buch „Das Alte Preußen. Preußischer Historien erster Teil. 1684" berichtet von den alten Preußen ebenfalls den Gebrauch der Aussetzung verkrüppelter Kinder. Er stellt zuerst einmal die äußere, überwiegend nordische Gestalt dieser zum baltischen Zweige der indogermanischen Gruppe, vermischt mit germanischen Goten, gehörenden Bevölkerung fest und sagt im dritten Kapitel: Von der Beschaffenheit des Leibes der alten Preußen: „Erstlich sagt Adamus Bremensis, daß die Preußen gewesen ‚coerulei homines', das ist: ‚Leute, die blaue Augen haben'."

„Danach sagt Adamus Bremensis und mit ihm Helmoldus, daß die Preußen ‚facie rubea', das ist: ‚rot unter dem Gesicht' gewesen. Diese Röte schreiben gemeldete Skribenten mit ausdrücklichen Worten dem Gesichte zu, auf das sie anzeigen, daß sie sonst weiß von Leibe gewesen. Wie die nordischen Völker alle weiß von Leibe gewesen, so muß dieses auch von den alten Preußen gesagt werden."

„Was für eine Farbe die Haare der alten Preußen gewesen, gedenket Adamus nicht, weiß mich auch nicht zu er-

innern, daß selbiges einer von unseren Skribenten sollte angemerkt haben. Dafern wir aber dem Vitruvio Glauben beimessen, so müssen wir sagen, daß die Preußen teils gelbe, teils rote Haare gehabt, denn die Worte des Vitruvii sind diese: ‚Gegen Mitternacht sind die Völker stark von Leibe, weiß von Farbe, haben schlichte, gelbe Haare und blaue Augen'." Hartknoch bezeugt in seinem elften Kapitel: „Daß die ersten Inwohner des Landes Preußen auch zu den allerältesten Zeiten rechtmäßig zusammengekommen und als Eheleute gelebt haben, ist wohl außer allem Zweifel." Es war ihnen auch „nichts Neues, ein Kind umzubringen", d. h. sie haben die Aussetzung verkrüppelter Kinder genau so geübt wie die Spartaner, frühen Römer und Germanen. Von den mittelalterlichen Schotten keltischer Herkunft wird uns ebenfalls berichtet, daß sie „Fallsüchtige, Irrsinnige und Tobsüchtige" unfruchtbar machten, ebenfalls aus züchterischen Gründen.

Die Ehe selber ist heilig; im Germanischen bedeutet das Wort E nicht nur Ehe, sondern göttliches Recht überhaupt, entspricht durchaus dem Gedanken des römischen fas.

Neben dem Hof steht als persönlich freies Eigentum der bewegliche Besitz, der nicht zur Bewirtschaftung des Hofes gehört, insonderheit Vieh. Daher kommt auch der Ausdruck für Geld pecunia im Lateinischen von pecus = Vieh, heißt dieser freie und nicht sippenmäßig gebundene Besitz im Germanischen im Gegensatz zum Odal oder Allod das „Feod" = Viehbesitz (got.: faihu = Vieh); bei den Slawen spielen offenbar frühe metallzeitliche Erinnerungen mit hinein, denn das Wort Rubel kommt von rubitj = abschlagen, bezeichnet also offenbar ein abgeschlagenes Stück, wie in der Bronzezeit von Bronze- oder Goldspangen oder -spiralen Stücke zu Zahlungszwecken abgebrochen sind. Von hier wurde dann das Wort zum Begriff einer Geldmünze.

Als drittes haben wir neben dem Odal und dem Feod anzunehmen die Allmende (bei den Römern ager publicus). Hierbei handelt es sich um den gemeinsamen Besitz an dem nichtbeackerten Lande. Sehr richtig sagt Gauch (a. a. O., S. 9): „Die gemeine Mark oder Allmende heißt auch Meenmark, Meente, Hammark, Mirika (am Niederrhein), offene Mark, Allgemeine, Almenning (im Norden), Almen, Almad, Almut, Allmunt, auch die Ganerbe, die Gewaltsame." Sie bestand nach germanischem Rechtswort aus „Wald, Wasser, Weide, Weg und Steg". (Maurer, „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Staatsverfassung und der öffentlichen Gewalt", S. 200.) Ferner gehörten die Bodenschätze wie Brüche und Moore dazu, nach germanischem Rechtssatz: „Alles, was tiefer liegt, als der Pflug schürft." In irgendeiner Form hat dieser Allmende bei allen Völkern nordischer Rasse bestanden. Ihr wichtigster Bestandteil war im wesentlichen der Wald und seine Nutzung. Bei den Germanen werden wir später eine volle Entwicklung dieses Rechtsinstituts sehen. Wahrscheinlich auch schon der indogermanischen Periode gehört das Bestehen von Grenzmarken an, großen Waldungen, die schützend die Völker trennten, durch die vielfach nur die Dietwege oder Rennwege gingen, auf denen Heerscharen und wandernde Bauernzüge, vielleicht auch die ersten Formen des Handels sich bewegten.

Das Erbrecht, bei dem der Hof ungeteilt in die Hand eines Sohnes kam, mußte zur Folge haben, daß die anderen Söhne entweder, wenn der Hof groß genug war, unter der Führung des ältesten, des Hoferben (slaw.: starosta), sich ansiedelten und hier auf diese Weise eine Art Mehrfamilienhof entstand, der unter der Leitung des Sippenältesten, des Hoferben, lebte (lat.: heres=Erbe bedeutet zugleich Eigentümer). Solche Sippen- oder Magenhöfe haben sich als

Ganerbschaften in süddeutschem Gebiet bis in unsere Zeit gehalten; bei den Römern sind sie früh zugrunde gegangen, bei den Hellenen kaum nachzuweisen ebensowenig wie bei den Kelten, bei den Polen sind sie etwa um das Jahr 1000 mit dem Aufkommen der Adelsherrschaft und der Zerstörung des bäuerlichen Rechtes vernichtet worden, sie hießen hier Dziadzina = Großvatergut, bei den Serben leben sie heute, bei den Bulgaren lebten sie noch bis 1900 als Zadruga = Sippenhof (von drug = der Gefreundete, der Stammesgenosse) fort. Einmal aber ist diese Möglichkeit der Ansiedlung von Familien im Rahmen des Sippenhofes erschöpft. Dann erfolgt Neuansiedlung, im Walde wird ein Teil des Landes der Gemeinen Mark zur Siedlung freigegeben, „eingefangen", bei den Germanen „bifanc". Aber auch hier bietet die Beschaffenheit und der Umfang des Volkslandes bald eine Grenze. Die vorhandenen Höfe sind auf den Ertrag aus der Allmende angewiesen, den Grenzwald möchte man nicht allzusehr schwächen, die Erschließung von Sumpf und Hochwald ist allzu mühselig. So sammeln sich unverheiratete zweite, dritte, vierte und fünfte Söhne, alles, was freigeboren ist und einen Hof haben müßte, auf den Sippenhöfen an. Sie suchen zuerst auf dem Hofe ihr Leben zu fristen, stellen die kriegerische Jungmannschaft des Volkes, entwickeln unter sich ein Genossenschaftswesen, besser gesagt ein Gefolgschaftswesen. Ihre Zahl wird immer größer, heiraten können sie nicht, weil sie keinen Hof gründen können, ihre Bruderschaften und kampflustigen Verbände, unter denen sich rasch genug bei der ausgezeichneten Rassenauslese, deren Ergebnis sie sind, starke Führerpersönlichkeiten zeigen, werden von den ansässigen Hofbauern, den Familienvätern, bald genug als eine Bedrohung der alten Volksfreiheiten empfunden. Kriegerdiktatur droht, aus den Massen der jüngeren Brüder ent-

steht schwere soziale Spannung. Das Volksland ist relativ übervölkert. Da setzt der Gedanke der Abwanderung ein. Die Höfe geben den jüngeren Brüdern Vieh und Fahrnis mit, die Abziehenden heiraten in aller Form ihre Mädchen, Mädchen der gleichen Herkunft, Freie mit Freien, und begeben sich auf die Wanderung, um Land zu suchen. Es ist das ver sacrum der alten Latiner, es ist der Bauerntreck der Germanen — die Jungmannschaft zieht unter selbstgewählten Führern aus, um irgendwo in der Welt neues Land zu erschließen. Es ist eine langsame und schwere Wanderung, hinter der überall der Ruf nach Land steht. Diese Jungbauern, die abwandern, wollen wie die älteren Brüder Land und Heimat finden, in langsamen Zügen — ganz anders als etwa ein wandernder Hirtenstamm ziehen sie mit ihren jungen Frauen, oft schon mit Kindern, mit Karren und Wagen in die Weite. Durch Verhandlungen und gütlichen Ausgleich schaffen sie sich den Durchmarsch durch befreundete Stämme, angegriffen schieben sie die Wagenburgen zusammen, hinter denen sie sich verteidigen, wie die Kimbern 113 v. Chr. bei Noreja gegen den römischen Konsul Gnaeus Papirius Carbo, wie die Teutonen bei ihrem Untergang bei Aquae Sextiae in Südgallien und die Kimbern bei Vercellae. — Diese Tradition bleibt durch die Jahrtausende, noch die Nachfahren der Kimbern, die Bauern vom Himmerland in Nordjütland, verschanzen sich im jütischen Bauernaufstand von 1441, 1536 in der Wagenburg wie die tschechischen Bauern in den Wagenburgen der Hussiten. Die Wanderung ist außerordentlich langsam, denn vom Vieh allein kann man nicht leben. Es muß also immer wieder haltgemacht werden und etwas Getreide gebaut werden. R. Walther Darré hat dies ganz ausgezeichnet dargestellt und die Wanderung germanischer Bauern mit den überlieferten Formen des römischen ver sacrum ver-

glichen: „Betrachtet man nun daraufhin die Zeiten, die einem Bauernvolk im nördlichen Mitteleuropa, im besonderen in Schweden, als geeignetste Wanderzeit vorkommen mußte, so ergibt sich folgende Überlegung. Der eigentliche Winter fällt aus. Man kann im Winter bei Eis und Schnee schlecht mit einem Bauerntreck vorwärtskommen. Solange z. B. die Söldnerheere der deutschen Geschichte ihren Troß mit sich führten, fielen die Winterfeldzüge fast immer aus, und es wurden Winterlager bezogen. Erst die neuere Kriegsgeschichte und die Umstellung des Berufsheeres auf ein Volksheer ohne mitgeführten Troß hat die Winterfeldzüge ermöglicht. Mancher Frontsoldat wird sich aber die Schwierigkeiten einer solchen Wanderung im Winter mit Wagen und Gespannen — vor allen Dingen, wenn die feste Landstraße ausfällt — noch sehr handgreiflich vor Augen führen können. Dazu kommt noch, daß eine Winterwanderung eine sehr viel härtere Anforderung an die Kräfte von Mensch und Tier stellt und dementsprechend auch ganz andere Verpflegungsschwierigkeiten bereitet als eine Wanderung in wärmeren Jahreszeiten. — Für Schweden darf man nun den eigentlichen Winter in die Monate September bis Februar (einschließlich) verlegen; diese Monate fallen also für einen Bauerntreck bereits aus. Wir hatten uns aber auch überlegt, daß ein solcher Bauerntreck unterwegs gezwungen ist, einen Halt einzulegen, in dem gesät und geerntet werden soll. Die Ernte fällt für Schweden in die Zeit des ausklingenden August. Mithin muß ein solcher Zug in der Vorstellungswelt eines schwedischen Bauern seine Wanderung so rechtzeitig beenden, daß das ausgesäte Getreide noch bis Ende August reif wird. Es gibt nun keine mitteleuropäische Getreideart, die weniger als drei Monate zum Wachsen braucht. Wer also Ende August ernten will, muß wohl oder übel bis spätestens An-

fang Juni gesät haben. Da nach dieser Überlegung die Monate Juni bis August für den Ackerbau benützt werden müssen, der Winter aber bereits von Ende September bis Februar (einschließlich) zu rechnen ist, so bleiben nur die Monate März bis Mai für die eigentliche Wanderung übrig. Damit erhalten wir haargenau die für das ver sacrum überlieferte Wanderzeit."

Wir fassen zusammen: Indogermanisches Landrecht beruht auf dem Begriff des Odalshofes, des unverkäuflichen, unteilbaren Hofes, der mit einer Anzahl anderer Höfe teilhat an einer Allmende, einem Dorf- oder Großsippenbesitz. Ganz zurück tritt demgegenüber die rechtliche Bedeutung der fahrenden Habe, des feod. Bei Übervölkerung, wenn Siedlungsmöglichkeiten in der Umgegend sich nicht ergeben, tritt Abwanderung zur Gründung neuer Bauernhöfe in der Form einer Abwanderung der Jungbauernsöhne ohne Erbrecht ein, die auf neugewonnenem Land das alte Recht, die alte Lebensform neu schaffen. Etwas anderes und erheblich Selteneres sind durch Sturmfluten, Klimakatastrophen oder Feinde erzwungene Abwanderungen ganzer Völker, die aber auch, auf Neuland angekommen, sich wieder ansiedeln in der Form des Odalshofes. Der Gedanke des Odalshofes ist aufs engste verbunden mit der Einehe und der Rassenhochzucht des Geschlechtes. Dies alles ergibt sich wieder aus der religiösen Grundhaltung, der Auffassung von einer immanenten (nicht transzendenten) göttlichen Ordnung. Günther faßt dies folgendermaßen zusammen: „Indogermanische Frömmigkeit sieht in dieser Welt den großen Zusammenhang einer göttlichen Ordnung: einer Ordnung, die bei den Indern als Rita erscheint, über die Waruna herrscht, bei den Hellenen als Kosmos, bei den Italikern als ratio, bei den Germanen als Midgard.

Die „sinnvolle Ordnung“ der Welt, hier erscheint der Mensch hineingestellt in einen großen Zusammenhang der Weltordnung, im Verhältnisse eines vertrauenden Freundes zu seinem Gotte und mit diesem Gotte in einer völkischen Aufgabe streitend gegen alle widergöttlichen Mächte, die Erde erkennend als das Feld seiner hegenden Tätigkeit bäuerlicher Art, Pflanze, Tier und Mensch, hineingestellt in die sinnvolle Ordnung, die durch das menschliche Leben hindurchzieht als eine „Ordnung der Zeugungen“ zur Bewachung der gottgegebenen Rasse in den ausgelesenen Sippen: in solchem weiten Zusammenhange schwingt indogermanisches Wesen.

Midgard, die Welt der sinnvollen Ordnung, das Feld aller hegenden Tätigkeit des Menschen, bestehend, sich erhaltend durch den ständigen Kampf der Menschen auf Gottes Seite gegen widergöttliche Mächte: gegen Utgard; Midgard ist der Inbegriff des Zusammenwirkens aller göttlichen Gesetze mit aller menschlichen Ehre.

Mit dieser „sinnvollen Ordnung“ sahen nun die Germanen wie alle Indogermanen ihr Geschlecht, ihre Sippen verbunden. Daher die Ahnenverehrung, daher das heilige Herdfeuer, die Hestia-Vorstellung, das heilige Herdfeuer, das die Fortdauer der Geschlechter versinnbildlicht; der Weltordnung entsprach eine göttliche Ordnung der Zeugungen: aus dieser Ordnung der Zeugungen erklären sich alle die indogermanischen Gesetze zur Arterhaltung, zur Hochzucht der Sippen, zur Reinigung der Sippen von schlechten Anlagen, zur Bewahrung der Rasseschranken gegenüber den Unfreien oder gegenüber fremden unterworfenen Bevölkerungen.“

Die germanische Periode

Es ist kein Zweifel, daß wir fast dieselben, nur etwas höher entwickelten bäuerlichen Wirtschaftsverhältnisse wie in der indogermanischen Periode auch bei den Germanen der Zeit Cäsars und des Tacitus vorfinden. Die großen Rechtsgrundlagen des Odalshofes haben sich nicht geändert, lediglich werden wir annehmen dürfen, daß erheblich größere Teile der alten Allmende in Bearbeitung genommen sind. Der Getreidebau findet sich bei den germanischen Völkern von Cäsar bezeugt; so vernichtet Cäsar die Getreidefelder der Sugambrer (de bello gallico, VI, 19), bezieht Getreide von den Ubiern (a. a. O., VI, 10), bezeugt überhaupt den Ackerbau bei den ihm bekannten germanischen Völkern, wenn er auch darauf hinweist, daß die Germanen sich des Ackerbaues nicht übermäßig befleißigten.

Mit Unrecht offenbar ist der Bericht Cäsars über die Sueben (de bello gallico, IV und VI) auf alle germanischen Völker ausgedehnt worden, indem er angibt, daß die Sueben gar keinen Privatbesitz an Grundstücken gekannt hätten und es auch niemand erlaubt gewesen sei, länger als ein Jahr auf einem Grundstück zu hausen und es zu besiedeln und zu bebauen. Das widerspricht so klar allen dem, was wir von den seßhaften indogermanischen Völkern überhaupt wissen, daß diese Stelle Cäsars zuerst ganz unverständlich erscheint. Mit Recht hat sie darum R. Walther Darré („Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse", S. 122 ff.) näher untersucht und überzeugend dargestellt, daß es sich hier um einen wandernden Stamm handelt, bei dem an jedem Rastplatz eine Landverteilung im jeweilig neu bezogenen Sommerstandplatz von den Führern vorgenommen wurde; „man möchte sogar sagen, zur Vermeidung von Streitigkeiten vorgenommen

werden mußte". Etwas ganz anderes und durchaus Selbständiges ist dagegen die uns immer wieder bezeugte Gewanneinteilung. Tacitus („Germania", 26) schreibt: „Geldgeschäfte zu betreiben und Zins auf Zins zu schlagen, ist bei den Germanen unbekannt. Deshalb ist man dagegen besser gefeit, als wenn es gesetzlich verboten wäre.

Anbaufähiger Boden wird in einem Umfange, der der Zahl der Bauern eines Dorfes entspricht, von der Gesamtheit in Bebauung genommen. Dann wird das Gesamtland nach Rang und Würden untereinander aufgeteilt. Die Möglichkeit einer solchen Teilung ergibt sich mit Leichtigkeit aus der gewaltigen Ausdehnung des Ackerlandes. Das Pflugland wechseln sie Jahr für Jahr, und immer noch ist Ackerland übrig. Denn sie wetteifern nicht durch Arbeit mit der Ertragsfähigkeit und Ausdehnung des Bodens, etwa so, daß sie Obstgärten anpflanzten, Wiesen abgrenzten, Gärten bewässerten. Nur Saatkorn muß der Boden tragen. Daher teilen sie das Jahr auch nicht in so viel Abschnitte ein wie wir, nur für Winter, Lenz und Sommer haben sie Begriff und Bezeichnung, unbekannt sind ihnen des Herbstes Name, ebenso wie seine Gaben."

Das heißt praktisch, daß neben dem vorhandenen, zur Hofstatt gehörenden Lande infolge des Anwachsens der Familie eine Ackerallmende entstanden ist, die jedes Jahr umgeteilt wird in der Weise, daß sie in mehrere Gewanne zerlegt und nun jedem Hof in jedem Gewann ein Abschnitt zugewiesen wird. Dabei werden wir diese Gewannwirtschaft nur für Dörfer anzunehmen haben, wie Tacitus (Kap. 12, 16 und 19) uns ja auch Dörfer der Germanen bezeugt. Daneben haben wir im Gebirge, im Rodungsland, aber auch, wo es im besonderen Charakter des Stammes lag, wie bei großen Teilen der Sachsen, den Einzelhof, bei dem eine Gewannwirtschaft nicht auftaucht.

Die Wirtschaftsform ist fast überall die Dreifelderwirtschaft. Diese Dreifelderwirtschaft findet sich im Gewannbetrieb der Dörfer wie auf den Einzelhöfen. Im Dorfverbande erfolgte die Ackerbestellung auf den drei Gewannen, die das gesamte Ackerland aller Hufen (nahe gelegenes, mehr gärtnerisch genutztes Hackbauland der Hofstätte abgerechnet) in der Weise, daß jedes Gewann zwei Jahre nacheinander tragen mußte und im dritten Jahre ruhte. „Wenn man, wie es in der Tat ausnahmslos und überall geschah, auf den Gewannen stets eine Winter- mit einer Sommerfrucht abwechseln ließ, so daß die eine Saat in den Frühling und die andere in den Herbst fiel, und wenn man die Winterfrucht nach dem Ruhejahr baute, gelangte man zu einer zweckmäßigen Verteilung aller Feldarbeiten, die es erlaubte, auch der Bestellung des Brachfeldes und der Vertilgung des Unkrautes Sorgfalt zuzuwenden." (R. Walther Darré, a. a. O.) Auf diese Weise ergab sich eine festgefügte Ordnung der dörflichen Zusammenarbeit, ein Flurzwang, bei dem jeder seine Aufgabe, zwei Drittel des Pfluglandes in genau vorgeschriebener Form zu bebauen, erfüllen mußte. Schon, um einheitliche Aussaatzeit, einheitliche Erntezeit zu erreichen, damit nicht durch Gespanne und Menschen zu spät aussäender Bauern die Gewannanteile der anderen beschädigt wurden, damit umgekehrt bei der Ernte nicht das Dorfvieh, das die Stoppeln abweidete, warten mußte, bloß weil ein einziger Bauer seine Ernte noch nicht hereingeschafft hatte, ergab sich die Notwendigkeit, einheitlich den Beginn der Aussaat und der Ernte festzusetzen, ergaben sich innerhalb dieses Flurzwanges aber auch die nachbarlichen Hilfssitten, bei denen etwa die Dorfjugend zusammen die Felder von Witwen oder Kranken für diese aberntete, damit diese nicht ins Hintertreffen kamen, eine gegenseitige Hilfe, die sich zugleich mit der religiösen

Überzeugung verband, daß es in der göttlichen Ordnung sei, das liebe Korn nicht über die Zeit draußen stehen, bzw. die Erde nicht über die Zeit auf ihre Aussaat warten zu lassen.

Wieder ist hier der Anteil an der Dorfflur gebunden an den Sippenhof, wie dies in den skandinavischen Rechten noch sehr deutlich hervortritt. Wird ein germanischer Stamm oder ein Wanderzug von Jungbauern wieder seßhaft, nachdem er aus Landmangel sich auf die Wanderschaft begeben hatte, so baut er dieses gleiche System der unverkäuflichen, unteilbaren Sippenhöfe mit Gewanneinteilung der Ackerflur, Anteil der Höfe an der Mark, an Wald, Hutung, Eichelmast und Wasser wieder auf. Bei der Einwanderung der Angelsachsen nach England, 445 n. Chr., ist uns bezeugt, daß diese die alte keltische, auf der Mutterherrschaft beruhende Siedlungsform überall beseitigten und ihr System der Dorfanlage mit Dreifelderwirtschaft, Gemengelage, Rügegericht des Dorfes nach England übertrugen.

Das gleiche kennen wir auch überall von den germanischen Völkern, die in der Völkerwanderung siegreich in das Römische Reich einbrechen. Sie lassen sich von der besiegten römischen Bevölkerung, vor allem von dem mit Sklaven betriebenen oder von hörigen Kolonen bebauten Großgrundbesitz ein Drittel oder zwei Drittel abtreten, wohnen zuerst ein in den römischen Siedlungen und versuchen so rasch wie möglich ihre Dorfanlage nach hierhin zu übertragen und damit ihre zugleich freibäuerliche und durch die Dreifelderwirtschaft genossenschaftliche Organisation. Einzelne dieser Völker sind damit nicht fertig geworden, so die Ostgoten in Italien, die Gepiden und Heruler in den Völkerstürmen der pannonischen Tiefebene, dem heutigen Ungarn, so die Vandalen in Afrika. Im Übergang vom Heerlager des Wanderstammes zur bäuerlichen Siedlung werden sie

aufgerieben. Diejenigen Stämme dagegen, die sich von ihrem Siedlungsgebiet ausdehnen und unter Wegdrängung der römischen Kolonen Bauernland erschließen, wie die Alemannen und Franken am oberen und niederen Rhein, bauen sogleich auch im eroberten Gebiet ihre Siedlungsform wieder auf.

(Anm. Sehr richtig hebt R. Walther Darré hervor, daß nur bei einem einzigen Stamm die Lage völlig anders ist. „Nur die Burgunden haben nirgends Wurzel geschlagen, was ihnen auch sehr verhängnisvoll geworden ist. Sie sind der einzige Stamm, der einen mit Grund und Boden nicht weiter verbundenen Staat am Rhein errichtet hat und Hifthorn, Becherklang und Schwertgeklirr höher schätzte als die harte Tätigkeit des Siedlers. Es sieht aber fast so aus, als ob sie damit derartig aus dem Rahmen der übrigen Germanenstämme herausgefallen wären, daß die anderen Stämme diesen Zustand voll Verwunderung wahrnahmen. Jedenfalls ist es merkwürdig, daß man sich mit diesem Stamm, seinem Königreich und seinem Untergang allerdings so eingehend beschäftigte, daß die Geschichte der Burgunden sich in Sagen und Heldenliedern bis auf die Neuzeit retten konnte." R. Walther Darré stellt hier die Burgunden, die als Seefahrer von Bornholm kamen, mit Recht in eine Parallele zu den Normannen, die auch keine Bauernstaaten gründeten, sondern eine Herrenschicht unter starker Mißachtung der bäuerlichen Arbeit bildeten. — Auch der Adel Großpolens, des alten Burgundensitzes, der sich in seinen Familiensagen vielfach burgundischer Abkunft rühmt, mag allerlei von dieser Veranlagung mitbekommen haben, was seine Geschichte hinreichend erklärt.)

Soweit die germanischen Völker durch Feinde und Klima im Römerreich nicht vernichtet werden, ändern sie

grundlegend ihre Wirtschaftsformen nicht, bleiben bäuerlich, an den Odalshof und an die Dorfgemeinschaft mit Gewanneinteilung und Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang, bzw. den Einzelhof mit Dreifelderwirtschaft gebunden.

Es bleibt auch bestehen ihre ständische Einteilung. Schon früh sind aus den Reihen der Freibauern einzelne Geschlechter, besonders vornehmer Abkunft, als Edelinge hervorgewachsen, aus denen in Kriegs- und Notfällen die Führer berufen wurden. Da bei den ausgewanderten Völkern diese Kriegsfälle nicht abreißen, entwickelt sich eine Monarchie, die allerdings noch ganz den Charakter eines Volkskönigtums trägt. Bei Goten wie Vandalen wird der König von der Heeresversammlung der Freien gekürt, auf den Schild gehoben — und kann auch von ihr abgesetzt werden. Gewohnheitsmäßig, nicht rechtlich, bleibt das Königtum in der Hand eines Geschlechtes, zum mindesten einer Sippe, die sich von den Göttern ableitet, jedenfalls von besonders großen Göttern abstammt. In der unruhigen Zeit während und nach der Völkerwanderung verbreitet sich das Königtum auch zu den innergermanischen Stämmen. Lediglich bei den Sachsen erhält sich eine königlose Staatsform sehr eigenartiger Art, bei der Adel, Freibauern und Liten, halbfreie Leute, die an sich rechtsfähig sind, aber einem Herrn zu bestimmten Diensten und Abgaben verpflichtet sind, je zu einem Drittel durch Abgeordnete (infolge der Größe des sächsischen Stammesgebietes ist die Volksversammlung aller Freien des Gesamtvolkes in Abgang gekommen) zu Markloh versammelt, das Land regieren.

Aber auch unter der Königsherrschaft sind die alten Stände, deren Trennung auf rassischen Grundgedanken beruht, scharf voneinander unterschieden, die Freien, die Liten und die Hörigen. Zwischen ihnen besteht keine Ehe-

gemeinschaft. Die Freien sind die Mitglieder der alten Volksgeschlechter und die in den Stand der Freien Aufgenommenen. Die Gemeinfreien oder Freibauern bilden den Kern des Volkes, haben ein Recht auf Zuteilung von Grundbesitz, bilden den Kern des Heeres und bekommen das volle Wehrgeld. Die Adelsgeschlechter ragen aus ihnen lediglich durch Ansehen, nicht durch Vorrechte hervor. Die Liten, auch Laten, Lassi, auch Barschalke, sind ein erblicher halbfreier Stand, zu ihnen gehören Angehörige von Völkerschaften, die sich im Kriege freiwillig unterworfen haben; sie sind rechtsfähig, ziehen auch in den Krieg, haben ihrem Herrn aber bestimmte Dienste und Abgaben zu leisten und bekommen das halbe Wehrgeld. Es sind jene Hintersassen, die Tacitus irrig als servi bezeichnet, die aber durchaus keine Sklaven sind, sondern auf Freibauerngrund wirtschaftende Leute.

Die Knechte bilden keinen Stand, sie sind unfrei, stehen im Eigentum ihres Herrn, sind von diesem entweder in der Hauswirtschaft beschäftigt oder auf seinem Land angesiedelt, im wesentlichen Nachfahren unterworfener Völker, vielfach rassisch getrennt und dem Befehl ihres Herrn untergeordnet. Sie stehen erheblich besser als der römische Sklave, haben die Möglichkeit, ein gewisses Vermögen zu besitzen, können auch wohl in diesem Rahmen persönlich kaufen und verkaufen, haben aber keinen rechtserheblichen Willen. Die Herrschaft des Bauern über sie ist zugleich auch ein Pflicht- und Schutzverhältnis, der Freibauer haftet für seine Knechte, die sich in seiner Munt befinden.

Zusammenbruch des germanischen Bauernrechts

Das germanische Bauernrecht bekommt den ersten schweren Stoß durch die Einrichtung des absoluten Königtums. Abgesehen von jenen Germanenvölkern, die im Römischen Reiche zugrunde gingen, entwickelt sich bei dem stärksten auf dem europäischen Festlande verbleibenden germanischen Reich, dem Frankenreich, eine völlig neue Staatsform. Der alte germanische König war Volkskönig gewesen, rechtlich gebunden durch das in der Volksgemeinschaft überlieferte Recht. Der germanische Staat ist kein unpersönlicher, bloß auf Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht gegründeter Zwangsapparat, sondern ein auf Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten aufgebauter persönlicher Treuverband. Die germanischen Könige und Fürsten sind nicht unumschränkte Herrscher, sondern persönlich verantwortliche Führer und Treuhänder des Volkes. Im Gegensatz zu der unumschränkten und göttlich verehrten Stellung des römischen Kaisers ist der germanische König durch das Volksrecht beschränkt. Das ändert sich bei den Frankenkönigen. Als Chlodwig den letzten römischen Statthalter in Gallien, Syagrius, besiegt, kommt er in den Besitz der riesigen römischen Kaiserdomänen, übernimmt auch zugleich den römischen Verwaltungsapparat, bei der Ausdehnung des Reiches wird die Abhaltung der alten Volksversammlungen der Freien immer unmöglicher, dagegen verfügt der König aus der alten römischen Beamtenschaft und aus seinen, zum Teil unfreien Gefolgsleuten über eine ihm allein ergebene Schicht. Das Königtum setzt sich so rein praktisch gegenüber der alten Volksfreiheit durch. Es setzt sich auch geistig durch. 496 nimmt Chlodwig das

Christentum an. Mit diesem Augenblick wird er, da er das katholische, nicht das arianische Christentum annimmt, zum naturgemäßen Schützer der in der römischen Bevölkerung herrschenden katholischen Kirche (während alle anderen Germanenfürsten, entweder Heiden oder Arianer, im Gegensatz zu der Kirche der unterworfenen Römer stehen). Es wird unter Chlodwig und seinen Nachfolgern eine entschlossene Christianisierung des Frankenreiches durchgeführt. Das bedeutet für den germanischen Freibauern: die Rassenschranke zwischen Freien und Unfreien wird aufgehoben, die Eheschließung zwischen beiden Teilen wird nicht nur ermöglicht, sondern sogar begünstigt*.

Damit bricht auch die religiöse Grundlage des Odalsrechtes zusammen, für die im Christentum kein Anhalt zu finden ist. Es bricht zusammen die Überzeugung der germanischen Freibauerngeschlechter, von den Göttern abzustammen — im Gegenteil, diese Abstammung oder ihr Bekanntsein gilt als verdächtig und bedenklich, dagegen die Abstammung aus knechtischem Stande, von den Armen und Erniedrigten, als Gott wohlgefällig. Mit der alten Religion endet auch das alte Recht, denn dieses Recht ist aufs engste mit dem heidnischen Glauben verbunden; an seine Stelle, an die Stelle des Rechtes, das von innen aus Rassenseele und Volksüberlieferung kommt, tritt das Recht, das von außen gesetzt wird. Die Rechtssammlungen der fränkischen Könige (lex ripuraria, lex salica usw.) enthalten zwar noch große Teile des Volksrechtes, sind aber auf Befehl des Königs aufgezeichnet und nehmen ihre Gültigkeit aus dem Willen des Königs. Mit der Christiani-

---

* Paulus, Gal. 3, 28: „Hier ist kein Grieche noch Jude, hier ist kein Knecht noch Freier." Offenb. Joh. 5, 9: „Du hast uns, Gott, herauserlöst durch dein Blut aus jedem Stamm, jeder Sprache, jedem Volk und Volkstum."

sierung endet auch die Freiheit der bäuerlichen Erde. Die Kirche wird schon unter den Merowingern zur Staatskirche, Bischöfe und Äbte genießen Schutz und Stellung königlicher Beamter, zur Erhaltung der Kirche mit ihrem großen Apparat wird der Zehnte geschaffen, der auf alle Bauernhöfe gelegt wird. Wer den Zehnten nicht bezahlen kann, dem wird der Strohwisch, die Wiffa, vor das Haus gesetzt und ihm der Hof versteigert. Damit besteht die Möglichkeit, den Sippenhof wegen einer neugeschaffenen Verpflichtung eines einzelnen der Sippe zu entziehen. Die Kirche schafft ferner für sich die Rechtsvergünstigung der „pars pro anima". Wenn der alte Bauer auf dem Sterbebette liegt, setzt ihm die Kirche zu, etwas für die Loslösung seiner Seele aus dem Fegefeuer zu tun. Sie verschafft sich zu diesem Zweck das Vorrecht, daß der Bauer zur Lösung seiner Seele den Hof der Kirche übertragen darf. Die Kirche gibt ihn dann gegen Zahlung einer jährlichen Rente den Erben zu Lehen. Drakonische Strafen gegen Rückfall in heidnische Sitten und Gebräuche ermöglichen die Belastung und endlich die dauernde Abhängigkeit der Freibauern von der Kirche. Die Großen des Reiches, die vom König eingesetzten Grafen und Herren gründen — in Mißbrauch des altgermanischen Eigentempelwesens, bei dem der Freibauer zugleich sein eigener Götterpriester war — Eigenkirchen, an deren Erträgnissen sie sich wirtschaftlich beteiligen. Vielfach unfreie Kleriker in diesen Eigenkirchen der Grundherrschaften bekämpfen mit dem alten Freibauerntum zugleich die ihnen bis dahin übergeordnete Rasse. Königliche Gewalt, königliche Beamte und Kirche erdrücken so die bäuerliche Freiheit. Für die königlichen Gefolgsleute (antrustiones) gilt das dreifache Wehrgeld wie für die Freien, der König, der Dei gratia, von Gottes Gnaden regiert, zieht nicht nur Rechtssatzung und

Gesetzgebung sowie die oberste Rechtsprechung an sich, sondern auch die Marken und Ödländereien sowie die eroberten Domänen und wüsten Landstriche. Hier werden keine Freibauern angesiedelt, sondern der König gibt dieses Land an seine Großen und Vasallen aus. Diese wiederum überlassen das Land Bauern, die dafür zu Leistungen und Diensten verpflichtet werden. Die Anfänge der Vasallität entwickeln sich, statt des alten Volksadels entsteht ein Dienstadel aus königlichen Gefolgsleuten (teils freier, teils unfreier Herkunft), römischen Beamten und kirchlichen Würdenträgern, die damals noch durchaus verheiratet sind.

Ihr gemeinsamer Druck führt zu einem raschen Verschwinden der alten Freibauernschaft, deren Höfen Königszins und Kirchenzehnter auferlegt wird, die von ihrer germanischen Überlieferung bewußt losgerissen werden („Seid ihr aber Christi, so seid ihr auch Abrahams Samen"). Die Unfreien dagegen steigen auf und werden bejaht. (Röm. 12, 16: „Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den Niedrigen".) Bewußt wurde geistiges Freiheitsstreben, Trachten nach Größe und Macht, Berufung auf edle Abkunft und Wertlegen auf edle Nachkommenschaft bekämpft und heruntergemacht. Der Staat, der so entstand, war, trotzdem er den germanischen Gefolgschaftsgedanken sich dienstbar machte und von der persönlichen Treue zum Volkskönig auf einen absoluten König von Gottes Gnaden übertrug, ein im tiefsten ungermanischer Staat, in dem das nordische Rasseelement mit seinen bäuerlichen Grundlagen, seiner Heiligung von Scholle und seinem Züchtungsgedanken bewußt bekämpft und umgebogen wurde.

Antigermanisch im Karolingerreich ist seine staatlich politische Bindung an den spätrömischen Absolutismus, seine geistig-religiöse Bindung an die christliche Lehre mit

ihren jüdischen Grundwurzeln, die Regierung von Erbwert, Bauernfreiheit, Erbhof und Volksrecht. Das Frankenreich der Merowinger und späteren Karolinger ist der erste große Sieg Utgards über Mitgard.

490 n. Chr. macht Chlodwig die Thüringer tributpflichtig. 496 schlägt er die Alemannen, 507 wirft er die Westgoten hinter die Garonne zurück, 531 besetzt er das fränkische Reich und das südliche Thüringen. 751 wird Pippin zum König der Franken von den Bischöfen gesalbt, 754 wird diese Salbung durch Papst Stefen II. zu St-Denis wiederholt und Pippin der Titel eines Patrizius von Rom verliehen. Zwischen 772 und 804 wird in einem blutigen zweiunddreißigjährigen Kriege der festländische Stamm der Sachsen durch Karl unterworfen und seiner alten Volksfreiheit beraubt. Der Widerstand, der unter Wittekind bis 785, dann unter anderen Führern von der Freibauernschaft bis 804 geleistet wird, ist der Todeskampf der bäuerlichen Freiheit, des alten Rechtes und des alten Glaubens gegen Karl und gegen die fränkische absolute kirchliche und romanisierte Monarchie. Mit Recht ist Wittekind in unseren Tagen erkannt worden als der letzte große Vorkämpfer germanischen Geistes gegen das Fremdtum; mit noch größerem Rechte verdienten jenen Namen die unbekannten Bauernkrieger, die noch zwanzig Jahre nach Wittekinds Ausscheiden (die fränkischen Quellen berichten, er habe sich zu Attigny in der Champagne taufen lassen) den Kampf fortgeführt haben. Es ist dabei festzustellen, daß zum mindesten ein Teil des sächsischen Hochadels, um die Vorteile der Vasallität und die Begünstigung der fränkischen Großen durch den König und die Kirche auch für sich zu ernten, von Anfang an auf der fränkischen Seite gestanden, bzw. sich dieser angeschlossen haben. Der Kampf wurde so allein von den Freibauern und einem Teil ihrer Liten geführt. Die

Vereinigung sämtlicher festlandgermanischer Stämme im karolingischen Reich schafft kein Deutsches Reich, sondern ein universalistisches Römisches Reich, wie es durch die Krönung Karls im Jahre 800 n. Chr. ausdrücklich unterstrichen wird.

(Anm. Dies ist vielfach angezweifelt worden, wahrscheinlich aber doch zutreffend; wir erleben den Übergang der Fürsten zum Christentum auch später, um die Stellung „von Gottes Gnaden" über ihren „Untertanen" zu erlangen, bei der Wendenbekehrung wieder. Auch hier werden die Fürsten zum Träger der Mission, ja rufen selber die Kreuzheere ins Land, um die Mitbestimmung ihres Volkes auszuschalten, falls sie nicht rechtzeitig durch eine priesterlich-völkische Erhebung, wie bei den Liutizen und den Ranen auf Rügen, ausgeschaltet werden. Das gleiche wiederholt sich bei den Pruzzen in Ostpreußen, wenn auch nicht so kraß, weil der Deutschritterorden den Fürsten nicht die Vorteile des abendländischen Fürstentums geben wollte und konnte.)

Der Staat ist fest zentralistisch gefaßt. Die alten Reichsversammlungen verschwinden mehr und mehr, die allgemeine Wehrpflicht tritt stark zurück, die Vasallität wird zur Grundlage des Heeresdienstes, die großen weltlichen und kirchlichen Vasallen ziehen ins Feld. Auch Unfreie können Vasallen werden. Die Dingpflicht, die Teilnahme an der Rechtsprechung der Bauern, wird eingeschränkt und auf drei allgemeine Gerichtsversammlungen im Jahre zurückgeführt. Im übrigen werden Schöffen eingesetzt, bzw. den Grafen die Rechtsprechung weithin übertragen. Die Rechtsetzung geht vom königlichen Hofe aus, gegenüber dem Königsrecht geht das Volksrecht zurück. Die Gesetze der karolingischen Periode heißen Kapitularien, sie werden eingeteilt in geistliche (capitula ecclesiastica), die sich mit geistlichen An-

gelegenheiten befassen und im wesentlichen die Verbote des alten Glaubens, seiner Sitten und Gebräuche enthalten, ferner capitula mundana, die Reichsrecht oder Lokalrecht setzen und die alten Volksrechte ersetzen, endlich besondere Anweisungen des Königs an seine Grafen. Der König repräsentiert den Staat in Krieg und Frieden, ist oberster Heerführer aus eigenem Recht, nicht aus der Berufung des Volkes, Inhaber der höchsten Gerichtsbarkeit, zieht die Bußgelder ein und kann jede Rechtsfrage vor seinen Stuhl ziehen, ist oberster Friedenswahrer, dem die Bestrafung der Friedensbrecher an Stelle der alten Landgemeinde obliegt, verleiht einen besonderen Königsfrieden, setzt allein die Beamten ein, ist Inhaber des Münzrechtes, Zollrechtes und Krongutes – und zieht, was außerordentlich bedeutungsvoll ist, die alten Marken, Volkswandlungen, Rennsteige usw. als Königsgut ein. Er ist nicht germanischer Volkskönig, sondern römischer Kaiser. Sinn der Kaiserwürde ist die Verwirklichung des christlichen Universalreiches zu einem Gottesreich auf Erden, einem Abbild der civitas Dei, des Gottesreiches – dem die civitas Diaboli, das Teufelsreich, d. h. alle nichtchristlichen Völker und Menschen, gegenübersteht. Der König verwaltet das Land durch seine Grafen, die zu diesem Zwecke mit Rechten und Einkünften aus den Bauerndörfern ausgestattet werden. Der Graf ist militärischer Befehlshaber, Inhaber der Polizeigewalt und der gerichtlichen Vollstreckung, später auch Grafschaftsrichter, ihm obliegt zugleich die Einziehung der Steuern und Gefälle. Königliche Sendboten (missi dominici) kontrollieren die Tätigkeit der Grafen. Noch weiter ausgedehnt ist die Macht der Markgrafen an den Grenzen.

Überschaut man die Lage des Bauerntums, so hat der germanische Bauer in der karolingischen Periode nur im Südosten Land gewonnen, wo die bayerische Kolonisation

nach der Niederlage der Awaren im Jahre 799 Raum gewinnt. Hier vollzieht sich zugleich fast kampflos die Angliederung der karantanischen (Kärntner) und slowenischen Slawen an das Reich. Im Nordosten dagegen wird durch Überlassung des Landes Wagrien und des Gaues Wihmuodi (heutiges hannöversches Wendland) an die Obotriten noch Bauernland verloren, denn Karl bediente sich bei seinen Feldzügen gegen die Sachsen der Hilfe der heidnischen Obotriten, denen er dieses germanische Land preisgab. Für den Bauern wird die karolingische Periode zum Anfang einer tausendjährigen Katastrophe. Verloren ist das alte Volksrecht, an seine Stelle ist das Königsrecht getreten, in Abgang gekommen oder ausdrücklich verboten wie in Sachsen ist die alte Volksversammlung der Freien, zerstört, verfolgt und in die Einöden getrieben ist der alte Glaube. Tausende von Flüchtlingen der Sachsen und Friesen haben sich nach Nordeuropa zu den stammverwandten Dänen gewandt, so daß der Dänenkönig Götrik auf seinem Zuge gegen Karl erklären konnte: „Ich, der Normanne, werde mit Heeresmacht in Aachen einziehen und mich, den Angestammten, zum Herrn aller deutschen Stämme machen.“ Der Dänenkönig, letzter Verteidiger germanischer Bauernfreiheit im südgermanischen Raum, wurde aber „rechtzeitig“ ermordet, und sein Nachfolger Hemming schloß Friede. So war auch die Hoffnung auf Befreiung von außen her gefallen.

Der Bauer wurde mit Kirchenzehnten und Königszins belastet, dazu in das Fronhofsystem hineingepreßt, wobei er dann gezwungen wurde, seinen alten Odalshof von einem fränkischen Großen oder von der Kirche zu Lehen zu nehmen. In jedem Falle aber entstand so ein Großgrundbesitz, an den die umliegenden Bauern zu zinsen hatten. Den Mittelpunkt des Grundbesitzes bildete der Fronhof oder Salhof.

Auf diesem Fronhof saß der Grundherr selbst, bzw. sein Stellvertreter (villicus oder major), der „Maier". Der Fronhof betrieb selber durch unfreie Knechte Landwirtschaft, außerdem waren die Bauern ihm zu Lieferungen und Giebigkeiten verpflichtet. Der Bauer war dabei persönlich noch frei, das Zinsgut, sein früherer freier Hof, war lediglich zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Da aber auf ihm zugleich die Wehrpflicht des freien Mannes lag und außerdem von Graf und Kirche alle Mittel in Bewegung gesetzt wurden, ihn zur Aufgabe des noch bestehenden freien Eigentums zu veranlassen, er immer wieder zum Kriegs- und Heeresdienste aufgeboten wurde, so entwickelte sich in steigendem Maße ein Verschwinden des alten Freibauerntums. Der Bauer trug seinen Hof dem Grafen oder der Kirche auf und nahm ihn von ihnen zu Lehen. Im schlimmsten Falle halfen, vor allem bei den schriftkundigen Klerikern, gefälschte Besitzurkunden für das Kloster oder den Bischof nach, um dem Bauern den Eigenbesitz zu entziehen und ihn zum Lehnsbauern herunterzudrücken. So beginnt der Bauer unfrei zu werden. In den Grenzgebieten geht dies besonders rasch, da der dauernde Kriegsdienst zur Abhängigkeit des Bauern führt, der sich den Lasten des Kriegsdienstes durch Auftragung seines Gutes an den Markgrafen oder sonstige Große entzieht, die für ihn die Kriegslasten übernehmen.

(Anm. Jenseits der Grenze, etwa bei den Slawen, finden wir das gleiche, Wittekind von Corvey bezeugt uns, daß bei den Wenden es keine freien Bauern mehr gäbe — in Polen dagegen hält sich das freie Bauerntum noch bis ins ausgehende 10. Jahrhundert.)

Die Beamtenstellen des karolingischen Reiches werden rasch erblich. Zu ihrer Ausstattung war den Grafen, im wesentlichen aus altem Volksland, Markland, neben ein-

gezogenen Höfen von Heiden im Sachsengebiet, Grundbesitz gegeben worden. Dieser Grundbesitz des Königs (beneficium) verbindet sich mit dem Amt. Das Benefizium des Beamten, etwa des Grafen, gibt ein höchstpersönliches und unveräußerliches, mit dem Amt verbundenes Nutzungsrecht. Zuerst fällt nach dem Tode jedes Amtsinhabers das Benefizium an den König zurück; aber schon im 9. Jahrhundert wird das Amt und damit das Benefizium erblich. Der Graf wird aus einem Beamten zu einem erblichen Grundherren, dem zugleich die obrigkeitlichen Rechte des Grafenamtes, Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Steuereintreibung, militärisches Aufgebot zustehen. Von dieser obrigkeitlichen Gewalt aus, die er als ein persönliches erbliches Eigentum, zum mindesten Nutzungsrecht faßt, drückt er weit über die Königszins- und Zehntenverpflichtung hinaus die Bauern ins Hintersassentum hinab.

Schon in der karolingischen Periode erwerben zuerst Bischöfe, später auch weltliche Große das Recht der Immunität. Immunität bedeutet: kein königlicher Beamter darf diesen Landbesitz betreten, keine fiskalischen Abgaben und Frondienste für den König dürfen hier gefordert werden, sondern Abgaben und Frondienste fallen an den Immunitätsherrn. Die öffentliche Gewalt in einem solchen Bezirk liegt in den Händen des Immunitätsherrn, der auch die Rechtsprechung in der Hand hat mit Ausnahme des Blutbannes, der dem König zusteht. Ein besonderer Beamter des Immunitätsherrn, der Vogt (von advocatus), leitet die Verwaltung der Immunitätsrechte.

Aus diesen Bezirken kann also der Bauer nicht einmal an den König oder den königlichen Grafen appellieren — er ist der Willkür des geistlichen oder weltlichen Grundherrn ausgeliefert.

Zusammenfassung: Die karolingische Periode bringt dem deutschen Bauern Verlust der Volksfreiheit, der Volksrechte, der eigenen Rechtssetzung und Rechtsprechung, der Unbelastbarkeit und Unverkäuflichkeit des Hofes, der politischen Mitbestimmung, der Verbindung von Bodenpflege und Rassenpflege, von Blut und Boden, dazu Entwertung des alten Gewohnheitsrechtes, das als „heidnisch" gilt und dem Königsrecht gegenüber zurücktritt, Entwertung seiner Weltanschauung, Minderbewertung der Frau (als „Evas Tochter", „Gefäß der Sünde"). Die karolingische Zeit lastet dem Bauern auf: Kirchenzehnten, Königszins, Herrenzins, Fronhofabgaben, im Sachsengebiet sogar Stellung eines Sohnes und einer Tochter zum Kirchendienst, Glaubenszwang gegenüber der sehr weitgefaßten Glaubensfreiheit der germanischen Zeit, Königsbefehl, Grafenbefehl, Herrenbefehl, Klerikerbefehl.

In der vorkarolingischen Periode war die Stellung des Bauern eine erheblich bessere gewesen. Er war unbestritten persönlich frei, sein Boden und Hof war frei, er hatte seine eigene Rechtssetzung, Rechtsprechung und politische Mitbestimmung, seine vorchristliche Religiosität war duldsamer, poetischer – und vor allem sehr viel billiger und aus eigener Wurzel stammend, mit dem Volk verbundener als die fremde Kirche.

Die Gewinne gegenüber diesem Verlust sind gering. Die weite Grenzausdehnung des Reiches nützte dem bedarfswirtschaftlichen Bauern wenig, die universalistische Zusammenfassung Europas war für den rheinfränkischen, bayrischen, thüringischen Bauern kein Vorteil, sondern nur eine Last. Die Überzeugung, die die Kirche ihn lehrte – er hat sich immer innerlich ihr gegenüber stark ablehnend verhalten –, den „einzig richtigen Glauben" zu besitzen, riß ihn in unabsehbare Glaubenskämpfe mit den nichtchrist-

lichen Nachbarn, nordgermanischen Skandinaviern, die als Wikinger jetzt wahre Vernichtungskriege für die alten Götter gegen Christus begannen, die ihre Feldzüge geradezu damit ankündigten, „Thor habe den Herrn Krist zum Holmgang gefordert", und zu den gleichfalls nichtchristlichen Madjaren, Mohammedanern u. a. hinein.

(Anm. Die Trennung zwischen Nord- und Südgermanen, Deutschen und Skandinaviern, die Auseinanderentwicklung ihrer Sprachen und Kulturen liegt im Sittenbruch der karolingischen Zeit und ihrer Zwangschristianisierung, der die festländischen Germanen erlagen und gegen die die skandinavischen Germanen sich wehrten, ebenso begründet wie die jahrhundertelangen Kämpfe zwischen Deutschen und Slawen, die viel mehr Religionskriege als Völkerkriege waren.)

Das karolingische Reich, uneinheitlich, nicht blut- und bodenverwurzelt, war auch bereits nach dem Tode der überragenden Erobererpersönlichkeit Karls nicht mehr in der Lage, sich zu halten, die Nachfolgestaaten erlagen von allen Seiten den Angriffen, bzw. gerieten in hilflosen Verfall; das westfränkische Reich vermochte nicht die Festsetzung der Araber in Südfrankreich zu verhindern, Karl der Kahle wurde von den wilden keltischen Bretonen bei Ballon geschlagen, die Normannen plünderten die Küsten der West- und Ostfranken, die Ungarn (keine Mongolen, sondern ein türkisch-finnisches Reitervolk) stießen donauaufwärts bis nach Ost- und Mittelfrankreich, ja bis Köln vor, die Wenden beunruhigten die Ostgrenze.

Das Reich Heinrichs I. und der deutsche Bauer

Die wirren Jahre nach dem Tode Karls hatten noch einmal im sächsischen Lande um 840 zu einer Bauernerhebung, dem sog. Stellinga-Aufstand geführt, der, getragen von der Sohnesgeneration der Sachsenkriege Karls, gewissermaßen deren letzter Nachhall ist. Er begann durchaus typisch mit einem allgemeinen Sturm auf die Fronhöfe und Herrenburgen sowie einer Zerstörung der Klöster und Kirchen zum mindesten im nördlichen und östlichen Teile Sachsens — die alte Bauernfreiheit und der alte Glaube setzten sich noch einmal zur Wehr. Er wurde zum Schluß grausam unterdrückt.

Die fortgesetzten Einfälle der Ungarn und die innere Auflösung des Reiches lieferten vor allem Süd- und Mitteldeutschland einer fast völligen Anarchie aus, die Stammesherzogtümer erstanden wieder, König Konrad I. (911 bis 918) sah sich außerstande, die Reichsmacht in dieser Auflösungsperiode zu erhalten. Die Wehrfähigkeit gerät fast völlig in Verfall, so wird der ganze bayrische Heerbann von den Ungarn bei Preßburg aufgerieben.

Der nach dem Tode Konrads I. zum deutschen König gewählte Sachsenherzog Heinrich I., der Finkler oder Vogelsteller, sieht sich veranlaßt, um ein stehendes Heer zu schaffen und die Wehrfähigkeit der Landschaften wiederherzustellen, jeden neunten Mann zu zwingen, vom Land in die neuangelegten Burgen zu ziehen. Die Dörfer werden verpflichtet, diese Burgen und ihre Besatzung zu erhalten; wie gering die Neigung, sich in Städten und ummauerten Plätzen — die ja schon von den Germanen der Römerzeit als „steinerne Gräber" bezeichnet wurden — innerhalb der

damaligen bäuerlichen Bevölkerung im Deutschen Reich war, zeigt die Tatsache, daß der König vielfach Straferlasse unter der Bedingung der Übersiedlung in diese Burgen gab. Dabei handelt es sich noch nirgendwo um städtische Gemeinwesen mit Selbstverwaltung, sondern lediglich um feste Plätze, um die herum sich Siedler in ihrem Schutz ansiedelten.

In vielen Gegenden aber war die karolingische Bauernsiedlung beinahe zugrunde gegangen, so war die pannonische Mark von den Ungarn restlos überschwemmt und großenteils vernichtet, auch in Österreich und in den Alpenländern hatten sich die Schrecken der Avarenzeit erneut. Erst König Heinrichs Sieg bei Rietheburg 933 über die Ungarn und endlich Ottos des Großen Sieg bei Kühlenthal 956 (nicht „auf dem Lechfelde", wie vielfach irrig angenommen) beseitigte die ungarische Gefahr.

Das alte Fronhofsystem der karolingischen Zeit ist dagegen in den Stürmen dieser Kämpfe zusammengebrochen, fast überall hat die dörfliche Selbstverwaltung der Bauern sich wieder durchgesetzt, die Fronhofpflichten sind zu festen und genau bestimmten Abgaben geworden, in vielen Gegenden ist die Herrenmacht sogar stark zurückgedrängt, so daß wir in dieser Periode eine vorübergehende Erstarkung der bäuerlichen Freiheiten festzustellen haben. Damit ging parallel die Entwicklung des bäuerlichen Kolonisationsrechtes. In Österreich und in den Alpenländern entsteht ein Bauerntum, das, aus freien Bauern zusammengesetzt, lediglich zu gewissen Wehrdiensten und fest begrenzten Abgaben verpflichtet ist. In den Kolonisationsdörfern allerdings bekommt der Schultheiß, Schulze Lokator — kurz der Unternehmer, der die Dorfgründung durchführt — einen größeren Hof, mit dem die obrigkeitlichen Befugnisse verbunden bleiben. Ebenso sind mit dem Sitz des Grafen die obrigkeit-

lichen Befugnisse verbunden, das Amt ist „radiziert", mit dem Boden verwurzelt – das führte im Laufe der Jahrhunderte dazu, daß die Besitzer die ihnen ursprünglich rein staatlich übertragenen Herrschaftsrechte als ihren mit dem Grundbesitz verbundenen Privatanspruch ansahen. Neben der Ansiedlung freier Bauern in der Ostmark, dem heutigen Österreich (bei Melk, Pöchlarn, im Krems – und Kamptal), finden sich aber auch von Grundherren angelegte Siedlungen, bei denen nicht eine Schar freier Bauern unter einem Schulzen ein Dorf gründet, sondern wo der weltliche oder geistliche Herr Bauern auf seinen Besitz rief und gegen bestimmte Abgaben ihnen Land zur Bewirtschaftung zuwies. Endlich finden sich in sehr erheblichem Maße Ansiedlungen im Bannwald, in den für königlich erklärten riesigen Forsten, die auf Königsland der Bauer zu roden begann. Hier stand ein völlig freier Bauer, der nur der Rechtsprechung, Polizeigewalt und Heerespflicht des königlichen Grafen unterlag; erst sehr viel später, als diese königlichen Grafen zu Grundherren wurden, ist hieraus eine Grundabhängigkeit des Bauern geworden.

Im Bayrischen und Böhmischen Walde hatte zwischen ganz kleinen Gruppen hierher vorgedrungener Slawen im 9. Jahrhundert die Klostersiedlung den wilden Wald erschlossen, die Klöster Pfaffenmünster, Niederaltaich, Sankt Emmeran und andere hatten hier mit ihren Hörigen den Wald aufgesiedelt. Diese ganze Klostersiedlung war, an der Pforte der ungarischen Einbrüche gelegen, von den Ungarn weitgehend zerstört worden. Hier hat dann in der Zeit der Sachsenkaiser neben und an der Stelle der klösterlichen Siedlung die Erschließung des Landes durch große Grafengeschlechter, die Bogener im Regental, die Vormbacher im Schweinachtal, die Witigonen, Haunsberger und andere, vor allem die mächtigen Küenringe die deutsche Siedlung

wieder vorwärtsgetrieben, und zwar tief hinein in den Böhmer Wald, hinüber nach Böhmen, die Preseka, den gewaltigen Grenzwald zwischen Böhmen und Bayern rodend. Vielfach holten die böhmischen Fürsten aus dem Hause der Przemysliden deutsche Bauern selber nach Böhmen, so die sog. Choden in der Gegend von Taus, Tachau und Pfraumberg als Grenzschützer — die meiste deutsche Siedlung in Böhmen allerdings geschah auf Klosterland und Hochadelsland. Markomannische Reste, die hier saßen, wurden mit aufgesogen. Sehr vielfach geschah die Siedlung in Böhmen in der Weise, daß deutsche Rittergeschlechter, die Löwenberg, Rosenberg, Sternberg, Wartenberg, Waldstein (aus letzterem Geschlecht stammt Wallenstein, der Feldherr des Dreißigjährigen Krieges), Öd- und Waldland erhielten, das sie mit deutschen Bauern zu deutschem Recht besiedelten. Alle diese Bauern waren frei, hatten ihre festbestimmten Abgaben zu leisten, aber ihr eigenes Erbrecht, Dorfgericht für die Niedergerichtsbarkeit und konnten ihres Landes von den Herren nicht beraubt werden. In der Vereinigung grundherrlicher und amtlicher Befugnisse in der Hand der Herren, vor allem der Grafen, war allerdings die Möglichkeit der Unfreiheit gegeben. Wie stark dieses deutsche gute Bauernrecht auf die tschechische Bevölkerung Böhmens einwirkte, bezeugt der tschechische Geschichtschreiber Palacky, der angibt, daß binnen einem Jahrhundert fast alle böhmischen Dörfer, auch die tschechischen, nach deutschem Recht organisiert worden seien.

(Anm. Erst im Laufe der späteren Jahrhunderte, als die Grundherren zuerst die geistlichen, dann die weltlichen, auch die Niedergerichtsbarkeit an sich zogen, ging die bäuerliche Freiheit zurück. Die Hussitenkriege zerstörten vorübergehend die Macht der Landesfürsten, die deutschen Dörfer wurden am stärksten gebrandschatzt, und den Bauern ging das Erb-

recht der Verwandten, die Freizügigkeit, schließlich auch die Begrenzung der Abgaben verloren, sie wurden zu Hörigen hinabgedrückt, was ein Beschluß des böhmischen Landtages von 1487 bestätigte.)

Erheblich anders vollzog sich die Siedlung im Wendengebiet des Erzgebirges bis zur oberen Havel. Die Unterwerfung der Wendenvölker unter die deutsche Herrschaft, wie sie Otto I. (936–973) durchgeführt hatte, konnte nicht aufrechterhalten werden, die nördlichen Wenden in Nordbrandenburg, Pommern, Mecklenburg und Wagrien rissen sich im großen Wendenaufstand von 983 wieder völlig los. Sie zerstörten neben den Bistümern Havelberg, Brandenburg und Zeitz auch die bei ihnen angelegten deutschen Dörfer. Die südlichen Wenden, die Sorben in Sachsen, Land Meißen, Saalegebiet, Provinz Sachsen, Südbrandenburg und der Lausitz aber blieben unter Reichsherrschaft. Die Reichsherrschaft wurde hier von eng beieinanderliegenden Burgen ausgeübt, deren Burgwarte und Vögte zugleich eine Grundherrschaft über die im Land gebliebenen, christianisierten Wenden ausübten, die praktisch zu Hörigen wurden. Die nachrückenden deutschen Bauern kamen damit bald in Gefahr, in das schlechtere Recht dieser Hörigen hinuntergedrückt zu werden. In diesem Kolonisationsland entstand eine der Quellen der späteren bäuerlichen Unfreiheit.

Ein ganz neues Moment in der Geschichte des Bauerntums erschien mit der Entwicklung der Städte. Das Marktrecht der Städte konzentrierte im ganzen Reich den Warenaustausch in den Städten, vielfach erwarben die rasch aufsteigenden Städte das Grundeigentum über die Dörfer und blieben nun bemüht, zur Stärkung ihres Gewerbes die Entstehung oder Fortführung von bäuerlichem Handwerk zu verhindern. Schon unter den Salierkaisern entstand viel-

faches Klagen über den städtischen Zwischenhandel. Je weiter die Grenzen des Reiches sich ausdehnten, je häufiger die Römerzüge der deutschen Könige – notwendig, um das Haupt der deutschen Reichsbischöfe und Erzbischöfe, auf deren Schultern ein großer Teil der Reichsmacht lag, den Papst in Rom zu kontrollieren – wurden, je stärker der Durchgangshandel sich entwickelte, um so eher entstand an Stelle der alten Hauswirtschaft eine Geldwirtschaft. Der Zins hielt seinen Einzug in das deutsche Land. Noch Tacitus hatte von den Germanen berichtet, daß ihnen der Zins unbekannt sei. Der Zins widersprach der alten, auf Bedarfsdeckung eingestellten Wirtschaft des Mittelalters, er zwang den Schuldner, über den natürlichen Bedarf hinaus zu produzieren, um Zins und Kapital zurückzahlen zu können, er veranlaßte damit zugleich die Entstehung von Konkurrenz. Der alte Grundsatz, daß jeder arbeite, um sein „ehrliches Brot" zu verdienen, wurde durch ihn durchbrochen. Der Zins, der in guten wie in bösen Jahren in gleicher Höhe fällig war, nahm keine Rücksicht auf den wechselnden Ertrag des Bodens beim städtischen Ackerbürger und beim Bauer. So entstand rasch eine starke Mißstimmung gegen den Zins. Diese Mißstimmung kam noch durchaus aus dem wirtschaftsethischen Gefühl, wie die nordeuropäischen Völker es seit Jahrhunderten entwickelt hatten; der zinsnehmende Gläubiger wurde angesehen als Mann, der ohne zu arbeiten die Arbeit anderer aussaugte. Unter dem Druck dieser Volksstimmung verbot die Kirche das Zinsnehmen als „usura" – sie hat unter diesem Begriff stets sowohl Zins wie Wucher verstanden. Sie verbot das Zinsnehmen als Kirche vom seelsorgerischen Standpunkt aus – nicht zum Schutze des Schuldners, sondern zum Schutze des Gläubigers. Der Gläubiger sollte sich nicht durch Zinsnehmen von seinem armen Bruder versündigen

und um sein ewiges Heil bringen. Dieses kirchliche Zinsverbot hätte unzweifelhaft ein Segen für das damalige Europa werden können — leider hatte es ein Loch. Während die christliche Kirche mit gnadenloser Unduldsamkeit alle, auch die unscheinbarsten Überreste der alten nichtchristlichen Volksreligion bekämpfte und, soweit sie diese nicht christlich umdeuten konnte, ausrottete, hatte sie das Judentum als das „heilige Volk der Erzväter" erhalten, das erst in den letzten Tagen der Welt bekehrt werden sollte. Um das Seelenheil des Juden hatte sie sich also nicht zu kümmern, ihr Zinsverbot traf den Juden nicht. Es wurde so zum Zinsmonopol für die jüdischen Gemeinden; während allen anderen Bevölkerungskreisen das Zinsnehmen verboten wurde, blieb es den Juden allein erlaubt. Nicht, wie vielfach von jüdischer Seite behauptet worden ist, durch Verdrängung der Juden aus allen anderen Gewerben wurden sie dem Geldhandel zugetrieben, sondern umgekehrt durch Vertreibung aller anderen Konkurrenten aus dem Geldhandel behielten sie diesen ganz allein für sich und zogen sich immer stärker auf ihn zurück.

(Anm. Es ist dabei geradezu lustig festzustellen, wie eifrig die Juden dieses „privilegium odiosum", dies „Schandprivileg" verteidigt haben; als die Bewohner der südfranzösischen Stadt Cahors, die „Kawerzen", auch das Geldleihergeschäft zu entwickeln begannen, wurden die jüdischen Gemeinden mit lebhaftem Protest bei den zuständigen Bischöfen vorstellig dagegen, daß diese Christen sich um ihr ewiges Seelenheil bringen wollten. Darauf wurde den Kawerzen der Geldhandel verboten und die Juden waren einen Konkurrenten los.)

Unzweifelhaft hat die Habgier der Fürsten und Herren diese Entwicklung gefördert, die hohen Abgaben, die sie als Judenschutzgelder von den jüdischen Gemeinden erhoben,

drängten die Juden noch besonders auf den Weg des Zinswuchers. Die Fürsten haben dann auch mit großer Entschlossenheit sich den in den Judenverfolgungen des 11. und 12. Jahrhunderts auftauchenden Bestrebungen der städtischen Volksmassen und verarmter Ritterschaften widersetzt, den jüdischen Geldhandel auszuschalten. Sie haben vielmehr diese Verfolgungen rasch und blutig unterdrückt, um ihre hohen Einkünfte aus den Judenschutzgeldern zu erhalten, ja sich vielfach bemüht, Juden in ihre Gebiete zu bekommen, um auf diese Weise den Vorteil der Judenschutzgelder zu genießen.

Der Leidtragende war auch in diesen Fällen in erster Linie der Bauer, der, je höher die Anforderungen der geistlichen und weltlichen Herren an ihn anwuchsen, der Verschuldung in die Arme getrieben wurde.

Dazu kam eine viel zu wenig bekannte Seitenerscheinung dieses jüdischen Wucherprivilegs. Die Darlehnshingabe erfolgte in den meisten Fällen noch nicht gegen hypothekarische Bestellung oder Rentenkauf, da es Grundbücher nicht gab und die Verpfändung des Landes in der Form der Bestellung einer Grundschuld sich noch nicht eingebürgert hatte, sondern durch Hingabe von beweglichen Pfändern (Schmuck, Geräte, Kleidungsstücke usw.). Dem Geldgeber mußte daran liegen, daß ihm diese Pfänder nicht wieder abgenommen werden konnten, auch nicht mit der Begründung, sie seien einem Dritten gestohlen worden. Die jüdischen Gemeinden aber gingen darüber hinaus. Sie kauften im Jahre 1090 — und zwar die Gemeinden zu Worms und Mainz von dem unglücklichen Heinrich IV. — das Privileg, daß der Eigentümer eine gestohlene Sache vom jüdischen Geldleiher nicht herausfordern konnte, wenn dieser auf den Talmud beschwor, er habe das Pfandstück als Pfand bekommen. Wollte dann doch der Eigentümer die Ware wiederhaben, so mußte

er die Summe bezahlen, die der Jude als auf diese Ware gegebenes Darlehen bezeichnete. Dieses Privileg wurde überall gegen teilweise sehr hohe Geldsummen von den Fürsten den jüdischen Gemeinden verkauft. Der Schwabenspiegel (Senckenbergs Ausgabe) bemerkt dazu in seinem altertümlichen Deutsch: „Nu habent inen di künege verkauffet wider recht, daz si mugent leien uff raubig und uff dibig guet." Die Juden erlangten dazu in vielen Gegenden das Privileg, daß ihre hebräisch geführten Geschäftsbücher Beweiskraft vor Gericht hatten — lesen konnte sie kein Deutscher. In einer Beschwerde des kleinpolnischen Adels — auch dorthin war dieses Judenprivileg gekommen — aus dem 12. Jahrhundert wird geklagt, die königlichen Burgrichter sähen in die jüdischen Geschäftsbücher „wie die Katz' in den Kalender". Wo aber die Geschäftsbücher nicht vorhanden waren, da genügte der Eid, den der jüdische Darlehnsgeber auf den Talmud zu schwören hatte. Der Talmud (Joreh deah 232, 14 Hagah) aber bestimmt: „In Geldprozessen ist ein Meineid nur dann erlaubt, wenn er als solcher von niemand nachgewiesen werden kann." Im Notfall halfen andere jüdische Zeugen. Wieder bestimmt der Talmud (Choschen-ha-mischpat 183, 7 Hagah): „Macht ein Jude mit einem Nichtjuden ein Geschäft und ein anderer Jude hilft ihm, den Nichtjuden zu dessen Schaden irrezuführen in bezug auf Maß, Gewicht oder Zahl, so teilen sich beide Juden in den Gewinn, gleichviel, ob der zweite dem ersten gegen Bezahlung oder umsonst geholfen hat." Auf diese Weise konnte sich der Pfandleiher ohne große Schwierigkeit jede gestohlene Sache in die Tasche schwören. Auch über diese konzessionierte Hehlerei, die wieder im wesentlichen zu Lasten der arbeitenden Bevölkerung, der Handwerker und Bauern ging und einen dauernden Aderlaß an ihrer Arbeitskraft darstellte, wird

früh geklagt. Der Kreuzprediger Peter de Cluny sagt: „Was ich sage, ist allen bekannt. Denn nicht durch ehrlichen Ackerbau, nicht durch rechtmäßigen Kriegsdienst, nicht durch irgendein nützliches Gewerbe machen sie ihre Scheunen voll Getreide, ihre Keller voll Wein, ihre Beutel voll Geld, ihre Kisten voll Gold und Silber, als vielmehr durch das, was sie trügerischerweise den Leuten entziehen, durch das, was sie insgeheim von den Dieben erkaufen, indem sie so die kostbarsten Dinge für den geringsten Preis sich zu verschaffen wissen." Sehr viel später noch sagt Schenk Erasmus von Rotterdam (1487): „Das ist ein Rauben und Schinden des armen Mannes durch die Juden, daß es gar nicht mehr zu leiden ist und Gott erbarme. Die Juden-Wucherer setzen sich fest bis in den kleinsten Dorfen, und wenn sie fünf Gulden borgen, nehmen sie sechsfach Pfand und nehmen Zinsen vom Zins und von diesem wiederum Zinsen, daß der arme Mann kommt um alles, was er hat."

In der Periode der Salierkaiser und erst recht unter den Hohenstaufen verstärkt sich im deutschen Lande die Macht der Fürsten, der kleineren und der mittleren Fürsten, die überall die Erblichkeit ihres Grundbesitzes und ihrer Ämter durchsetzen, die in immer stärkerer Weise die Einmischung der Zentralgewalt ausschalten. Je mehr Reichsämter und staatliche Ämter zusammenfallen mit großem Herrenbesitz, um so mehr werden die alten staatlichen Rechte privatisiert. Die Gerichtspflege, die ursprünglich im Namen des Reiches ausgeübt und deren Bußgelder lediglich zur Unterhaltung des gräflichen oder fürstlichen Richters dienten, wird als ein Bestandteil des fürstlichen Besitzes oder gräflichen Besitzes angesehen, wird gekauft, verkauft, verpfändet und als Ertragsquelle benutzt. Aus der ursprünglichen Verpflichtung zur Beherbergung königlicher Boten, zur Übernahme von Fuhren und Arbeiten zum allgemeinen Besten werden

grundherrschaftliche Rechte hergeleitet – Schritt für Schritt wird der ursprünglich freie Bauer hinabgedrückt in eine Stellung, die dem Halbfreien ähnlich sieht. Weitgehend wird ihm vor allem das Abzugsrecht versagt, er an den Boden gebunden. Darüber hinaus wird das Recht der „Ungenossame" ausgebaut – der ursprünglich einmal von den nordischen Odalsbauern als Rasseschutz gedachte Grundsatz, daß das Kind der ärgeren Hand folgt, wird von den Grundherrschaften dahin ausgelegt, daß die Kinder aus bäuerlichen Ehen das Recht des Teiles mit schlechterem Recht erben, also die Tochter eines Hörigen und der Sohn eines freien Bauern durch ihre Eheschließung beide hörig werden, jedenfalls die Kinder aus der Ehe als hörig angesehen werden nach dem Grundsatz: „Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn." Es findet so überall eine Zurückdrängung der alten Freibauernschaften statt, die zur Landeshoheit entwickelte Macht der Grundherrschaften nimmt den Freibauern die politischen Rechte, die Herabdrückung in Halbfreiheit und Unfreiheit setzt überall ein. Am schärfsten vollzieht sie sich in den geistlichen Gebieten, weil hier den Klöstern und Bischöfen zugleich zur Brechung des bäuerlichen Widerstandes die kirchlichen Waffen des Interdiktes, der Exkommunikation und der Auferlegung von Kirchenbußen zur Seite stehen.

Nur einzelne Freibauernschaften vermögen sich zu erhalten, so beginnt bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Bergbauernschaft der alten Schweizer Waldorte sich gegen das Bestreben der Reichsvögte zu wehren, sie in die Untertänigkeit hinabzudrücken und ihnen die Gerichtsbarkeit zu nehmen. Uri erlangt 1231 einen Freibrief, Schwyz 1240. Der Druck der Vögte aber wird immer schärfer und führt hier 1291 zum Bund der alten Orte Uri, Schwyz und Unterwalden zur Erhaltung ihrer Frei-

heit, wobei durchaus nicht an einen Abfall vom Reich, sondern lediglich an die Ausschaltung der Zwischeninstanzen gedacht ist. Bäuerliche Freiheit erhält sich ferner in Tirol, auf der Leutkircher Heide, im Allgäu, im gesamten friesischen Stammesgebiet, wo ein Grundherrentum überhaupt nicht hoch kommt, ferner bei den Stedingern an der Wesermündung. Die Stedinger, als Freibauern im wesentlichen westfriesischen und niedersächsischen Ursprungs, werden am frühesten vom Bremer Erzbischof und den Oldenburger Grafen in ihrer Freiheit bedrängt; obwohl sie dem Reichsheer Truppen gestellt haben und sogar an einem Kreuzzug teilnahmen, werden sie von dem land- und geldgierigen Bremer Erzbischof beschuldigt, heimlich Ketzerei zu treiben, und gegen sie im ganzen Reich das Kreuz gepredigt. Trotz heroischen Widerstandes unterliegt das Stedinger Bauernheer 1234 in der Schlacht von Altenesch; das Land wird von dem Kreuzheer ausgemordet und neu verteilt. Bäuerliche Freiheit erhält sich unter den Friesen von Jeverland, Rüstringen, dem Lande Wursten, Hadeln, ferner in dem niedersächsischen Bauernstaat Dithmarschen in Westholstein, der lediglich eine lose Abhängigkeit von Bremen anerkennt.

Früher als im Deutschen Reich kommt es infolge der früheren Entwicklung eines Landesfürstentums zu Kämpfen zwischen Bauernschaft und geistlichem und weltlichem Feudalismus in Westeuropa. Am frühesten setzt ein schwerer Bauernkrieg 1323 in Flandern ein, wo die Gerichtsbarkeit von den Herren an sich gezogen wird und willkürlich mißbraucht zur Unterdrückung des bäuerlichen Erbrechtes und der bäuerlichen Selbstverwaltung ausgenutzt wird. Der flämische Bauer steht auf, erstürmt die Schlösser, zwingt den Landesherrn Graf Ludwig von Nevers zur Abdankung, richtet seine Räte hin, schließt die Kirchen, als die Kirche das Interdikt über das Land verhängt, und will „zonder

de papen zalig" werden. Die städtische Bürgerschaft schließt sich an, und fünf Jahre lang herrscht hier im Lande eine durchaus geordnete germanische Selbstverwaltung. Kirche und Herren rufen zu ihrer Hilfe die Franzosen ins Land, und in der Schlacht bei Cassel in Flandern 1328 werden die flämischen Aufgebote, die „Blauwvoeten", von den Franzosen vernichtet. Der Kampf gegen Herrentum und Welschtum aber wird von jener Zeit zur Grundmelodie der sich immer wiederholenden Erhebungen der flämischen Massen und klingt noch heute in dem flämischen Kampfspruch nach: „Vliegt de Blauwvoet — storm op zee."

Bauernunruhen setzen auch relativ früh in Frankreich ein, wo die Reste germanischen, fränkischen Bauerntums sich gegen die Macht des Hochadels und der Geistlichkeit zu wehren beginnen. Zur gleichen Zeit mit den flämischen Unruhen setzen in der Rhonegegend, aber über ganz Mittelfrankreich sich verbreitend, bereits im beginnenden 14. Jahrhundert die Unruhen der Pastoureux, halb religiös, halb wirtschaftlich bedingte Bauernerhebungen ein. Zu einem offenen Bauernkrieg kommt es in der französischen Jacquerie von 1356, deren Ziel offen ist, „das alte Recht wiederherzustellen", und die sich nicht gegen den König, sondern gegen die Zwischeninstanzen, Geistlichkeit und Adel wendet, hierbei auch die Unterstützung der kleinbürgerlichen Massen von Paris findet (Erste Große Französische Revolution). Paris ist fast ein Jahr in der Hand der Pariser Zünfte unter dem Prévaud des Marchands Etienne Marcel, der die königlichen Räte vor den Augen des Thronfolgers niedermachen läßt und entschlossen den Besitz der großen Familien und der hohen Geistlichkeit in Paris sequestriert, seine Macht bis zu seiner Ermordung aufrechterhalten kann. Die zweite Pariser Erhebung unter dem Abdecker Caboche, bei der Kleinbürgertum und radikali-

sierte Theologiestudenten der Sorbonne zur Zeit der Regentschaft über Karl den Wahnsinnigen (1380—1422) eine rücksichtslose Volksdiktatur in Paris führten, löste wieder bäuerliche Unruhen in Frankreich aus, die erst mit der endgültigen Beunruhigung nach dem Ende des hundertjährigen Krieges gegen England 1439 völlig erstarben.

Viel schärfer noch als in Frankreich wurde die englische Bauernrevolution von 1381 unter Wat Tyler. Auch bei ihr handelt es sich durchaus nicht um einen Pöbelaufstand, sondern um eine völlig geordnete Erhebung der alten, seit der Normanneneroberung 1066 in die Abhängigkeit heruntergedrückten angelsächsischen Freibauernschaften. Der Aufstand war getragen gerade von der wohlhabenden Bauernschaft der Grafschaft Kent, die sich der Gefahr gegenüber sah, ihrer Freiheiten gänzlich beraubt zu werden. Die Erhebung richtet sich gegen allzu enge Bindung des Bauern an die Scholle, Wegnahme der alten Allmenden, Entziehung der bäuerlichen Gerichtsbarkeit, Abschaffung bäuerlicher Freiheiten, hinter ihr erscheinen deutlich sichtbar bereits religiöse Auseinandersetzungen. Der Stoß ist gegen die erdrückende Macht der hohen Geistlichkeit gerichtet.

In Dänemark ist die Lage ganz ähnlich, auch hier hat sich der Druck der herrschenden Schicht gegen die Bauernschaft verstärkt. Unter König Waldemar Erikson (1326—1330) kommt es zu den ersten organisierten Aufständen dänischer Bauernschaften wegen zu hoher Besteuerung und Bruch der alten Rechte. Die Erhebung auf den Inseln erliegt rasch. Am 14. September 1328 wird das seeländische Bauernheer bei Thorslund auf Seeland, einem Heiligtum des einstigen Bauerngottes Thor, vom Reichsverweser Graf Gerd vernichtet. In Jütland ist der Aufstand viel stärker, der Bischof Jakob von Ripen, dazu der kleine jütländische Adel, hat sich angeschlossen, erst nach einem weiteren Jahr wird

am Hiesterberg, dem „Pferdeberg", einem alten Wodansheiligtum – immer suchen die Bauernheere, die um das alte Recht kämpfen, noch Kampfplätze, die an den alten bauernfreundlichen Glauben erinnern – besiegt und zersprengt.

1441 brennt es in Jütland wieder. Die Freibauern von Vendsyssel, der alten Vandalenheimat an der Nordspitze Jütlands, von Himmerland, dem alten Kimbernland, von Salling und Thyland stehen wieder auf, wählen sich Henrik Tageson aus dem Geschlechte Reventlow zum Bauernkönig, stürmten Aalborg und stellten sich dem König in einer Wagenburg bei Jörgensbjerg. Das alte dänische Volkslied singt noch heute von der Schlacht:

„Fest stand da der Vendelbauer,
der wollte nicht fliehen,
der baute sich dort eine Wagenburg,
darin ließ er sein Leben."

Auch diese Bauernerhebung erlag der stärkeren Macht des königlichen Heeres.

Im deutschen Lande dagegen sind diese Zeiten relativ ruhig, es ist kaum von irgendwelchen ernsteren Unruhen im 13. und 14. Jahrhundert die Rede. Das hat einen durchaus verständigen Grund – der deutsche Bauer hatte in der Ostkolonisation eine Möglichkeit, dem Druck der immer stärker werdenden Herrenmacht auf freien oder fast freien Boden auszuweichen. Höchstens in den Gebieten, in denen entweder die Herrenmacht bereits so stark war, daß sie den Abzug unzufriedener Bauern verhindern konnte, oder wo die Wellen der Kolonisationsbewegung nicht hindrangen, kam es zu größeren Unruhen. Dazu kam, daß die Entwicklung der Grundherrschaft zur Landesherrschaft im Deutschen Reich sich sehr viel langsamer vollzog als im Westen

Europas. Erst zwei grundlegend neue Ereignisse lösten auch in Deutschland größere Bauernunruhen aus – das Stocken der Ostkolonisation und die religiöse Reformbewegung, vor allem der Niederbruch der Ritterheere gegen die Bauernheere der Hussiten.

Die deutsche Ostkolonisation

Die Eroberungen Ottos des Großen in den wendischen Gebieten hatten nur zum Teil gehalten werden können. Der große Wendenaufstand von 983 hatte nördlich der Havel bis zur Ostsee die deutsche Machtstellung restlos zerschlagen. Es war eine heidnisch-nationale Erhebung gewesen, bei der auch innerhalb der Wendenvölker die alten Fürstenhäuser zum großen Teil fielen und durch die Priesterschaft beiseitegedrängt wurden. Der Name der Wilzen verschwindet, offenbar ein fürstlicher Gefolgschaftsname, an seine Stelle tritt der Bund der Liutizen (wörtlich einfach „Volksangehörige") mit der Zentrale des alten Heiligtums von Retra, der „dreihörnigen" Stadt.

Nur weiter im Süden vermochten auch in diesen Zeiten die Deutschen ihre Position zu halten; die Burgen mit ihren Burgwarden reichten aus, um die deutsche Machtstellung zu behaupten. Hier, im südlichen Brandenburg, der Lausitz und der Mark Meißen erfolgten die kriegerischen Zusammenstöße zwischen Heinrich II. (1002–1024 und dem bereits christlichen polnischen König Boleslaw Chroby (992 bis 1025), die im Bautzener Frieden dann zu einer vorübergehend festen Grenze führten.

Heinrich I. (919–936) hatte noch sehr geschickt versucht, die Wendenfürsten zum Anschluß an das Reich zu bekommen, hatte bei ihnen auch durchaus nicht grundsätzliche Ab-

neigung gefunden, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie den christlichen Glauben nicht annehmen wollten. Unter Otto dem Großen war aber doch der Versuch der zwangsmäßigen Christianisierung wieder gemacht worden, dessen Folge der Wendenaufstand von 983 gewesen war. Zwischen dem christlichen Deutschland und dem christlichen Polen eingeklemmt, war dieses immer noch bei seinen alten Göttern verharrende Wendenland auf die Dauer politisch kaum lebensfähig. Es fragte sich nur, wer es zuerst in seinen Besitz bringen würde. Heinrich III. (1039 – 1056) drängte die polnische Macht wieder hinter die Neiße zurück, machte sich den Liutizenbund tributpflichtig und erreichte es, daß die Fürsten der Obotriten in Mecklenburg sogar, während ihr Volk dies ablehnte, den christlichen Glauben annahmen. (Es wiederholt sich hier etwas Ähnliches wie bei der „Sachsenbekehrung" Karls – die Oberschicht, die die Vorteile der Feudalität genießen will, ist bereit, sich dem christlichen Abendlande anzuschließen, während die Massen sich noch weigern.) Es kommt 1056 zu einem zweiten, wieder von der Priesterschaft des ursprünglichen Frühlingsgottes, späteren Kriegsgottes Radegast geführten Wendenaufstand, bei dem das Reichsheer an der Pritzlawa vernichtend geschlagen wird, Brandenburg in die Hände der Wenden fällt, im Obotritenlande Mecklenburg zehn Jahre später der christliche Glaube wieder ausgerottet, das Bistum Ratzeburg gestürmt, der Bischof der Wenden von Mecklenburg sogar persönlich im Nationalheiligtum der Wenden in Retra geopfert wird.

Unter Heinrich IV. (1056 – 1106) war während seiner schweren Kämpfe mit dem Papst und seinen vielfachen Zerwürfnissen mit dem sächsischen Stamm das Wendentum völlig obenauf, setzte sich in den Besitz erheblicher Strecken

in Holstein und machte den sächsischen Gau der Nordalbinger sich tributpflichtig.

Hier war durch den Bekehrungseifer der Kirche und dem dagegen erwachsenden Haß der wendischen Priester ein ausgesprochenes Kampfgebiet entstanden. Man sieht die Beziehungen zwischen Deutschen und Slawen im Mittelalter verkehrt, wenn man sie lediglich unter dem Gesichtspunkt dieser Kämpfe sieht. Bei den beiden rassisch und sprachlich nahe verwandten großen Volksstämmen aus gleicher Wurzel bestand an sich kein Nationalhaß; nach den Kämpfen Heinrichs II. ist es zu ernsthaften Zusammenstößen zwischen dem Reich und seinem Lehnsstaat Polen so wenig gekommen wie zu einem Kampf zwischen Wenden und Deutschen im Gebiet südlich der Havel. Der Kampf zwischen den Deutschen einerseits, den nördlichen Wenden andererseits war viel mehr ein Religionskampf als ein Nationalitätenkampf. Jedesmal, wenn der religiöse Fanatismus der einen Seite stark anwuchs, sprang das Feuer dieses Kampfes wieder auf. Lothar von Supplinburg, als deutscher Kaiser Lothar II. (1125–1137) auf den Thron gekommen, als Mann der päpstlichen Partei und Herzog von Sachsen dehnt die kirchliche Macht erfolgreich in das Wendengebiet aus; wieder sind es wendische Fürsten, die mit seiner Hilfe die Christianisierung ihres Volkes versuchen, so der Obotrit Heinrich in der Billunger Mark im westlichen Mecklenburg, Pribislaw in Brandenburg und ein Wendenfürst Widekind in Havelberg. Zugleich erscheinen aber auch die großen Geschlechter der deutschen Ostkolonisation, die Schaumburger Grafen mit Adolf I. (1110) in Holstein, die Wettiner mit dem Markgrafen Konrad 1123 in Meißen, der Askanier Albrecht der Bär 1134 in Salzwedel.

1135 muß der polnische König für Pommern den Lehnseid an das Reich leisten; es ist dabei sehr bemerkenswert,

daß die Christianisierung Pommerns zwar im polnischen Auftrag, aber durch einen deutschen Bischof, Otto von Bamberg, ohne Widerstand durchgeführt wird. Nun ist das noch heidnische Wendengebiet, Nordbrandenburg, das Obotritenland und Rügen mit einem Stück Vorpommern, dem sog. Lande Barth, rings umschlossen von christlichen Gebieten. Hier bleibt alle Mission vergebens.

Von Otto von Bamberg kennen wir außerdem eine sehr bemerkenswerte Aussage; dieser Bischof empfahl immer wieder das klösterliche Leben, weil „sich die Menschen gar so unzählig vermehrt hätten". Im Gegensatz zu England, wo wir aus der gleichen Periode in dem alten Grundstücksbuch, dem Domesday-book, einen einigermaßen brauchbaren Anhalt für die Bevölkerungszahl und ihre Zunahme besitzen, stehen uns aus dem Deutschen Reich ähnliche Anhaltspunkte nicht zur Verfügung. Eines aber ist sicher – wir haben in jeder Periode mit einem starken Bevölkerungszuwachs zu rechnen. Was zur Zeit Ottos des Großen nicht der Fall war, tritt jetzt ein – dem deutschen Bauern wird das Land zu eng. Das vollzieht sich von Westen nach Osten. Der erste Teil, in dem Landnot entsteht, scheint Flandern gewesen zu sein. Schon die Stedinger Bauern waren zum großen Teil flämische Siedler gewesen, ihre Wanderung nach Osten auf dem alten „Ochsenweg" muß relativ früh eingesetzt haben. Um 1106 finden wir, daß holländische Bauern vom Erzbischof Friedrich von Bremen zur Urbarmachung von Moorgebieten an der Unterweser eingesetzt werden, die Wanderung der Flaminger oder Fläminger zieht dann in starkem Maße rheinische, auch westfälische Bauern mit sich. Sie suchen Land, und zwar freies Land. Daheim ist die alte Bauernfreiheit bereits im Absinken. Eine elsässische Rechtsquelle sagt zwar noch: „Wir freien Bauern sind der Fürsten Genossen"; im Sachsenspiegel des

Ritters Eike von Repgow hieß es noch ausdrücklich: „Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde, de sin glik in bruk und in wergelde", im Sachsenspiegel heben auch die Bauern noch den fünften Heerschild (den ersten hob der König, den zweiten und dritten die Geistlichen und weltlichen Fürsten, den vierten die Freiherrn). Im Laufe der Zeit aber werden die Freibauern doch politisch heruntergedrückt; auf den Reichstagen erscheinen sie nicht mehr; die Reichsstandschaft haben sie nicht mehr voll erlangt – vor allem aber gelingt es den weltlichen und geistlichen Herren, neben den ihnen schon früher zustehenden Zehnten und Abgaben sich die öffentlich-rechtlichen Befugnisse, Polizeihoheit, Gerichtsbarkeit, erst an Haupt und Hand, dann auch an Haut und Haar, d. h. die Niedergerichtsbarkeit, die bis dahin eine Angelegenheit der bäuerlichen Selbstverwaltung gewesen war, zu verschaffen. Die ganze Zeit ist dazu wenig bauernfreundlich – der aufgestiegene Lehnsadel, das wohlhabend gewordene Bürgertum der Städte sehen auf den „dummen Bauern" herab. Die steigende Übervölkerung – jedenfalls eine für die damalige Zeit relative Übervölkerung –, die Aussichtslosigkeit für die jüngeren Söhne, Land zu bekommen, ihre Abneigung, als unfreie oder halbfreie Hintersassen auf den Höfen zu arbeiten, erzeugte den Druck des deutschen Bauern nach Osten. Was in Frankreich in der Jacquerie ausbrach, ja schon in den blutigen Bauernunruhen der Pastoureux, wandte sich im Deutschen Reiche nach Osten, über die Reichsgrenze hinaus. Die Ostkolonisation brachte so eine Vertagung des sozialen Kampfes auf mehr als 250 Jahre. In dem Auswandererlied der niederdeutschen Bauern klingt der Wunsch noch nach, sich den drückend gewordenen Verhältnissen in der alten Heimat zu entziehen:

„Nar Oostland willen wij varen
nar Oostland willen wij meê
wol over de greune Heide
dar is een betere steê."

Der politische Machtwille des großen Sachsenherzogs Heinrichs des Löwen griff diesen Gedanken auf. Zur Regierungszeit Konrads III. (1138–1152) begann der Vernichtungskampf gegen den Rest des heidnischen Wendentums. Der große Wendenkreuzzug von 1147 stand im Zeichen des kirchlichen Kampfes gegen den letzten nichtchristlichen Volksstamm des mittleren Europas. Aus der Anschauung heraus, die civitas Dei, den Gottesstaat auf Erden, die Kirche, vorzutragen gegen die civitas Diaboli, den Teufelsstaat, das Heidentum, überzeugt davon, durch jeden totgeschlagenen Heiden dem Paradies einen Schritt nähergekommen zu sein, verwüstete das Kreuzheer das westliche Mecklenburg, zusammengetrommelt aus deutschen, dänischen und polnischen Kreuzfahrern.

Viel wirksamer und bedeutsamer war das sachliche Vordringen des deutschen Bauern selbst, das mit weniger Gewalt, ja in ganzen Gegenden völlig friedlich sich vollzog. Schon 1143 hatte Graf Adolf II. von Schaumburg in Holstein nach der Übernahme des in den Kämpfen fast entvölkerten Landes Wagrien in Ostholstein Kolonisten ins Land gerufen. Pfarrer Helmold von Bosau berichtet in seiner „Chronica slavorum": „Weil aber das Land (des östlichen Holstein) verödet war, sandte er Boten aus in alle Lande, nach Flandern und Holland, nach Utrecht, Westfalen und Friesland, damit alle, die sich durch Mangel an Ackerboden bedrückt fühlten, mit ihren Familien herbeizögen; sie würden sehr gutes, geräumiges Land erhalten, das reich sei an Fruchtertrag, und an Fisch und Fleisch sowie an bequemer

Weide Überfluß habe. Auf diesen Aufruf hin machte sich eine zahllose Menge aus verschiedenen Stämmen auf, und sie kamen mit ihren Familien und mit ihrer Habe ins Land Wagrien zum Grafen Adolf, um das Land, das er ihnen verheißen hatte, in Besitz zu nehmen. Und als die ersten erhielten nun die Holsten Wohnsitze in sehr sicherer Gegend westlich von Segeberg. — Den Darguner Gau besiedelten Westfalen, den Eutiner Holländer, die Gegend von Süssel Friesen. Das Plöner Land blieb noch menschenleer. Oldenburg aber und Lütjenburg und die anderen Küstengegenden gab er den Slawen zur Besiedlung, die ihm abgabenpflichtig wurden." 1156 wurde auch der Rest von Wagrien, das Gebiet um Oldenburg, deutsch besiedelt. Helmold berichtet wieder: „So nahm das Werk Gottes im Wagrierlande zu, und der Graf und der Bischof unterstützten sich gegenseitig. Um ebendieselbe Zeit baute der Graf auch die Burg Plön wieder auf und gründete daselbst eine (natürlich deutsche) Stadt und einen Markt. Die Slawen aber, welche in den umliegenden Dörfern wohnten, zogen sich zurück, und es kamen Sachsen und wohnten daselbst. Und die Slawen verschwanden allmählich aus dem Lande."

1160 fällt der selbständige Obotritenfürst Niklot gegen Heinrich den Löwen. Nach einigen verzweifelten Erhebungsversuchen wird das Obotritenland den Sachsen unterworfen, bleibt zwar unter der Herrschaft des alten wendischen Herrscherhauses, das aber, restlos christlich geworden, nunmehr von sich aus die Kolonisation in die Hand nimmt. Schon 1171 schreibt Helmold: „Das ganze Gebiet der Slawen, welches an der Eider, wo die Grenze des Dänenreichs ist, beginnt und sich zwischen dem Baltischen Meere und der Elbe hindurch weite Länderstrecken bis nach Schwerin ausdehnt, dies Gebiet, das einst durch räuberische Überfälle unsicher und öde gemacht war, ist jetzt durch Gottes

Gnade gleichsam eine einzige große Ansiedlung der Sachsen geworden, in der Städte und Dörfer erbaut werden und die Zahl der Kirchen und Diener Christi zunimmt." Das in den Kriegen grenzenlos verwüstete Land füllte sich rasch mit deutschen Siedlern, wobei die einheimischen Fürsten, ganz gleich, ob deutscher oder slawischer Abstammung, selber diese Einwanderung ins Land riefen. Schon Herzog Heinrich Borwin I. von Mecklenburg (1178–1226) sagt selbst 1225: „Wir haben das Land Parchim, ein wüstes und unwegsames Land, das dem Dienste der bösen Geister ergeben war, christlichen Ansiedlern überlassen, die wir von fern und nah eingeladen haben." Es war hier in Mecklenburg allerdings auch das einzige dieser Gebiete, in dem der deutschen Siedlung ein blutiger Vernichtungskampf vorausging. Überall sonst kam der deutsche Bauer nicht als Eindringling, sondern von den Landesfürsten gerufen. Das war der Fall in Pommern, dessen Herzöge im Jahre 1181 von Kaiser Friedrich Barbarossa eigenhändig belehnt wurden und dessen Herzog Barnim der Gute (1220–1278) nicht nur als Minnesänger hervortrat, sondern auch in weitestgehendem Maße das menschenleere Pommern, vor allem die riesigen Grenzwälder gegen Polen aufsiedelte, so daß auf Rodungsboden allein in Vorpommern 140 Dörfer mit der Endung -hagen, deutsche Kolonistendörfer, entstanden.

Parallel damit ging die Ansiedlung in Brandenburg, wo nach der Niederwerfung des polnischen Vasallen Jaczo von Köpenick – soweit war damals die polnische Macht vorgedrungen – im Jahre 1157 eine weitgehende Ansiedlung deutscher Bauern einsetzte.

Gänzlich kampflos vollzog sich die deutsche Siedlung im Lande Meißen und in der Lausitz; diese sehr schwach besiedelten Gebiete wurden friedlich durch deutsche Kolonisten

eingenommen; während die Wenden im wesentlichen den Sandboden und die leichteren Böden, die mit ihrem Holzpfluge leichter zugänglich waren, außerdem seit jeher die fischreichen Gebiete des Spreewaldes bevorzugt hatten, nahm die deutsche Siedlung die bis dahin unangebauten riesigen Wälder in Angriff.

In einer Erbauseinandersetzung des polnischen Königs mit seinen Verwandten, den Piastenherzögen von Schlesien, hatten diese bei Friedrich Barbarossa Anlehnung gesucht und gefunden, waren 1163 in ihre Besitzungen wieder eingesetzt worden, nachdem der polnische König Boleslaw Kedzierzawy schon 1159 dem Reiche den Lehnseid geleistet hatte. Diese schlesischen Piasten, stark beeinflußt von der deutschen Kultur, riefen deutsche Mönche, Bürger und Bauern ins Land, so daß sich Schlesien in wenigen Jahrzehnten mit einer deutschen Bevölkerung anfüllte, die die dünnbesäte slawische Bevölkerung aufsog und mit ihr verschmolz, mit Ausnahme gewisser Teile in der oberen Lausitz, in der Wendei, gewisser Teile in Oberschlesien, in der eine polnische Bevölkerung mit Ausstrahlungen auch in mittelschlesische Gebiete sitzenblieb. Vom nationalen Gegensatz oder gar Feindschaft ist hier gar nicht die Rede, es entwickelt sich vielmehr eine langandauernde Symbiose. Als der große Mongolensturm von 1250 noch einmal Schlesien verheerte und ein großer Teil der Bevölkerung im nördlichen Oberschlesien erschlagen wurde, setzte noch einmal eine zweite kleinere deutsche Kolonisation ein, als der Bischof von Neiße (übrigens aus dem großen holsteinischen Hause der Schauenburger) das verwüstete Gebiet des Bistums Neiße aufs neue mit Deutschen vollsiedelte.

Über diese Gebiete hinaus erfolgte, gerufen von den polnischen Königen, eine weitgehende Bauernsiedlung im eigentlichen Polen, zuerst von den deutschen Klöstern und

der noch zum Teil deutschen Geistlichkeit vorwärtsgetragen, aber auch von den Großen des Landes und den Königen gerufen.

Der Grund war immer derselbe – der wirtschaftlich tüchtigere deutsche Bauer war in der Lage, höhere Abgaben zu bezahlen. Er war gesucht und konnte deswegen auch Bedingungen stellen, ehe er kam. Alle diese Bauernsiedlungen werden darum zu deutschem Recht angelegt, sei es, daß der Bischof Gerung von Meißen 1160 „freie Männer, die aus Flandern kamen", bei Wurzen ansetzte, sei es, daß Kloster Heinrichau in Schlesien ausdrücklich bei einer kleinen Städtegründung bemerkt: „Wir gründen die Stadt zu deutschem Recht, weil wir, wie es sich geziemt, auf Besserung und Neuordnung unseres Landes bedacht sind." Wie rasch diese Siedlung ging, zeigt die Tatsache, daß etwa der Graf Günzelin von Schwerin 1257 das Land Daber, den heutigen Kreis Naugard in Hinterpommern, mit 4000 Hufen vom pommerschen Herzog zu Lehn bekommt und schon fünf Jahre später 800 dieser Hufen deutsch besiedelt sind. Alle diese deutschen Dörfer sind von persönlich freien Bauern besetzt, denen ihr Land zu vollem Eigentum übertragen wird, um es „auf ewige Zeiten zu besitzen". Der Preis für die Liegenschaften wird von den Siedlern durch feste Naturalleistungen und Zinsen in der Gestalt ewiger, unablösbarer Renten an den Grundherrn geleistet. Die Niedergerichtsbarkeit im Dorf behält sich die Bauerngemeinde durch ihre Schulzen ausdrücklich vor. Johann von Buch, der große brandenburgische Kurerzkanzler, der den jahrhundertelang in Geltung befindlichen Kommentar zum Sachsenspiegel, den „Richtsteig Landrecht" (und „Richtsteig Lehnsrecht") geschrieben hat, bezeugt ausdrücklich, daß alle diese Bauern persönlich und mit ihrem Eigentum frei sein sollten, daß ihnen lediglich auf diesen „Erb-

zinsgütern" es nicht möglich sei, den Boden ohne Bewilligung des Bodenausleihers zu verkaufen. Er bezeugt ferner, daß auch solche, die in der alten Heimat „Grundhold", d. h. schollenpflichtig gewesen seien, mit der Übersiedlung in das Neuland zu freien Männern wurden. Eine Vermehrung der Lasten und Zinsen konnte der Grundherr nicht vornehmen. Mit völlig geklärten Rechtsverhältnissen standen die beiden sich also gegenüber – der Grundherr, der einmal den Boden auf ewige Zeit an den Bauern gegeben hatte und dafür jährlich ein bestimmtes Geld bekam, der Bauer, der auf ewige Zeiten gegen die Leistung dieses Zinses den Boden genießen und im bäuerlichen Stande vererben konnte. So hat die Kolonisation im Osten einen Stand freier Bauern geschaffen, dessen wirtschaftliche Blüte und Freiheit bis über die Reformationszeit hinaus angedauert hat. Noch 1541 konnte Thomas Kantzowius, der Stadtchronist von Wolgast, schreiben: „Die pawren stehen in diesem lande (Pommern) wohl und seint reich ... daher es khumt, daß sie sich als frey achten und dem gemeinen adel nicht nachgeben wollen."

Etwas anders vollzog sich, wenn auch in den Grundzügen gleich, die deutsche Siedlung in Österreich. Auch dieses Gebiet, bis dahin relativ schwach besiedelt, wird im ausgehenden 12., 13. und 14. Jahrhundert mit neuen Kolonisten überflutet. Es ist um 1200 bereits ein rein deutsches Land; weiter nach Süden dringt allerdings in Steiermark und Kärnten nur die deutsche Kloster-, Städte- und Rittersiedlung vorwärts, während der Bauer hier zurückbleibt; die noch heute bestehende deutsche Sprachinsel Gottschee bleibt innerhalb des slowenischen Krain immer eine vereinzelte Feste deutschen Bauerntums, das also die Adria nicht mehr ganz erreicht. Gottschee wird etwa um 1360 angelegt.

In starkem Maße wird auch Böhmen in Fortsetzung der

alten deutschen Einwanderung vor allem unter Ottokar II. (1253–1278) mit deutschen Siedlern in den Randgebieten angefüllt. Dieser hochbegabte Fürst aus dem Hause der Przemysliden, der ganz in der deutschen Kultur aufging, selber als Minnesänger hervortrat und neben Böhmen und Mähren auch Österreich besaß, war ein wahrer Bauernkönig. Er strebte nach der Kaiserkrone, verlor aber 1278 bei Dürnkrut auf dem Marchfelde gegen Rudolf von Habsburg Krone und Leben – auf lange Sicht ein schwerer Verlust für das Deutsche Reich, auch wohl für die deutsche Bauernsiedlung. Wäre er Kaiser geworden, so wären nicht nur die Tschechen innerlich dem Reiche gewonnen worden, sondern auch Böhmen ein im wesentlichen deutsches Land geworden, vor allem die Habsburger mit ihrer unseligen Politik niemals in der deutschen Geschichte aufgetaucht. Als Karl IV. (1343–1378) noch einmal von Böhmen aus das Reich regierte, war der Oststrom der deutschen Siedler bereits verebbt.

Frühzeitig, von den ungarischen Königen gerufen, als Schützer gegen die wilden Petschenegen (ein türkisches Reitervolk an der unteren Donau), waren rhein-fränkische Bauern, die sog. Siebenbürger Sachsen, nach Ungarn gerufen worden und hatten sich hier als freie Bauerngemeinden und Vorposten der Kultur niedergelassen.

Der Deutsche Ritterorden hatte Ostpreußen in schweren blutigen Kämpfen gegen die hier ansässige Bevölkerung der zum indogermanischen Sprachstamm gehörigen Pruzzen von 1230 bis zur Niederwerfung des letzten wehrhaften Gaues Sudauen 1283 erobert. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts wurden hier nicht weniger als 1400 deutsche Dörfer und Städte angelegt. Die übriggebliebenen Einwohner wurden zum großen Teil zu deutschem Recht angesetzt.

(Anm. „Als die deutschen Bauern in Preußen einwan-

derten – die ersten Handfesten über die Gründung deutscher Dörfer stammen aus den Jahren 1282, 1284 und 1287 –, waren sie freilich weder gutsuntertänig noch leibeigen. Von einem Lokator, dem Siedlungsunternehmer, geführt, kamen sie, vom Orden gerufen, ins Land. Der Lokator, ein wohlhabender, unternehmender Mann, hatte mit dem Orden einen Vertrag geschlossen, worin er sich verpflichtete, auf einem ihm vom Orden überwiesenen Gebiet ein deutsches Dorf zu gründen, zwanzig, vierzig, sechzig oder mehr Hufen mit freien deutschen Bauern zu besetzen, denen der Orden nach kulmischem Recht das Land zu Eigentum übergab. Die Bauern konnten diese Hufe verkaufen oder auch ihren Kindern vererben. Das ins kulmische Landrecht übernommene flandrische Erbrecht bestimmte, daß alle Kinder zu gleichen Teilen erbten, Söhne und Töchter. Wer bei des Vaters Tode den Hof übernahm, sei es der älteste oder der jüngste, sei es Sohn oder Tochter, mußte die Geschwister auszahlen, mußte aber auch noch außerdem die auf der Hufe liegenden Lasten übernehmen."

„Diese Lasten bestanden aus einem Zins, der etwa dem ordentlichen Pachtschilling jener Zeit entsprach. Er konnte nicht willkürlich gesteigert werden."

[Walter zur Ungnad „Deutsche Freibauern, Kölner und Kolonisten", S. 156.] Daneben lag allerdings auf diesen Höfen auch noch die Verpflichtung zu gewissen Hand- und Spanndiensten für die nächste Ordensburg. Daneben bestanden bäuerliche Freigüter, die keinen Zins zu leisten hatten, sondern deren Besitzer lediglich zum reisigen Kriegsdienst und zum Schöffendienst verpflichtet waren. Hier war gewissermaßen eine Zwischenstufe zwischen dem Landadel und dem Zinsbauern entstanden.)

Kurland, Livland und Estland wurde von der deutschen Bauernsiedlung nicht mehr ergriffen, nur noch sieben

deutsche Kolonistendörfer hat der Orden im Goldingschen Kreise im Kurland angelegt.

Dagegen gelang es noch völlig, das vom Orden 1310 gewonnene Ostpommern, das sog. Pommerellen, mit deutschen Städten und Bauern zu durchsetzen; daß der Orden im übrigen Siedler nahm, wo er sie bekommen konnte, zeigt die massenhafte Hereinrufung polnischer Bauern in das heutige Masuren vor 1410 sowie auf der anderen Seite die Ansiedlung von litauischen Freibauern in der Periode zwischen 1419 und 1466 im nordöstlichen Ostpreußen; beide Gruppen verschmolzen zu einer Willenseinheit mit der deutschen Bevölkerung.

Diese ungeheure Ausdehnungsmöglichkeit des deutschen Bauern im 12., 13. und 14. Jahrhundert ist nicht ohne Rückwirkung auf seine soziale Lage geblieben. Der Bevölkerungsausdruck in den alten Kernlanden des Reiches wurde immer geringer, der Bauer wurde selten und wertvoll, die Abzugsmöglichkeit nach Osten, die er besaß, war eine entscheidende Waffe in seiner Behauptung gegen die Herrschaftsansprüche weltlicher und geistlicher Herren. Wir haben so im 12. und 13. Jahrhundert gerade Perioden, in denen von einer ausgesprochenen Üppigkeit des bäuerlichen Lebens berichtet wird. Das setzt sich noch sehr weit, bis fast an die Reformationszeit fort.

Dazu kommt ein zweites – man wundert sich heute, woher die kleinen Städte, oft im Mittelalter winzige Nester, die riesigen Dome, kunstvollen Rathäuser und gewaltigen Maueranlagen bauen konnten. Der Grund ist ein sehr eigenartiger. Er mutet wie eine märchenhafte Sage an und ist doch reine Wahrheit. Erzbischof Wichmann von Magdeburg befand sich im 12. Jahrhundert in häßlichen Geldschwierigkeiten. Er kam darauf, zur Auffüllung seiner Kasse, auf den Gedanken, seine Untertanen zu zwingen, zu

Jahresende die in ihrem Besitz befindlichen Münzen abzuliefern. Er ließ diese Münzen einziehen und mit etwa 20 Prozent Wertverlust neu ausprägen und wiedergeben — 20 Prozent waren sein barer Verdienst als „Schlagschatz". Der fromme Mann war höchst verdutzt, was sich aus dieser beinahe primitiven Besteuerung entwickelte. Je näher der Tag des Jahresendes kam, an dem der fromme Mann die Münzen zu seinem Vorteil umprägen ließ, um so mehr brannte den Leuten das Geld in der Hand, sie konnten Monat für Monat, Tag für Tag ausrechnen, daß das Geld weniger wert wurde. Es wurde also, da man es nicht sparen konnte, mit vollen Händen ausgegeben. Wenn wir heute noch in den alten Städten bei den Giebelhäusern vier und fünf Böden übereinander sehen, so stammt das aus jener Zeit. Da man kein Geld sparen konnte, sparte man Gewürze, und die reichen Leute bekamen den Beinamen „Pfeffersäcke". Vor allem ließ man arbeiten. Die Arbeit lief nicht hinter dem Gelde, sondern das Geld hinter der Arbeit her. Die Zunftmeister konnten sich vor Aufträgen nicht bergen; eine arme Zunft, wie die der Sackträger zu Danzig, verdiente so viel, daß sie die riesigen buntbemalten Fenster der Marienkirche stiften konnte. Das Geld raste wie ein elektrischer Strom durch diese mittelalterliche Wirtschaft. Die Gesellen kämpften nicht gegen die Arbeitslosigkeit, sondern für den „blauen Montag". Die Wohlhabenheit der arbeitenden Schichten wurde so groß, daß die sächsischen Herzöge Ernst und Albrecht noch 1482 bestimmen mußten, „die Werkleute und Mäher sollen zufrieden sein, wenn sie außer ihrem Lohn täglich zweimal, mittags und abends, vier Speisen erhalten, Suppe, zwei Fleischgerichte und zwei Zugemüse. Zu dem Morgen- und Abendbrot zwischen den Mahlen sollte man ihnen nicht mehr denn Käse und Brot und sonst keine gekochte Speise geben".

Im Rechenbuch des Propstes Jakob Pamperl vom Klosterneuburg, der dem Stifte von 1485—1509 vorstand, wird der Lohn für jeden Tagwerker auf täglich 14 Denare nebst Kost angesetzt, während ein Pfund Ochsenfleisch vorschriftsmäßig nur 2 Denare kosten sollte, der Preis auf „ain gemains Par Mannschuh und ain gemains Par Frawenschuh" je auf 15 Denare, der Macherlohn für ein gewöhnliches Paar Hosen auf 10 Denare, für einen Bauernrock auf 24 Denare festgesetzt war.

Diese Währung, die einzige, die auf deutschem Boden im Laufe der Jahrhunderte, so primitiv sie war, die Arbeit gegen das Geld begünstigt hat, wurde von den berufsmäßigen Geldausleihern, den Juden, auf das heftigste bekämpft. Schon ab 1300 beginnt in einzelnen Teilen Deutschlands das von den Juden vom Kaiser erkaufte Privileg des „solidus perennius", des „ewigen Pfennig" wirksam zu werden, das diese Abnahme des Schlagschatzes in periodischer Reihenfolge verbot. Auch auf den Bauern wirkte sich die alte bewegliche Währung günstig aus, Wernher der Gärtner, Neidhard von Reuenthal u. a. Schriftsteller des Mittelalters wissen aus diesen Jahrhunderten vielerlei zu berichten von der Wohlhabenheit des Bauerntums, das, bei festen und gemessenen Leistungen, die meistens recht niedrig lagen, und begünstigt durch dieses Währungssystem, mit der Möglichkeit der Abwanderung für die jüngeren Söhne in hohem Grade wohlhabend geworden waren. Noch zur Reformationszeit schreibt der Elsässer Jakob Wimpheling: „Durch Reichtum sind die Bauern in unserer Gegend und in manchen Teilen Deutschlands üppig und übermütig geworden; ich kenne Bauern, die bei der Hochzeit von Söhnen und Töchtern so viel Aufwand machen, daß man dafür ein Haus und ein Ackergütchen nebst einem kleinen Weinberg kaufen könnte."

Der Rückschlag

Die Wohlhabenheit der Bauernschaften trat besonders stark bei den völlig freigebliebenen Bauern hervor, unter ihnen wiederum besonders auf dem wohlhabenden friesischen Gebiet. Von der Zuidersee bis nach Jütland herauf waren die friesischen Bauernschaften, dazu das niedersächsische Dithmarschen, freigeblieben von jeder Fürstenmacht, auch wenn der Bremer Bischof in jenem teuflischen Vernichtungskampfe um 1243 die Stedinger Bauern unterworfen und ausgerottet hatte. Von den Niederlanden bis Dänemark war immerhin noch Freiheit, eine reiche und stolze Freiheit, von der ein englischer Mönch 1230 schrieb: „Um der Freiheit willen setzen sie ihr Leben aufs Spiel und wählen lieber den Tod als die Knechtschaft." Dieselben Friesen, die sich weltliche Herren nicht gefallen ließen, setzten auch gegenüber der Kirche ihren Willen weitgehend durch; sie lehnten landfremde Priester ab, bewahrten das alte Eigenkirchenrecht und duldeten nicht, daß unverheiratete Priester unter ihnen tätig waren. Der 1222 in Ostfriesland zu Aurich am Upstalsboom entstandene ostfriesische Bund erklärte 1323 in seinen neuen Bundessatzungen: „Wenn irgendein geistlicher oder weltlicher Fürst uns Friesen angreift und dem Joch der Knechtschaft unterwerfen will, so wollen wir unsere Freiheit gemeinsam und gegenseitig mit bewaffneter Hand verteidigen." Leicht wurde es also den Fürsten nicht, dieses Gebiet sich zu unterwerfen; der Graf vom Ammerlande, ein Lehnsmann Heinrichs des Löwen, wurde 1153 von den Östringer Friesen besiegt, das ganze Ritterheer ging zugrunde und wurde bei Schakelhave bei Jever in einem Massengrab begraben. Heinrich der Löwe selber wurde 1156 von den gleichen Östringer Friesen bei Varkel geschlagen — hundert Jahre lang wurde darauf

dieses Land von den Fürsten in Frieden gelassen, so daß die Östringer 1337 dem König von Frankreich mitteilten: „Wir unterstehen keinem weltlichen Herrn und wollen auch keinem geraten haben, sich über uns zu stellen."

Ebenso selbständig hielten sich die Rüstringer Friesen, sie schlugen 1368 die Grafen von Oldenburg bei Koldewärf, sie rangen gegen die Oldenburger Grafen und die Bremer Bischöfe, bis sie endlich 1418 sich ergeben mußten, allerdings noch einmal wieder aufstanden und schließlich nach jahrzehntelangem Frieden endlich 1499 vom Grafen Johann von Oldenburg mit seinem gewaltigen Heere angeworbener Landsknechte, der sog. „schwarzen Garde", überwältigt wurden. Kaum aber, daß die Landsknechte abgezogen waren, standen sie wieder auf, warfen die herzöglichen Vögte aus dem Lande und machten sich auf neue selbständig, angelehnt an den Grafen Edzard den Großen von Ostfriesland. Diesmal gelang es ihnen nicht mehr. Obwohl sie sich in einer aus Eisblöcken hochgetürmten Schanze bei Hartwarden mit Frauen und Kindern verbarrikadiert hatten, kam ihnen, geführt durch einen Verräter aus den eigenen Reihen, Herzog Heinrich der Quade (Böse) von Braunschweig in den Rücken, sie wurden völlig besiegt und mußten zu Esenshamm einen Unterwerfungsfrieden schließen, aus dem sie sich nicht mehr freimachen konnten, auch als sie ein Jahr später mit Hilfe des Grafen von Ostfriesland einen neuen Aufstand versuchten.

Das Land Wursten am linken Ufer der Weser, ebenfalls ein freies friesisches Bauernland, wurde vom Sohn Herzog Heinrichs, dem bremischen Erzbischof Christoffer, 1517 mit Krieg überzogen und die Wurster Bauernschaften nach einer Niederlage am Wremer Tief 1518 zu einem Frieden gezwungen, bei dem sie nicht nur den Zehnten geben, sondern auch bei eigener Kost eine Zwingburg des Erzbischofs,

den „Morgenstern", in ihrem Lande bei Weddewarden bauen sollten. Aber der Erzbischof verlangte immer mehr, und sein Domdechant Hinrich Klenke schund die Bauern derartig, daß sie ihn auf dem Sievershamm einfach totschlugen. 1524 brach darauf der Erzbischof mit Landsknechtshaufen wieder ins Land, plünderte es gründlich aus, stürmte den Kirchhof von Mulsum und warf nach Mord und Brand das Land nieder. Ein Teil der Wurster Bauern floh als „Ballinge" außer Landes, kehrte im Herbst 1525 noch einmal zurück, wurde dann aber bei Lehe endgültig geschlagen, das Land noch einmal gründlich verwüstet, und die Wurster Bauern mußten am 7. September 1525 zu Lehe mit aufgerichteten Fingern, barhäuptig und barfuß, dem Erzbischof den Huldigungseid leisten. Die bischöflichen Vögte, Krippenreiter und Gelderpresser kamen nun ins Land und sind aus ihm nicht mehr gewichen, bis der Erzbischofstuhl von Bremen, wie so mancher andere, von der Reformation umgeworfen wurde. Ihre Nachfolger, die fürstlichen Beamten, aber trieben es nicht besser. Damals kam der Vers auf:

„Gott bewahre Damm und Dieken,
Siel un Bullwark un derglieken,
Darto unse Hab un Good,
Un een ehrlik Wurster Blood!"

Der stärkste und zäheste dieser freien Bauernstaaten war das nicht friesische, sondern niedersächsische Dithmarschen. 1227 hatten sie im Kampf gegen den dänischen König Waldemar an der Seite des Grafen Adolf IV. von Holstein, der Grafen von Schwerin, des Bischofs von Bremen am Marien-Magdalenen-Tag die dänische Macht mitgeholfen zu brechen, auf dem Felde von Bornhöved. Seitdem standen sie unter einer sehr losen Abhängigkeit des Erzbischofs von

Bremen. Fremde Fürsten ließen sie sich im Lande nicht gefallen. 1319 schlugen sie den Grafen Gerd von Holstein bei Oldenwöhrden zum Lande hinaus, sie regierten sich mit selbstgewähten Richtern und Geschworenen, ließen Herrentum und Adel nicht aufkommen, und die Holsteiner Herzöge konnten ihrer nicht Herr werden. Herzog Gerhard VI. von Schleswig fiel 1404 mit einem großen Heer in ihr Land ein, hatte auch das Glück, eine große Beute an Vieh, Kleinodien und Gerät von dieser sehr wohlhabenden Bauernschaft zusammenzutreiben und war eilig dabei, sich wieder aus dem Lande zu machen, so daß sein Feldhauptmann Hinrich von Ahlefeld schon spottete: „Dem Hertoge were ein Hasenfell vor den Ers gebunden." Der Herzog aber hatte doch recht, auf dem Rückmarsch am späten Abend wurde sein Heer in der Hamme auf einem schmalen Weg zwischen Sumpf und Moor von den Dithmarschern überrumpelt und restlos totgeschlagen; Detlev von Liliencron, der große holsteinische Dichter, hat diese Schlacht in der Hamme in erschütternder Weise geschildert. Seitdem war St.-Oswalds-Tag Feiertag bei den Dithmarschern, sie setzten auch durch, daß die gegen sie gebaute Zwingburg Delfbrügge geschleift werden mußte, wie ihr Lied sang:

„Tredet harto, ji stolten Dithmarschen,
Unsen Kummer, den wille wi wreken.
Wat Händeken gebuwet han,
Dat können wol Händken tobreken."

Nachdem die Oldenburger Grafen mit ihrer „schwarzen Garde" so viele Erfolge gehabt hatten, entschloß sich im Jahre 1500 auch König Hans von Dänemark, diese berühmte Landsknechtstruppe in seine Dienste zu nehmen und damit die Dithmarschern niederzuzwingen. Mit etwa 30000 Mann dieser Landsknechte unter dem Feldhaupt-

mann Jürgen Schlentz gegen etwa 6000 Dithmarscher rückte er ins Land ein. Kaum, daß er einige Tage vorgerückt war, schlug das Wetter um, Schnee und Hagel fiel, die bisher gefrorenen Wege tauten auf, dazu hatten die Dithmarscher die Schleusen von Barsfleth und Ketelsbüttel geöffnet und das Flutwasser ins Land gelassen; der gewaltige Heereszug wälzte sich durch die verkleite und verschlickte Straße mühselig auf das Städtchen Hemmingstedt, die „schwarze Garde" voran, die holsteinische Ritterschaft hinterher, zum Schluß der ungeheure Train und die vorsorglich zum Abtransport der Beute mitgenommenen Wagen. Da stießen sie auf eine hohe Schanze quer über die Straße, aus der die schweren Geschütze in die dichtgeschlossenen Glieder der „schwarzen Garde" hineinfeuerten. Auf dem engen Wege konnten die Landsknechte keinen Sturmhaufen bilden, gerieten ins Gedränge, stießen sich gegenseitig von der Straße in den Schlick. Junker Schlentz versuchte persönlich seine Leute im offenen Angriff vorzureißen, wurde von dem Dithmarscher Ratsmann Wolf Isebrand vom Pferd gestoßen und durchbohrt, dann rollten die Dithmarscher den hilflosen riesigen Landsknechtshaufen auf, warfen sich auf die dicht zusammengepreßten holsteinischen Ritter, die nach hinten wegen ihrer eigenen Wagen nicht davonkommen konnten, rissen sie von den Pferden und schlugen buchstäblich fast das ganze Heer tot. Die Blüte der Ritterschaft von Dänemark und Holstein blieb in diesem Schlickweg, im Schweinemoor von Hemmingstedt. Mit Mühe und Not kam König Hans aus dem Gemetzel heraus.

„Gistern weren se alle rike,
Nu steken se hier in dem Schlicke.
Gistern förden se nun hogen Mot,
Nu hacken en de Raven de Ogen ut."

In der Kirche zu Oldenwöhrden und Hemmingstedt konnten die Dithmarscher an die hundert eroberten Fahnen aufhängen, und die Chronisten behaupten, sie hätten ihre Hunde an goldene Ritterketten gelegt.

„Dithmarsen schölen Buren sin?
Se mögen wol wesen Heren! –
Friske, riske, starke Degen,
De ehr Hövt in den Wulken dregen. –“

Es war allerdings auch der letzte Sieg der Dithmarscher. 59 Jahre bekamen sie hiernach Frieden. Inzwischen drang die Reformation nach Dithmarschen ein. Sie brachte eine starke innere Veränderung. Die alten Sippenverbände, die Schlachten oder Kluften, sanken im Ansehen, die über das ganze Land hinweg die Bauern zusammengehalten hatten, der Gegensatz von reich und arm sprang auf, die lutherischen Prediger bekämpften sich untereinander, machten vor allem die Knechte gegen die Großbauern unzufrieden, der Superintendent Dr. Smedenstedt predigte 1553 offen in der Meldorfer Kirche gegen die 48 Regimentsherren, die oberste Behörde Dithmarschens, ja er scheute sich nicht, von der Kanzel den König von Dänemark und seine Brüder im Namen Gottes aufzufordern, ein „rechtmäßig Fürstenregiment“ in Dithmarschen zu errichten. Die Volksversammlung, das oberste Gericht Dithmarschens, begann er zu terrorisieren, die alte Ordnung löste sich auf, Dr. Smedenstedt und seine Freunde trugen den Klassenkampf ins Land. Christian III., König von Dänemark, hielt trotzdem bis 1559, bis zu seinem Tode Frieden. Aber Herzog Adolf, sein Bruder, in Schleswig-Holstein begann sogleich nach des Königs Tod, aufgehetzt durch den inzwischen zum Hofprediger avancierten Smedenstedt, aufs neue den Kampf. Er hatte das Glück, in dem alten vornehmen größten Kriegshauptmann des da-

maligen Norden, dem Grafen Johann von Rantzau, ziemlich den besten Feldherrn seiner Zeit zu besitzen. Johann von Rantzau rückte 1559 nach Dithmarschen ein, fand einen schlechtorganisierten Widerstand, bei dem jedes Kirchspiel sich allein wehren wollte und allein unterlag. Er stürmte schließlich am 3. Juni 1559 Meldorf, warf den Rest von Dithmarschern nieder, schlug endlich die Dithmarscher noch einmal bei Heide und fügte ihnen schwere Verluste zu. Immerhin hatten sich noch mehrere tausend Mann bei Wöhrden versammelt, aber ihre Prediger redeten ihnen zu, sich in des Königs Gewalt zu geben, weil sie selber die bessere und höhere Besoldung der Prediger in fürstlichen Diensten haben wollten, und so bot das tapfere Dithmarscher Volk am 13. Juni 1559 die Unterwerfung an. Am 20. Juni 1559 leisteten die Dithmarscher waffenlos und barhäuptig vor dem Herzog den Huldigungseid. Unter ihnen war die Furcht nicht gering, daß man sie doch noch, wie sie hier zu Tausenden standen, niedermachen würde, aber Johann von Rantzau verhinderte ein solches Gemetzel. Herzog Adolf, auch sonst ein hämischer Kerl, konnte es sich nicht verkneifen, als er nach dem geleisteten Eide davonritt, den Bauern zuzurufen: „Nu gahet to Hus und etet wat warmen Kohl!"

Das war der Untergang der Bauernfreiheit in Norddeutschland, von diesem Tage ab atmete zwischen den Niederlanden und Dänemark keine freie Seele mehr. Die Fürsten und Herren hatten endgültig gesiegt.

In Dänemark selber war etwas vorher auch noch eine im Verlaufe der hier nicht zu behandelnden sog. Grafenfehde entstandene Bauernerhebung ausgebrochen. Wieder waren es die Bauern Jütlands, die unter Führung eines Mitkämpfers des wilden Christians II., des letzten Unionskönigs von Dänemark, Schweden und Norwegen, und des

alten Seevogels Sören Norby, des „Schiffer Clement“, im Verlauf der schweren Thronfolgekämpfe des Jahres 1533 aufstanden. An der nördlichsten Ecke von Jütland, dem alten Vendsyssel, brachte der graubärtige alte Seeräuber Schiffer Clement die Bauern hoch. Der verfressene Bischof Stygge Krumpen versteckte sich im Backofen seines Stiftes Börglum. Am 14. September 1533 besetzte Schiffer Clement mit einem Bauernheer Aalborg, beseitigte überall den Klosterbesitz mit der Erklärung, Gott gehöre die ganze Welt, und es sei nicht einzusehen, warum er noch Besitz in Jütland haben müsse, verlangte von den adligen Herren, daß sie vor der Volksversammlung beweisen sollten, was sie und ihre Vorfahren wirklich Gutes für das Land geleistet hätten, daß sie solche große Besitzungen hätten, und nahm sie ihnen ab. Ein Heer des dänischen Hochadels unter Erik Banner und Holger Rosenkrans schlug er im strömenden Regen des 15. Oktober 1533 bei Svendstrup völlig auseinander, führte die alte germanische Gauverfassung und Selbstverwaltung wieder ein, baute ein durchaus geordnetes bäuerliches Staatswesen auf und hätte Erfolg haben können, wenn nicht der spätere Besieger der Dithmarscher, Graf Johann von Rantzau, mit einem überlegenen Heer schließlich ihn erdrückt und die Bauernfreiheit wieder beseitigt hätte. Schiffer Clement wurde am 9. September 1534 in Viburg hingerichtet. Er starb tapfer und ernsthaft.

Der König Christian III. und der siegreiche dänische Hochadel haben diesen Erfolg weidlich ausgenützt. Die aufständischen Bauern wurden nach Harden, d. h. bezirksweise, in des Königs Gnade und Ungnade verurteilt, die Schuldigen wie die Unschuldigen. Die Unschuldigen konnten dann nachträglich ihre Unschuld erweisen; gelang ihnen dies nicht, so mußten sie Leib und Gut aus der Hand des Königs

lösen. Der größte Teil der freien Bauerngüter geriet so in den Besitz der Krone, die Eigentümer konnten nur als Pächter darauf bleiben. Hvitfeld, einer der Geschichtschreiber jener Zeit, gibt selber an, daß die Zahlungen sich auf „unsägliche Summen" belaufen hätten. Seit jenem Tage war die bäuerliche Freiheit auch in Jütland erstorben. Als auf den Inseln ebenfalls Herzog Christian 1536 siegte und die Hansa endgültig geschlagen, Wullenweber hingerichtet war, kam auch dort die Macht des Hochadels völlig nach oben. Zu einer selbständigen Aktion der Bauern hat es nirgends mehr gereicht. Ausdehnung der Belastungen, Abnahme der bäuerlichen Selbständigkeit war kennzeichnend für die nun folgende Periode. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war die Lage derartig, daß 44 Prozent aller bäuerlichen Betriebe in Dänemark und Jütland gegen nur 19 Prozent in Schleswig und 33 Prozent in Holstein unter Herrenhöfen standen, in Fünen sogar 60 Prozent, in Schonen 56 Prozent, in Jütland 51 Prozent. Der Begriff „freier Boden" wurde mit Adels- oder Kirchenboden gleichbedeutend.

Der Untergang der friesischen selbständigen Bauernstaaten ist zum Teil nur eine Parallelerscheinung mit den Bauernkämpfen des beginnenden 16. Jahrhunderts im übrigen Deutschland, zum Teil handelt es sich hier wirklich um Sonderentwicklungen.

Der Niedergang des mittelalterlichen Bauerntums im übrigen Deutschland

Eine große Anzahl von Momenten sind zusammengekommen, um den Niedergang des im 13. und 14. Jahrhundert auf einen gewissen Höhepunkt wirtschaftlicher Wohlhabenheit und Selbstverwaltung befindlichen Bauerntums herbeizuführen.

Als wichtigster Grund ist hier das Sinken der kaiserlichen Macht einzusetzen. Je schwächer der Kaiser wird, je mehr des Reiches Kraft erlahmt, um so machtvoller werden die einzelnen Fürsten, um so mehr Rechte ziehen sie an sich. Stück für Stück gehen die obrigkeitlichen Befugnisse, Münzrecht, Zollrecht, Polizeihoheit, hohe Gerichtsbarkeit in die Hände der einzelnen Fürsten, Grafen, Bischöfe, Klöster und Herren über. Es tritt eine Verbindung von Grundbesitz und öffentlichen Befugnissen ein, und zwar in der Art der „Landesherrschaften". Das wird besonders drückend im Rheintal und Oberdeutschland, wo diese Landesherrschaften klein, ihr Druck darum viel direkter auf den Bauern liegt.

Hier erscheint auch zugleich das römische Recht am ersten, eingeführt von den Juristenschulen in Italien, mit seiner Betonung der fürstlichen Macht. Das römische Recht erkannte in seiner Spätform dem Kaiser das unbeschränkte Recht zur Gesetzgebung zu — das gleiche Recht nahmen auch die Fürsten in Anspruch. Damit bekamen sie eine juristische Möglichkeit in die Hand, die alten, unaufgezeichneten Gewohnheitsrechte beiseitezuschieben, das „ältere" römische Recht als das richtige, dem deutschen Rechtsbrauch als Rechtsmißbrauch darzustellen.

Damit verband sich der Kapitalismus, die Durchsetzung des reinen Gelddenkens, um so mehr, als der ewige Pfennig sich ebenfalls durchsetzte. Das römische Recht begünstigte diese Entwicklung. Es begünstigt den Gläubiger vor dem Schuldner, das Geld vor der Arbeit, es erkennt vor allem auch das alte Landrecht nicht mehr an. Einst hatte der Bauer seinen Hof, den ursprünglichen Odalshof, einem Herren als Obereigentum zu Schutz und Schirm aufgetragen und von ihm als Untereigentum zu Nutz und Nahrung zurückgenommen. Das römische Recht konstruierte, besser die römischen Juristen konstruierten hieraus rein kapitalistisch den

Begriff des „precarium", „Bittbesitz", d. h. eine Hingabe des Hofes „auf Herrengunst", bei der der Hof vom Grundherrn jederzeit „zurückgefordert" werden konnte. Aus dem immer noch auf einer gegenseitigen Treuverpflichtung aufgebauten Rechtsverhältnis zwischen Grundherrn und Bauern wird so durch eine üble Rechtsverdrehung ein Unrechtsverhältnis ärgster Art geschaffen. Die Forderung des Grundherrn kann durch die Drohung der Entziehung des Hofes immer aufs neue gesteigert werden. Gleichzeitig damit setzt sich, je stärker der ewige Pfennig erscheint, der Wucher ein. Das frühkapitalistische Denken erkennt die Heiligkeit der bäuerlichen Arbeit nicht an, sieht nur privatrechtliche Verträge, die erfüllt werden müssen.

Ganz klar stehen sich deutsches Rechtsempfinden und römisches Rechtsempfinden gegenüber. Karl Motz (Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 48, 1934) stellt einmal die Rechtssätze gegenüber:

Deutsches Recht:

Satzung kann kein natürlich Recht verdrängen (Sachsenrecht).
Ein Wort ist so gut wie Brief und Siegel (Friedensrecht).
Gaugerichtsbarkeit ist der Landleute freie Wahl.
Gemeiner Nutz gehet vor sunderlichen Nutz (Sachsenrecht).
Grund und Boden kann niemand vergeben ohne der Erben Erlaubnis (immer wiederkehrend).
Der Erbe wird geboren, nicht gekoren (immer wiederkehrend).

Das römische Recht dagegen:

In fünfzig Büchern wurde das Recht gesammelt.

Damit liegt es fest für immer (Ulpian, Digesten).
Schwarz auf Weiß redet.
Es kann kein Bauer Richter sein.
Der Eigentümer kann mit seiner Sache nach Belieben schalten (Gaius, Institutionen).
Grundstücke sind Kaufsachen wie Sklaven und Tiere (Ulpian, Digesten).
Wie es im Testamente steht, also ist es rechtens (Zwölftafelgesetz).

Damit änderte sich auch das Rechtsdenken, mit erschütternder Klarheit stehen sich gegenüber die Sprichwörter vor und nach dem Einbruch des Frühkapitalismus.

Vor dem Frühkapitalismus galt:

Gemeiner Nutz gehet vor sunderlichen Nutz.
Adel ist vom Bauern her.
Ein Mann ein Wort.
Wucher ist von unserm Herrgott verboten.

Mit dem Einbruch des Frühkapitalismus aber galt:

Das Ich und Mich, das Mir und Mein, regiert in dieser Welt allein.
Alt Geld macht edel.
Geld ist das zweite Blut des Menschen.
Bar Geld ist die Losung.
Niemand ist Sklave seines Wortes.
Wer sagt, daß Wucher Sünde sei, der hat kein Geld, das glaube frei.

Parallel damit ging aber zugleich auch eine Umwälzung des Geldwesens; mit der Entdeckung Amerikas strömten

ungeheure Goldmassen nach Europa, es trat eine Geldentwertung großen Stils ein, entwertet wurden weitgehend, soweit sie nicht in Naturalien bestanden, die Zinsen und Gülte, die Ritter und Herren, weltliche und geistliche Große von ihren Bauern bekamen. Damit erschien für sie auch ein gewisser Druck, die Leistungen ihrer Bauern zu steigern, hinter ihrem Rückgriff auf das römische Recht steht so zum Teil wirtschaftlicher Zwang; dieser um so stärker, je mehr die Ritterheere unbrauchbar werden. Der kleine Ritter versucht selber, sich auf die Landwirtschaft zu werfen und Bauernhöfe an sich zu ziehen, um sich zu sichern, die Fürsten, gezwungen, die teuren Landsknechtsheere zu besolden, geraten in Verschuldung. Durch diese Verschuldung getrieben, versuchen sie, da die wehrhaften Städte sich sträuben, mehr Geld aus ihren Bauern herauszupressen, bzw. verkaufen staatliche Ämter und Rechte an die großen Grundbesitzer, die ihrerseits, nachdem sie diese Rechte teuer genug bezahlt hatten, vom Bauern das Geld dafür herauszuholen versuchen. Endlich ist die Ostkolonisation zu Ende, ja infolge der Schwäche des Reiches sogar rückläufig geworden. Der Hussitenaufstand in Böhmen hat das dortige Deutschtum schwer zurückgeworfen; die Niederlage des Deutschen Ritterordens 1410 bei Tannenberg gegen Polen-Litauen, der Verlust weiter Ordensgebiete an Polen durch den Zweiten Thorner Frieden 1466 hat auch den Weg nach Nordosten abgeriegelt. In Polen selber ist die Herrschaft des Adels gegen den König immer mehr erstarkt. Schon der Reichstag zu Thorn 1520 beschließt, daß fortab jeder Bauer, ohne Rücksicht auf alte Freiheiten, einen Tag in der Woche „für den Herrn“ arbeiten solle, der König erklärt sich auf eine Beschwerde der Bauernschaft für unzuständig, in das Verhältnis von Bauer und Gutsherr einzugreifen. Die Zahl der selbständigen Bauern im Polnischen Reich sinkt unab-

lässig, die restlose Leibeigenschaft bereitet sich vor, ungeachtet der Warnungen des weitschauenden Priesters Skarga: „Das unschuldige Blut des Bauernstandes, welches über alle Maßen vergossen wird, wird einmal Rache fordern!" Dieses schlechte polnische Bauernrecht strahlte nach Ostdeutschland hinüber, wirkte auf die Gestaltung in Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg und Pommern ein.

Der Judenwucher auf dem Lande vermag sich bei dem so belasteten Bauern einzunisten.

Der große Prediger Geiler von Kaysersberg klagte: „Sind denn die Juden besser als die Christen, daß sie nicht arbeiten wollen mit ihrer Hände Werk? Stehen sie nicht unter dem Spruche Gottes: ‚Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot verdienen!' Mit Geld wuchern heißt nicht arbeiten, sondern andere schinden in Müßiggang."

An der Judenfrage, bei der Bauern und Handwerker gleichmäßig getroffen am gleichen Strange ziehen, entzünden sich auch die ersten Unruhen. Immer wieder erzwingt gegen den Willen der Fürsten und Obrigkeiten, die es sich von dem aus dem Volke herausgewucherten Judenschutzgeld wohl sein lassen, das arbeitende Volk die Austreibung der Juden. So werden sie unter dem Druck der Volksmassen ausgewiesen: 1432 aus Sachsen, 1435 aus Zürich und Speyer, 1438 aus Mainz, 1439 aus Augsburg, 1450 aus dem Herzogtum Bayern, 1453 aus dem Bistum Würzburg, 1454 aus Brünn und Olmütz, 1457 aus Schweidnitz, 1458 aus Erfurt, 1468 aus Neiße, 1470 aus dem Erzbistum Mainz. Und trotzdem kamen sie immer wieder ...

So sank die Lage des Bauern mit dem ausgehenden 14. Jahrhundert immer stärker, eine allgemeine Unzufriedenheit war deutlich zu spüren, der große Hussitenkrieg von 1419 – 1436 wirkte in den oberdeutschen Bauernschaften

bereits erregend, aber schon vorher, 1391, hatte es Bauernunruhen um Gotha gegeben, wo die Bauern besonders gegen die dreierlei Zehnten der Kirche, den zehnten Teil von allem, was Halm und Stengel trägt, den zehnten Teil von Gemüse, Obst, Wurzelfrüchten und Wein und den zehnten Teil der Tiere sich wehren. Seitdem flackern die Bauernunruhen immer wieder auf; sie verbinden sich zugleich mit der allgemeinen Unzufriedenheit über die staatlichen und kirchlichen Zustände. Die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern hatte weder das Konstanzer Konzil noch die späteren Reformkonzilien bringen können; die Schwäche der Kaisermacht, die Willkür der Fürsten, vor allem auch der rücksichtslose Mißbrauch des Jagdrechtes durch die Grundherren hatte eine allgemeine Verbitterung zur Folge gehabt. Flugschriften gingen um, wie die „Reformation Kaiser Sigismunds", die als Testament des im Volke beliebten Kaisers hochangesehen, gleiche Münze, das alte Recht, Beseitigung der römischen Juristen, Ausschaltung der weltlichen und geistlichen Fürsten drohend forderte. Die Buchdruckerkunst brachte immer neue derartige Flugschriften aufs Land, und von den Schweizer Bergen, wo die Macht der Fürsten und Herren gestützt war (wenn es auch auf städtischem und Klosterland noch genug Leibeigene auch in der Schweiz gab), lockte die Freiheit und wehte ein scharfer Wind.

„Wer mehret Schweiz — der Herren Geiz!"

ging ein böser Vers in Schwaben. Einzelne der Herren trieben es einfach schamlos. Äneas Sylvius berichtet, daß er, ehe er den päpstlichen Stuhl als Pius II. bestiegen hatte, als Geheimschreiber Kaiser Friedrichs III. an dessen Kämmerer zu Österreich mit dem bezeichnenden Namen Ungnad habe schreiben müssen: „Dein Hochmut ist beschwer-

lich; aber weit unerträglicher Deine Raubsucht, womit Du alle bedrückst und alle zinspflichtig gemacht hast. Alles ist bei Dir feil gewesen. Zu Deinen glänzenden Gastereien und leckeren Mahlen haben die Armen ihr Blut hergeben müssen. Wir übergehen die Frauen, die bei Nachtzeit in Dein Haus geführt wurden, und die geschändeten Jungfrauen."

Die wirkliche Lage des Bauernstandes, wie er unter diesem konzentrischen Druck zum Ausgang des 15. und Beginn des 16. Jahrhunderts werden mußte, schildert durchaus richtig Johannes Bohaemus Aubanus: „Der letzte Stand ist derer, die auf dem Lande in Dörfern und Gehöften wohnen und deshalb Landleute oder Ländliche genannt werden. Ihre Lage ist ziemlich bedauernswert und hart; sie wohnen abgesondert voneinander, demütig mit ihren Angehörigen und Viehstand. Die Hütten bestehen aus Lehm und Holz, ragen wenig über die Erde empor, sind mit Stroh bedeckt; das sind ihre Häuser. Geringes Brot, Haferbrei, gekochtes Gemüse ist ihre Speise, Wasser und Molken ihr Getränk. Ein leinener Rock, ein Paar Stiefeln, ein brauner Hut ist ihre Kleidung. Das Volk ist jederzeit ohne Ruhe, arbeitsam, unsauber. In die nahen Städte bringt es zum Verkaufe, was er vom Acker, vom Vieh gewinnt, und kauft sich wiederum hier ein, was es bedarf; denn Handwerker wohnen nur wenige unter ihnen. In der Kirche, von denen für die einzelnen Gehöfte gewöhnlich eine vorhanden ist, kommen sie an Festtagen alle zusammen und hören von ihrem Priester Gottes Wort und die Messe, nachmittags verhandeln sie unter der Linde oder an einem anderen öffentlichen Orte ihre Angelegenheiten, die Jüngeren tanzen darauf nach der Musik des Pfeifers, die Alten gehen in die Schenke und trinken Wein. Ohne Waffen geht kein Mann aus ... Den Herren fronen sie, fronen sie oftmals im Jahre, bauen das Feld, besäen es ... Es gibt nichts,

was dieses sklavische und elende Volk ihnen (den Herren) nicht schuldig sein soll, nichts, was es, sobald es befohlen wird, ohne Gefahr zu tun, verweigert: Der Schuldige wird hart bestraft."

So flackern die bäuerlichen Unruhen immer wieder auf. Sie erscheinen zuallererst 1476, wo im Würzburgischen das sog. „Pfeiferhänslein" von Niklashausen nahe bei Würtemberg in Predigten, die dieser einfache Hirt als Eingebung der Jungfrau Maria bezeichnete, zu Kampf und Widerstand gegen die Großen und Mächtigen aufruft. Er wird verhaftet und auf Befehl des Bischofs von Würzburg verbrannt. Die Unruhen nehmen darauf wieder ab. Viel kritischer wird die Lage in der Abtei Kempten im Allgäu. Wilhelm Vogt schreibt in seiner „Vorgeschichte des Bauernkrieges": „Im Gebiet der Abtei Kempten war die Bauernquälerei seit langem heimisch; dort wurde sie systematisch betrieben. Die geistlichen Herren dieser Landschaft übertrafen noch die weltlichen in der Verschlagenheit und Hinterlist, ihre Untertanen um Recht und Freiheit zu betrügen. Als um 1480 der Abt Johannes die Regierung übernahm, glaubten manche, er werde durch gerechtes Regiment das viele und grobe Unrecht seiner Vorgänger gut und vergessen machen; aber bald verwandelte sich das Schaf in einen Wolf. Er überbot noch das Verfahren der früheren Äbte, die freien Bauern zu Zinsen und die Zinser zu Leibeigenen herabzudrücken. Wer sich gegen diese tyrannische Willkür sträubte, wurde vom geistlichen Gericht so lange gequält, bis er nachgab oder Haus und Hof verließ. Die Zinser, welche ein Gotteshausgut in Pacht nahmen, mußten sich zu unerschwinglichen Lasten bequemen. Die freien Leute betrog man um ihre Freiheit, wo man konnte; vater- und mutterlose Waisen wurden ihres Erbes beraubt und samt ihren Vormündern gezwungen, sich in die Leibeigenschaft zu ver-

schreiben. Leibeigene beerbte der Abt nach ihrem Tode zur Hälfte. Die Zinsen und Steuern wurden nach Willkür ins Ungemessene erhöht und was sonst des Unrechts noch mehr war. Den Klagen hierüber setzte man mit schamloser Offenheit die Rede entgegen: ‚der Abt mache es nur wie andere Herren.'" Ein sympathisches Zeugnis übrigens für das Verfahren der anderen Herren! Der unerträgliche Druck des Abtes führte 1491, im Jahre einer schweren Hungersnot, auf die der geistliche Herr keine Rücksicht nahm, zu einer Versammlung der Bauern an der alten Malstätte zu Luibas. Die Bauern entsandten auch einen eigenen Boten zum Kaiser, der aber niemals angekommen ist, um ihre Beschwerden vorzubringen. Der Abt verschaffte sich Hilfe vom Schwäbischen Bund, dem Verband der Fürsten und Herren zu Schwaben, dessen Truppen über die Bauern herfielen und sie zur Unterwerfung zwangen. Im gleichen Jahr brachen in Holland, in den Landschaften Drenthe, Overijssel und Westfriesland auch infolge heilloser Übersteuerung Bauernunruhen aus, die sog. „Käsebrotunruhen", weil die Bauern ein Brot und einen Käse als das mindeste, was sie von ihrer schweren Arbeit haben wollten, in der Fahne führten. Auch diese Erhebung wurde unterdrückt.

Ebenso rasch wurde 1493 eine Verschwörung der Bauern im Elsaß, die nicht über die ersten Anfänge hinaus gediehen war, durch überraschende Verhaftungen erstickt.

Viel ernster war die Lage in Kärnten, Steiermark und Krain. Deutsche wie slowenische Bauern standen gleichmäßig unter einem willkürlichen Druck der großen Herren und der kaiserlichen Amtsleute. Dazu waren diese Gebiete von den Türken bedroht und mit Kriegslasten überbürdet. Im Winter 1502 auf 1503 kam es zur ersten Erhebung, 1513 zur zweiten — immer gelang es den Herren, wie der Chronist sagt, „denen pawern eyn gepiesz anzulegen" (ein

Gebiß anzulegen). Als aber nach der Niederwerfung des Aufstandes von 1513 unter dem Namen der Landsteuer eine neue riesige Steuerlast auferlegt werden sollte, verschworen sich die deutschen Bauern der Sprachinsel Gottschee mit den slowenischen Bauern, und es kam zum offenen Krieg. Unter dem Kampfruf „stara pravda" (slow.: „altes Recht") standen in kurzer Zeit an die 80000 Bauern in Waffen, forderten von den Amtsleuten, ob sie die Leute bei dem alten Herkommen belassen wollten, und wandten sich an Kaiser Maximilian. Kaiser Maximilian gab ihnen recht, versprach auch selbst, der bauernfreundliche Herr, ins Land zu kommen, worauf sich das Bauernheer auflöste und in Frieden nach Hause zog. Ehe der Kaiser aber eintraf, gingen die Amtsleute mit Massenverhaftungen vor. Die empörten Bauern griffen aufs neue zu den Waffen, stürmten die Burgen, die fast alle in Krain und Kärnten in Flammen aufgingen. Der Kaiser, dem hemmungslos gewordenen Aufstand gegenüber über diese Gewalttaten erbittert, vom Hochadel beeinflußt, beauftragte den steierischen Landeshauptmann Siegmund zu Dietrichstein, die Ordnung wiederherzustellen. Ein großes Landsknechtsheer rückte ein, und mit einem blutigen Gemetzel am St.-Michaels-Tag wurde der Aufstand niedergeworfen. Ein Landsknechtslied aus jener Zeit berichtet noch:

„Hört wunder zu! der baurn unru!
tet sich so ser auß praiten,
in kurzer zeit zu krieg und streit
kam maniger her von weiten,
auß irer gmain teten sie schrein:
stara prawda!
ain ieder wolt sich rechen,
seins herren gut nun schwechen!"

Das sinnlose Gemetzel Dietrichsteins, die massenhaften Hinrichtungen haben auf lange Zeit die Wohlhabenheit dieser Länder zerstört.

Aus jener elsässischen Bauernverschwörung im Bruchrhein, an deren Spitze Joß Fritz, eine der interessantesten Gestalten der Bauernführer stand, entwickelte sich ein Unruheherd; der Geheimbund des Bundschuh erschien im ganzen oberen Rheintal und beunruhigte die Fürsten, soviel man auch seitens der Obrigkeit versuchte, der Verschwörer habhaft zu werden.

In Württemberg entstand daneben eine viel bedrohlichere Bewegung. In diesem Lande war die Macht des Adels relativ recht gering. Bürgerliche Amtsleute des Herzogs führten die Regierung und Verwaltung, vielfach rasch aufgestiegene Männer, die im Volk durch Luxus und Verschwendung unbeliebt waren. Ja diese „Ehrbarkeit" durchaus frühkapitalistischen Charakters war bei Bauern und Arbeitern herzlich verhaßt. Der Geheimbund des Armen Konrad, der nur Arbeiter und kleine Bauern aufnahm, ursprünglich in Beutelspach entstanden, dann vor allem in Schorndorf stark, begann die Unzufriedenheit zu organisieren, 1514 kam es zur ersten Erhebung im Remstal, die noch durchaus friedlich sich entwickelte. Der Herzog Ulrich wurde gezwungen, einen Landtag auszuschreiben, auf dem die Beschwerden verhandelt werden sollten. Die verhaßten herzoglichen Räte sollten, so forderte der Landtag, entfernt, die ungeheuren Ausgaben des herzoglichen Haushaltes eingeschränkt, die Verwaltung gesäubert werden. Es kam zu sehr schweren Konflikten; zum Schluß blieb der Herzog durch Anwendung von Gewalt Sieger. Massenverhaftungen und Hinrichtungen beendeten diese Erhebung. Eine sehr viel gemäßigtere Bauernbewegung in der Ortenau in Baden, die lediglich Abstellung der übelsten Mißbräuche des Jagd-

rechtes forderte, wurde ebenso sinnlos und blutig unterdrückt. Der Druck aber stieg. Die Verarmung der kleinen Ritterschaft infolge des Rückganges der Geldwerte ließ sie weiter auf den Bauern drücken, die Verschuldung der Fürsten aber brachte immer neue Steuern hervor. Vor allem der Mißbrauch der fürstlichen sowohl weltlichen wie geistlichen Landesherrschaft wurde völlig unerträglich. Es ist sehr bezeichnend, daß es gerade dieser Mißbrauch der Landesherrschaft ist, der die Bauern immer wieder aufbringt. Prof. von Below („Territorium und Staat") schreibt sehr richtig: „Der Tatsache, daß der Bauernkrieg im Gebiet der kleinen Territorien spielt, entspricht nun durchaus dem Charakter der bäuerlichen Beschwerden: die aufständischen Bauern klagen zwar auch über die einfachen Ritter, über private grundherrliche Forderungen; vorzugsweise jedoch über Bedrückungen und Plackereien der Landesherren. Die erste Erhebung im großen Bauernkrieg richtet sich sogleich gegen eine Landesherrschaft, gegen den Inhaber der Landgrafschaft Stühlingen. Nach der Zimmerischen Chronik gab den Anstoß zum Aufruhr ein von der Gräfin an die Untertanen (nicht etwa bloß die landesherrlichen Unfreien!) erlassener Befehl, Schneckenhäuschen zu sammeln, damit sie Garn darauf winden könnte. Ob diese spezielle Nachricht zutrifft, mag dahingestellt bleiben; den Geist, von dem die dortigen Landesherren erfüllt waren, trifft sie vollkommen."

Neben diesen Plackereien und Bösartigkeiten, neben diesem sinnlosen Mißbrauch des einst freien germanischen Bauern für selbstherrliche Zwecke ist es aber vor allem die religiöse Erregung der Zeit, die die Unruhen auslöst. Am 31. Oktober 1517 schlägt Luther, noch durchaus davon überzeugt, die alte Kirche zu reformieren (nicht etwa eine neue Kirche zu gründen), seine 95 Thesen gegen den Ablaßmißbrauch an die Schloßkirche zu Wittenberg. 1518 be-

ginnt in der Schweiz zu Zürich die Reformation des Zwingli, der gegen den Ablaßprediger Samson Stellung nimmt, 1519 disputiert Luther zu Leipzig gegen Johann Eck, 1520 veröffentlicht Luther seine drei reformatorischen Schriften, darunter vor allem „Von der Freiheit eines Christenmenschen", 1521 steht er vor dem Reichstag in Worms, seine Bibelübersetzung (es gab daneben eine große Anzahl anderer) verbreitete sich in den Massen. Alte heimlich geflüsterte Überlieferungen hussitischer, wiclefitischer und anderer Lehren, die nachwiesen, daß des Bauern Unfreiheit gegen Gottes Wort und Gebot sei, erwachten aufs neue. Dazu war das heimliche Wissen um die alte Freiheit und das alte Recht, auch wohl um den alten vorchristlichen Glauben, der des Bauern Erde und Erbe geheiligt hatte, durchaus noch nicht erstorben. Wissende waren genug und fanden sich zusammen so gut, wie sie einst in Westfalen in den Fehmhöfen sich gefunden hatten. Mit Recht weist von Galera in seiner Darstellung „Deutsche Politik" auf diese Hintergründe hin: „Im ‚Bauernkrieg' fließen in der Hauptsache zwei Strömungen zusammen: eine des völkisch-weltlichen Christentums in den Städten, die radikaler war als diejenige, die Luther vertrat, und eine christentumsfreie, altvölkische, des Bauernvolkes. Hier auf dem flachen Lande stand man dem Christentum als etwas Artfremdem, von Bonifatius Aufgezwungenem, Unverständlichem immer noch in weiten Kreisen feindselig gegenüber. So wie der städtische ‚Ketzer' der weltlich-völkischen Atmosphäre deutschen Christentums entstammte, so entstammen die ‚Zauberer' und ‚Hexen' der bäuerlichen, christentumsfreien, altvölkischen Atmosphäre. Das ‚Heidnische' der Bauern wurde zwar übertönt durch die radikal-christlichen Stimmen der des Lesens und Schreibens kundigen Städter. Hieraus darf man nun nicht folgern, daß das ‚altvölkisch Heidnische' nicht vorhanden ge-

wesen wäre. Die Kirchenschändungen, der Hohn und Spott, den die Bauern mit christlichen Symbolen trieben, reden eine deutlichere Sprache als alle akademischen Proklamationen und Erklärungen städtisch gebildeter Führer. Die Wut der Bauern richtete sich nicht nur gegen Menschen, gegen Herren, Priester und Mönche, sie richtete sich auch gegen die Kirchen, gegen Altar und Kruzifix!"

Wie unruhig es schon einige Jahre vor dem Ausbruch des großen Bauernkrieges aussah, zeigt ein Bericht des bayerischen Kanzlers an seinen Herzog (obwohl Bayern im späteren Bauernkriege ruhig blieb!) vom 8. März 1522: „Wollen Ew. Gnaden den Händeln, die jetzt allerorten empor sind, nachdenken. Man hat ein Büchlein gedruckt an den gemeinen Mann, darin derselbe aus vielen Ursachen gemahnt wird, die Dienstbarkeit, darin sie bisher durch der Könige, Fürsten und Herren Tyrannei geängstigt sind, von ihm zu werfen, und daß sie daran ein gutes Werk tun. Das alles kommt von dem Bösewicht, dem Luther und Franzens (Sickingens) Anhang. Ist ein gewaltiger Bundschuh und Aufruhr wider die Fürsten in vielen Jahren vorhanden gewesen, so ist es jetzt."

Die Rittererhebung des Franz von Sickingen und Ulrichs von Hutten 1524, die von den großen Fürsten unterdrückt wurde, verstärkte die Unruhe. Herzog Ulrich von Württemberg, aus seinem Lande vom Schwäbischen Bund vertrieben und in der Schweiz als Verbannter, blies von draußen ins Feuer, die wirtschaftliche, politische und religiöse Unruhe wurde immer stärker. Schon 1522 heißt es, daß in der Bodenseegegend ein neuer Bundschuh in der Bildung begriffen sei. Schon der außerordentliche Bundestag des Schwäbischen Bundes vom 5. Februar 1525 zu Ulm fand „die Empörungen des gemeinen Mannes bereits höchst beschwerlich". Im Allgäu in der Fürstabtei Kempten be-

gann die Erhebung, wiederum gerichtet gegen brutale Methoden des Fürstenabtes. Rasch griffen die Flammen weiter. Ende Februar war vom Allgäu bis nach Kauffbeuren das Land insurgiert, lediglich der bayerische Besitz wußte sich zu halten. In Oberschwaben, in der Leipheimer Gegend unter dem Prediger Magister Jakob Wehe sammelten sich die dortigen Bauernschaften, der sog. Leipheimer Haufe. Man verhandelte mit dem Schwäbischen Bund, der die Verhandlungen absichtlich hinzog, bis er sein Kriegsvolk unter dem Jörgen Truchseß zu Waldburg zusammengezogen hatte. Der Krieg wurde nun unvermeidlich. In kurzer Zeit war Oberschwaben, der Schwarzwald, das Mainzer Gebiet im Aufstand, der Fürstabt von Kempten wurde aus seiner Burg Liebenthann vertrieben, Rothenburg, Würzburg erobert, der Kurfürst von der Pfalz, der Bischof von Speyer gezwungen, sich der Bauernsache anzuschließen. Fast alle Landschaften aber gingen voneinander getrennt vor; das war ihre Schwäche. Auch die sog. zwölf Artikel, die zu Beginn des Jahres 1525 in Oberschwaben entstanden und die Gesamtforderungen der Bauernschaften enthielten, waren durchaus nicht von allen angenommen. Sie waren auch nicht radikal. Es wurde gefordert freie Pfarrerwahl (Art. 1), Reform des großten Zehnten, Abschaffung des Viehzehnten (Art. 2), Abschaffung der Leibeigenschaft (Art. 3), freies Fisch- und Jagdrecht, es sei denn, Wald und Wasser sei von den Herren rechtmäßig erkauft (Art. 4), freie Holznutzung (Art. 5), „Zum Fünften sind wir auch beschwert der Beholzung halb, denn unsere Herrschaften haben sich die Hölzer alle allein zugeeignet, und wenn der arme Mann etwas bedarf, muß er's ums doppelte Geld kaufen. Unsere Meinung ist, was für Hölzer, Geistliche oder Weltliche, die die immer haben, nicht erkauft haben, die sollen einer ganzen Gemeinde wieder anheimfallen und einem jeglichen aus

der Gemeinde soll ziemlicherweise frei sein, daraus seine Notdurft ins Haus umsonst zu nehmen." Hier wird also die Wiederherstellung der alten Holzmark gefordert. Der 10. Artikel fordert noch einmal Wiederherstellung der Allmende: „Zum Zehnten sind wir beschwert, daß etliche sich haben zugeeignet Wiesen und Äcker, die doch einer Gemeinde zugehören. Selbige werden wir wieder zu unserer Gemeinden Hand nehmen, es sei denn die Sache, daß man es redlich erkauft hätte; wenn man es aber unbilliger Weis' erkauft hatte, soll man sich gütlich und brüderlich mit einander vergleichen nach Gestalt der Sache."

Im 6. und 7. Artikel wird eine Erleichterung der Herrendienste gefordert, im 8. Artikel eine Ablösung von Gülten und Höfen, die dies nicht tragen können: „Wir begehren, daß die Herrschaft diese Güter ehrbarer Leute besichtigen lasse und nach der Billigkeit eine Gült erschaffe, damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst tue, denn ein jeglicher Taglöhner ist seines Lohns würdig." Im 9. Artikel wird gerechte Gerichtsbarkeit gefordert, im 11. Artikel die Abschaffung des Todfalls gefordert: „Zum Elften wollen wir den Brauch, genannt den Todfall, ganz und gar abgetan haben, nimmer leiden noch gestatten, daß man Witwen und Waisen das Ihrige wider Gott und Ehren also schändlich nehmen und sie berauben soll, wie es an vielen Orten in mancherlei Gestalt geschehen ist. Von dem, was sie beschützen und beschirmen sollten, haben sie uns geschunden und geschaben und wann sie ein wenig Fug hätten gehabt, hätten sie dies gar genommen. Das will Gott nicht mehr leiden, sondern das soll ganz ab sein, kein Mensch soll hinfür beim Todfall schuldig sein, etwas zu geben, weder wenig noch viel." Das waren alles vernünftige und praktische Forderungen; zum Schluß erklärten sich die Bauern sogar bereit, wenn einer oder mehrere der Artikel nicht der

Bibel entsprächen, sie fallen zu lassen. Unter dem Schriftstück stand das Siegel der Bauernschaft — mit der alten Hagal-Rune.

Die Herren zogen die Verhandlungen bewußt hin, aus dem kleinen Adel traten etliche zu den Bauern über, Götz von Berlichingen auf Hornburg mit der eisernen Hand, aber mit halbem Herzen und verräterischen Gedanken, Florian Geyer zu Geyersberg auf Burg Giebelstadt mit voller Überzeugung. Der sog. helle Haufen des Odenwaldes und des Neckars breitete sich siegreich in Württemberg aus und umschloß Weinsberg, auf dem der Obervogt Ludwig Helfrich Graf zu Helfenstein saß. Während noch die Verhandlungen in Gang waren, hatte das Heer des Schwäbischen Bundes unter Georg Truchseß von Waldburg Bauernhaufen bei Leipheim angegriffen und vernichtet. Der helle Haufen richtete darauf an den Grafen Helfenstein die Aufforderung, sich zu ergeben, sandte ihm am Ostertag 1525 zwei Herolde, die ihn aufforderten, entweder die Burg zu räumen oder Frauen und Kinder hinauszuschicken zu sicherem Geleit, da dann gestürmt würde. Graf Helfenstein, nach der üblen Methode, dem Bauernheer das Kriegsrecht zu verweigern, ließ auf die Herolde schießen. Darauf wurde Schloß Weinsberg gestürmt, Florian Geyer pflanzte die Bauernfahne auf der Höhe auf, Graf Helfenstein und seine Ritter wurden gefangengenommen und auf Anordnung des Bauernführers Jäcklin Rohrbach durch die Spieße gejagt. Es war die damalige kriegsgerichtliche Form der Hinrichtung, die dem heutigen Erschießen entspricht. Zu Unrecht ist von einer haßerfüllten Greuelpropaganda den Bauern diese Tat vorgehalten worden — sie war kriegsrechtlich durchaus in Ordnung, da Helfenstein auf Parlamentäre hatte schießen lassen und so sich selber außerhalb des ehrenwerten Kriegsrechtes gestellt hatte.

Im Bauernlager aber trat bald Uneinigkeit ein, Gesindel folgte nur allzuhäufig den Zügen des Bauernheeres und suchte zu rauben, wo dieses für die gerechtere Ordnung kämpfte. Der Bauernhauptmann von Württemberg, Mathern Feuerbacher selber ließ gegen diese Marodeure der Revolution vorgehen. Das Bauernheer war aber doch militärisch dem Schwäbischen Bunde nicht gewachsen. Ihm fehlte Reiterei, seine gedienten Kriegsleute waren zu wenige, die Bauernmassen zu wenig waffengeübt, und für die eroberten Geschütze fehlten vielfach die Stückmeister. Florian Geyer gelang es zwar, den Georg Truchseß von Waldburg im Gefecht von Gaisbeuren abzuweisen, aber nach seinem Abzug nach Franken gelang es dem Truchseß, die Bauern in einem schmählich irreführenden Abkommen von Weingarten zu täuschen und die oberschwäbischen Bauernschaften, am 25. April auch die Hegauer und Schwarzwälder zum Abzug zu zwingen. Die württembergischen dagegen stellten sich zur offenen Schlacht zwischen Sindelfingen und Böblingen am 12. Mai 1525, in der sie erst nach einem eintägigen Kampf unterlagen. In teuflischer Weise wurden die gefangenen Bauernführer nach dieser Schlacht hingerichtet, Jäcklin Rohrbach an einem langsamen Feuer zu Tode gebraten.

Der Truchseß von Waldburg stellte den hellen Haufen zum zweitenmal bei Königshofen an der Tauber am 2. Juni 1525 zur Schlacht und rang ihn nach tapferem Widerstand nieder. Florian Geyer und sein schwarzer Haufen wurde in das Schloß Ingolstadt zurückgedrängt, wo sich in Schloß und Kirchhof diese Schar bis zur völligen Vernichtung schlug. Florian Geyer, der mit etwa 200 Mann aus dem Gemetzel herauskam, fiel am 9. Juni 1525 auf dem Felde bei Rimpar, der letzte große Bauernführer Süddeutschlands. Nun erdrückte der Truchseß, der „Bauern-

tod", wie er genannt wurde, auch den Widerstand der Allgäuer, die sich bei Schrattenbach tapfer schlugen und erst nach fast völliger Vernichtung unterlagen. Ihr Rest kapitulierte, eingeschlossen in einer alten Volksburg, und mußte mit weißen Stäben heimziehen. Der Führer dieser Erhebung, der Knopf von Luibas, wurde hingerichtet. Im Elsaß war es parallel mit der rechtsrheinischen Erhebung ebenfalls zu einem großen Bauernaufstande gekommen, der sich vor allem gegen die Klöster und geistlichen Herren gerichtet hatte. Diese riefen den französischen Herzog Anton von Guise, einen bigotten und fanatischen Hasser aller geistigen und persönlichen Freiheit ins Land, der sich in Teilen seines französischen Lothringens ebenfalls mit einer Bauernerhebung herumschlagen mußte. Daß Heer dieser fremdvölkischen Truppen schloß die elsässischen Bauernhaufen unter Erasmus Gerber in Zabern ein, mußte ihnen aber eine ehrenvolle Kapitulation mit Waffen und Fahnen bewilligen. Als das Bauernheer abzog, fiel der fanzösische Herzog über es her, und in einem blutigen Gemetzel wurden die elsässischen Bauern aufgerieben. Markgraf Ernst von Baden war davon so begeistert, daß er den Herzog aufforderte, mit seinen Franzosen, Griechen und Albanesen auch jenseits des Rheins einzugreifen.

Eine getrennt von der großen süddeutschen Bauernbewegung durch den schwärmerischen Prediger Magister Thomas Münzer entfesselte Erhebung der Bergleute, kleinen Bauern und Arbeitern um Langensalza, Mühlhausen und die Harzbergwerke wurden von dem vereinigten Heer des Landgrafs von Hessen und der Herzöge von Braunschweig und Sachsen bei Frankenhausen am 15. Mai 1525 geschlagen. Ein blutiges Strafgericht ahndete die Erhebung. Magister Thomas Münzer wurde auf der Burg zu Heldrungen gefoltert und im Lager der Fürsten hingerichtet,

nachdem er noch vor dem Tode die Fürsten vermahnt hatte, mit ihren Untertanen menschlicher umzugehen.

Gegen Münzer besonders hatte sich Martin Luther gewandt. Auf Luthers Bibelübersetzung und Predigt hatten die Bauern besonders getraut, von seiner moralischen Autorität hatten sie besondere Unterstützung erwartet. In diesem Augenblick aber waren die altgläubigen und neugläubigen Geistlichen gegen die Freiheit des deutschen Bauern eine geschlossene Phalanx. Luther brachte seine Schrift „Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern" heraus, forderte, „man soll sie zerschmeißen, würgen und stechen, heimlich und öffentlich, wer da kann, wie man einen tollen Hund totschlagen muß". Die berechtigten Beschwerden der Bauern kümmerten ihn nicht — „bitten sollen wir für sie, daß sie gehorchen; wo nicht, so gilt's hie nicht viel Erbarmens. Lasse nur die Büchsen unter sie sausen, sie machens sonst tausendmal ärger". Er stellte sich völlig auf die Seite der Obrigkeit, d. h. der kleinen Fürsten, von denen er Schutz für seine Kirche erwartete, und ließ in dieser Stunde in einer großen Sache das kämpfende Volk im Stich. Daß von den Bischöfen und Äbten seiner Gegner für den Bauern keine Schonung zu erwarten war, ist einleuchtend. Allzu stark spürten sie, daß im Untergrund dieser Bewegung gar zuviel von der alten Bauernfreiheit, von dem alten Wissen lebendig war. In ihnen sah darum der Bauer auch seinen schlimmsten und hassenswerten Feind. Sehr richtig schreibt Herbert Wiebe (Odal, August 1934, „Der Bauernkrieg und die nationalsozialistische Erhebung"): „Die Wut der Bauern richtete sich mehr noch gegen die Kirche als gegen den Adel, dem sie zum Teil Schonung gewährten. Ein jahrhundertealter Groll schien in der Vernichtungswut gegen Kirchen und Klöster durchzubrechen. Es war die Überlieferung der alten Freiheit

und Gerechtsame noch nicht entschwunden, von jenen Zeiten, da noch kein Priestertum freie Bauern unterdrückte und aussog. Jetzt erwies es sich, wie wenig der fremde Kult des Bauern Seele wirklich ergriffen hatte."

Fast selbständig von der eigentlichen Erhebung in Schwaben und Franken war es in Tirol und Steiermark zu einem Aufstande gekommen. Diese Gebiete enthielten weniger kleine Herrschaften, sondern hier lag neben dem habsburgischen Hausbesitz, dem Erzherzogtum Österreich, den Herzogtümern Steiermark und Kärnten, der Grafschaft Tirol und Krain nur noch der große Besitz des Erzbistums Salzburg, besonders schlecht verwaltet und mit starkem sozialem Druck, ferner in Tirol eingeschlossen das Bistum Brixen, südlich anschließend das Bistum Trient mit zum Teil schon italienischer Bevölkerung, endlich die kleine Grafschaft Bruneck und in Kärnten das kleine Bistum Gurk. Solange Kaiser Maximilian lebte (bis 1519), war Tirol durchaus ruhig, der Kaiser selbst pflegte zu sagen: „Tirol ist gar ein grober bäuerischer Flaus, aber es ist baß wohl sein darin." Hier wurde es erst kritisch, als 1521 der junge, fanatisch katholische Erzherzog Ferdinand das Land übernahm. Der Bauer war hier noch in den Landständen vertreten, das römische Recht überhaupt noch nicht eingedrungen. Der Erzherzog, völlig in den Krallen seines Hofjuden Gabriel von Salamanca, begann die alten Freiheiten zu beschneiden.

Viel rascher ging es in Salzburg los, dessen Erzbischof Matthäus Lang, habgierig, verschwenderisch und bis über die Ohren in Schulden, das Land aussaugte. Hier standen die Bauern und Bergleute im Frühjahr 1525 auf, forderten Abstellung der willkürlichen Steuern, des Todfalls, des Leibfalls, der Weihsteuern, die bei der Priesterweihe jedes Parrers erhoben wurden, forderten freie Pfarrwahl und

vor allem Entfernung der römischen Juristen und rechtes Gericht nach Landesbrauch und Sitte. Der Erzbischof mußte sich auf sein festes Schloß, die Hohe-Salzburg, zurückziehen, während Bauern, Adel und Städte eine neue, vernünftigere Verwaltung durchführten. Im Bistum Brixen wurde genau so aufgeräumt. In Tirol bot unter dem Druck der Unruhen Erzherzog Ferdinand Verhandlungen auf einem „eilenden Landtag" zum 23. Mai 1525 an. Es war wieder nur Täuschung — er zog inzwischen Truppen heran, um die rechtlichen Tiroler Bauern zu betrügen. Im Bistum Trient rückten bereits albanische Soldknechte im Auftrage des Bischofs ein, zahlreiche Bauern wurden vom Bischof als Rebellen lebendig verbrannt. Darauf standen die Tiroler wieder auf, vor allem, da auch der Salzburger Erzbischof den beschworenen Waffenstillstand gebrochen und durch kroatische Reiter das Bergmannsstädtchen Schladming hatte ausmorden lassen. Die Erhebung fand im Michael Gaismayr, der früher als Sekretär beim Bischof von Brixen die geistlichen Herren genugsam kennengelernt hatte, den richtigen Führer. Sicher gehörte er zu jenem geheimen Verband der Wissenden, dem auch der Bauernkanzler von Tübingen Wendelin Hipler, der Weigand von Miltenberg u. a. geistige Führer des schwäbischen und fränkischen Aufstandes angehört hatten. Er organisierte die enttäuschte und aufs äußerste erboste Bauernschaft. Er gab ihr in seinem Flugblatt „Das ist die Landesordnung, so Michael Gaismayr gemacht hat im 1526 Jahr Jan." das beste politische Programm, das überhaupt im ganzen Bauernkrieg entstanden ist. Diese Landesordnung enthält nicht mehr Beschwerden allein wegen Abschaffung alter Mißbräuche, sondern ein Regierungsprogramm, von dem mit Recht gesagt worden ist, daß „es mehr gesunde Einsicht in die Bedürfnisse des Landes, mehr redlichen Wil-

len der Abhilfe und des Fortschreitens, mehr praktische Kenntnis der Mittel enthalten habe als in den Gesamtregistraturen geistlicher und weltlicher Fürsten Tirols, der Erzherzöge zu Innsbruck und der Oberhirten von Trient, Chur und Brixen zusammengenommen". Gaismayr forderte, es sollen „alle gottlosen Menschen, die das ewige Wort Gottes verfolgen, den gemeinen armen Mann beschweren und den gemeinen Nutz verhindern, ausgerottet und abgetan werden" — das geht gegen den Bischof von Brixen und seinen Anhang. Es sollen „alle Freiheiten abgetan sein, wenn sie wider das Wort Gottes sind und das Recht fälschen, darin niemand vor dem anderen gevorteilt werden soll" — das geht gegen die Feudalprivilegien des Adels.

Es sollen „alle Ringmauern in den Städten, desgleichen alle Schlösser und Befestigungen im Lande" entfestigt werden — das geht gegen die erzherzoglichen Zwingburgen und die Schlösser des Adels.

Es soll man „das Wort Gottes treulich und wahrhaftig in Gaismayrs Land allenthalben predigen und alle Sophisterei und Juristerei ausrotten und dieselben Bücher verbrennen" — das geht gegen das tief verhaßte römische Recht, zeigt aber auch, daß Gaismayr, der oft genug von „des Volkes Republik" gesprochen hatte, sich als Führer des Volkes und neue Landesobrigkeit der alten entgegensetzt.

Es sollen „die Gerichte allenthalben im Land bei Gelegenheit, desgleichen die Pfarren, ausgezählt werden, also daß man dieselben mit den wenigsten Kosten versehen kann" — das geht gegen das Sportelunwesen der Richter und das Übermaß an faulen Bäuchen und die Pfründenseligkeit der Geistlichkeit. Völlig moderne und praktische Dinge fordert diese Landesordnung, um mehrere Jahr-

hunderte ihrer Zeit voraus, festbesoldete Richter und Gerichtsbeamte, auch der Fürsprech, der Rechtsanwalt, soll Beamter werden, Einrichtung einer Universität, Abschaffung der Binnenzölle, Verwendung des Überschusses der Zehnten, die nicht zum Unterhalt der Pfarrer notwendig sind, zur Einrichtung einer organisierten Armenpflege, die vor allem die Krankheitsversorgung der armen Leute übernehmen soll. Gaismayr fordert: „Die Klöster und deutschen Häuser (Häuser des Deutschritterordens) sollen zu Spitälern gemacht werden", ja er entwirft ein ganzes Programm der Bodenverbesserung durch einen einzusetzenden Landesrat, der Brücken, Wasserbau, Landstraßen und Wege in Ordnung bringen soll. „Man soll auch Moose und Auen und andere unfruchtbare Stellen im Land fruchtbar machen und den gemeinen Nutz um etlicher eigennütziger Personen (gemeint sind die Jagdherren) willen nit unterlassen. Man könnte die Moose von Meran bis gen Trient alle austrocknen und merklich Küh und Vieh und Schaf darauf halten, auch viel mehr Getreid an vielen Orten ziehen, so daß das Land mit Fleisch versehen wäre."

Das alte Allmendrecht nimmt Gaismayr wieder auf: „Item, man soll in jedem Gericht alle Jahr zu gelegener Zeit eine ganze Gemeind auf den Feldern und Allmenden roboten, dieselben räumen und gute Weid machen lassen und also das Land für und für bessern." Und dann kommen prachtvoll klare Maßnahmen eines völkischen Sozialismus gegen die Gewalthaber jeder Zeit: „Man soll von allen Kirchen und Gotteshäusern alle Kelch und Kleinod nehmen und zu gemeiner Landesnotdurft brauchen ..."

„Man soll eine tüchtige Summe Geld zum Vorrat machen, so das Land ein unvorhergesehener Krieg anfiele ..."

„Erstlich soll man alle Schmelzhütten, Bergwerk, Erz,

Silber, Kupfer und was dazu gehört und im Land betroffen werden kann, so dem Adel und ausländischen Kaufleuten und Gesellschaften wie Fuggern, Hochserern, Paumgartern, Pumplern u. dgl. gehört, zu gemeinen Landshänden einziehen, denn sie solches billig verwürket han. Denn sie haben solche ihre Gerechtigkeiten durch verachteten Wucher erlangt, Geld zum Vergießen menschlichen Bluts, desgleichen gemeinem Mann und Arbeiter mit Betrug und böser War seinen Lidlohn bezahlt, auch das Gewürz und andere War durch ihren Fürkauf (Spekulation) verteuert ... Sie haben auch alle Waren, so sie mit in ihre Hände gebracht, zu höheren Kauf gesteigert, und also die ganze Welt mit ihrem unchristlichen Wucher beschweret, auch sich dadurch ein fürstlich Vermögen geschaffen, das nun billig gestraft und abgestellt werden solle.

Danach soll man im Land einen obersten Faktor über alle Bergwerkssachen setzen, der alle Ding handle und jährlich verrechne. Und soll niemand zu schmelzen gestattet werden, sondern das Land soll durch seinen gesetzten Faktor alle Erz schmelzen lassen ..." – „das soll dem Land ein ziemlich Einkommen vom Bergwerk machen. Denn das kann am leichtesten geschehen, damit die Regierung des Landes mit allen Ämtern und Befestigungen davon unterhalten werde." Erst wenn diese Einkünfte nicht ausreichen, soll Steuer erhoben werden.

Gaismayr gelang es, den Tiroler und Salzburger Aufstand noch einmal in Gang zu bekommen. Im Salzburger Land war es so weit, daß der Erzbischof verzweifelte, des Aufstandes Meister zu werden. Wochenlang konnte Gaismayr um Radstadt gegen eine ungeheure Überlegenheit von Landsknechten des großen Feldherrn Jörg von Frundsberg die Position halten, schlug sich dann quer durch Tirol hindurch und führte die Trümmer des Heeres nach Italien auf

venezianisches Gebiet, wo er bis zum Jahre 1528, ein heimlicher Schrecken der Habsburger, sich aufhielt, bis ihn zwei Spanier im habsburgischen Auftrag zu Pavia ermordeten. Der Bischof von Brixen hatte dabei bedauert, durch sein geistliches Gewand an der persönlichen Ermordung des großen Bauernführers gehindert zu sein, „wäre er in einem niederen Stande, er wolle die Regierung des Lasts von dem Gaismayr wohl lange entledigt haben". In Ober- und Niederösterreich war es vergleichsweise ruhig geblieben, nur die Untertanen des Klosters Zwettl waren aufgestanden, ebenso die Untertanen des Stiftes Melk und einzelne anderer, besonders geistlicher Gebiete. Die religiöse Erregung durch die Reformation, vor allem die Empörung über die Erbschleicherei der Geistlichkeit, hatten den Aufstand hervorgerufen.

Der große Bauernkrieg war so überall erlegen. Alle Ziele, für die er gekämpft hatte, waren nicht erreicht worden. Ein blutiges Rachegericht der Sieger setzte sich fest, noch Jahre nach dem Aufstande wurde gehängt, gerädert und gefoltert. Alle sog. Greuel dieser uneinheitlichen und in vielen Dingen hilflosen Bewegung sind bedeutungslos gegenüber dem Rachefeldzug, der nun eintrat. Die Macht der kleinen Fürsten war gestiegen, die kaiserliche Macht geschwächt, die Reichseinheit hatte schwer gelitten, Luther selber, der so laut gegen die Bauern gewettert hatte, mußte erleben, daß seine Bewegung vielfach mit dem Aufstand gleichgesetzt, die alte Kirche in großen Gebieten wieder gestärkt wurde. Die Lasten der Bauern wurden schwerer, als sie gewesen waren, die Wehrkraft des Volkes war gebrochen, über 100000 Bauern durch die Schlachten, Hinrichtungen und Verbannungen dem Reich verloren. Die Verarmung war allgemein und wurde von der siegreichen Schicht noch höhnisch dem Volke vorgehalten. Der einzige Erfolg war,

daß eine große Anzahl Burgen und Klöster zerstört blieben. Zimmermann schreibt richtig in seinem Werk „Der deutsche Bauernkrieg": „Mehr als tausend Klöster und Schlösser waren durch die Bauern zerstört. Die wenigsten wurden wieder aufgebaut, und ihre früheren Bewohner mußten eine andere Lebensart anfangen. Die Zeit der adeligen und klösterlichen Zwinger war vorbei. Aus den ersteren wurde das Volk nicht mehr geplackt, aus den letzteren nicht mehr zu jenen hin verdummt. Die wenigen Edelleute, denen die Brandsteuern eingingen, wußten die Entschädigungsgelder zu anderen Zwecken als zu Burgen und Verliesen zu verwenden; die Fürsten lernten von den Bauern selbst die noch stehenden Klöster zu säkularisieren. Weinsberg ist wieder aufgebaut, und Schwabens Garten zieren Burgen nur fast noch als Ruinen: es wäre, wenn jene ganz ständen, nie zum Garten geworden."

Einzelne Unruhen aber folgten dem Bauernkriege noch nach. Im ostpreußischen Samlande kam es fast gleichzeitig mit den Kämpfen des Jahres 1525/26 zu einer Erhebung der Arbeiter und Bauern, bei der es sich vor allem um den Wunsch nach Aufhebung der Leibeigenschaften und Wiederherstellung des alten Rechtes handelte — er wurde vom Deutschen Ritterorden mit Hilfe polnischer Truppen erdrückt. In Estland stand fast zur gleichen Zeit die estnische Bauernschaft auf, die ebenfalls niedergeworfen wurde.

1680 schließlich kam es in Böhmen zu einer Erhebung tschechischer Bauernschaften, die sich gegen die unleidlich hohen Belastungen ihrer Grundherren wehrten und ein günstigeres „Robotpatent" erzwangen, das bald genug wieder durchlöchert wurde.

In den habsburgischen Landen verband sich mit dem Willen zur Gegenreformation, wie ihn schon Erzherzog Ferdinand deutlichst gezeigt hatte, zugleich ganz allgemein der

Kampf gegen die landständischen Freiheiten. Der Kampf gegen die Türken, den Habsburg führte, war außerdem in den bäuerlichen Massen höchst unpopulär. Er erforderte riesige Steuern, Schanz- und Felddienste, während jenseits der türkischen Grenze die Bauern von Kirchenherrschaft und Adelsherrschaft sehr viel freier waren, vor allem völlige Glaubensfreiheit herrschte, ja, wer zum Islam übertrat, mochte er auch noch so niedrigen Standes gewesen sein, zu den höchsten Höhen aufsteigen konnte. Hinter dem bitteren Wort „lieber Türk als Papist" stand schon eine sehr ernsthafte soziale Wirklichkeit – die alte Türkei war nicht nur das Land der „Ungläubigen", sondern übte auf alle Unterdrückten und Verfolgten eine starke Anziehung aus. Schon in Gaismayrs Bauernhaufen waren nicht wenige auf der Flucht vor Galgen und Rad zu den Türken ausgewichen.

So war es erklärlich, daß, als im Jahre 1559 in Österreich jeder fünfte Mann ausgemustert werden sollte zum Türkenkriege, die Bauern diese Gelegenheit benutzten, sich zu weigern und die Wiederherstellung des alten Rechtes zu fordern, sich eine Kriegskasse der sog. „Eidkreuzer" schufen, die besonders verhaßten Pfarrhäuser im Waldviertel in Brand steckten, sich dem alten Feldobristen Markgraber verschrieben und zwei Jahre lang gegen Habsburg Krieg führten. Durch Bestechung gelang es der Regierung, die Bauern zu trennen und schließlich mit einem Heer unter dem ungarischen Generaloberst Morakhsy das Waldviertel wieder zu unterwerfen. Markgraber wurde durch einen Verräter ermordet – und nun wurde zwei Monate lang die „schöne Exekution" durchgeführt, gehängt, gerädert und Ohren und Nasen abgeschnitten mit dem Segen des hochwürdigsten Abtes zu Zwettl.

In Oberösterreich, dem sog. „Landl" (ohne das Inn-

viertel, das erst 1779 von Bayern hinzukam), war es relativ ruhig geblieben. 1594 hatten hier die Bauern des Mühlviertels den Oberführer der Landstände Weikart von Pollheim am 11. November bei Neumark geschlagen und eine halbwegs vernünftige Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Grundbesitz und Bauernschaft erreicht. Das ging hier leichter, weil das ganze Gebiet bereits protestantisch war und die unersättlichen Klöster und geistlichen Herrschaften nicht mitreden konnten. Oberösterreich stand aber im Pfandbesitz der Krone Bayerns, und als Ferdinand II. (1619–1637), der Kaiser des Dreißigjährigen Krieges, auf den Thron kam, ließ er seinem Freund, dem Kurfürsten Maximilian von Bayern, freie Hand zur Gegenreformation. Überall wurden nicht nur die katholischen Geistlichen wieder eingesetzt, sondern auch die Zehnten, oft auf Jahre zurück, wieder eingehoben. Da gar nicht genug deutsche Priester vorhanden waren, wurden italienische Priester herangezogen. Es kam zu Unruhen, bei denen der Statthalter Graf Adam Herberstorf mit Truppen einrückte und zu friedlicher Verhandlung die Bauernschaften mehrerer Kirchspiele auf dem Thingplatz bei der großen Linde am Haushamer Feld lud. Hier ließ er wider Recht und Gesetz die Gemeindevorsteher verhaften und die 36 Verhafteten auf der Erde paarweise um ihr Leben würfeln. Wer verlor, wurde an die Linde gehängt. Darauf stand das Land auf gegen die fürstliche Willkür, und zwar Bauernschaft, Adel und Bürgerschaft geschlossen. Ferdinand aber forderte nun sofortige Bekehrung zur alten Kirche oder Auswanderung. Bei den Gewalttaten seiner Soldateska kam es zum offenen Kampf; der Großbauer Stephan Fadinger – aus einer alten Volksrichterfamilie – trat an die Spitze, die Städte schlossen sich an, und der Statthalter Graf Adam Herberstorf wurde bei Linz vernichtend geschlagen. Leider wurde

Fadinger, der hier einen wahrhaften Bauernstaat aufgebaut hatte, bei einer Verhandlung vor Linz hinterlistig ermordert. Sein Nachfolger, ein kleiner Landedelmann Achaz Willinger, verstand es, sehr geschickt fast ein Jahr lang die von allen Seiten andrängenden kaiserlichen und bayerischen Truppen fernzuhalten. Mit einem wirklichen Heere trat er am 2. November 1626 dem großen bayerischen Feldherrn Pappenheim am Emlinger Holz entgegen, und mit dem Gesang „Weil dann die Stund' vorhanden ist, an der wir söllen streiten" brachen die oberösterreichischen Landwehren gliedertief in die bayerischen Reihen. Erst gegen Abend konnte Pappenheim sich des Sieges rühmen. Der Widerstand wurde nun erdrückt, die Kinder der gefallenen Bauern in die Klöster geschleppt, die Protestanten aus dem Lande getrieben, Willinger selbst wurde hingerichtet.

Dieser Kampf spielt schon in den Dreißigjährigen Krieg hinein. Der Dreißigjährige Krieg mit seinen entsetzlichen Verwüstungen brach dem deutschen Bauernstand völlig das Rückgrat. Ganze Landschaften verödeten. Die Zerstörung der Wirtschaften, die Ausraubung der Dörfer war grenzenlos. Sklavenmärkte entstanden. In einzelnen Gegenden, wie in Mecklenburg, Schlesien und Thüringen, war die Verwüstung fast allgemein. Beim Frieden 1648 gab es in der Grafschaft Ruppin nur noch 4 Dörfer, Hessen zählte 390 verbrannte Dörfer, 17 verbrannte Städte, in Württemberg lagen 55 Dörfer in Schutt. Die Uckermark war zu einer Wüste geworden und völlig zugewachsen. Kurfürst Maximilian von Bayern schrieb 1649: „Die Felder in Bayern sind angefüllt mit Totenaas, Distel und Dornen; anstatt nach der Ernte schreien die Leute nach dem Tod, um dem Hunger ein Ende zu machen." Aus Freising wird berichtet: „Infolge des Schwedeneinfalls in Bayern

unter Bernhard von Weimar und der darauffolgenden Pest und Hungersnot sind die Güter und Bauernhöfe meist verlassen worden; daher sind Güter und Gründe so in Verfall gekommen, daß ganze Bauernhöfe um 20, 30, 40 und 50 Gulden verkauft wurden."

Schon vorher war der Bauer nach den mißglückten Bauernkriegen überall in die Tiefe gedrückt worden. Die berüchtigte „Bauern- und Schäferordnung" im Herzogtum Pommer/Stettin sagte wörtlich: „Die Bauern sind in unserm Land keine Erbzins- und Pachtleute, sondern Leibeigene, homines proprii et coloni glebae adscripti. Demgemäß gehören die Hufen, Äcker, Wiesen usw. einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Ortes, und die Bauern müssen, wenn die Herrschaft die Höfe, Äcker und Wiesen wieder zu sich nehmen oder den Bauern auf einen anderen Hof versetzen will, ohne alles Widerstreben folgen." Das wurde natürlich nach dem Kriege noch schlimmer. Wie es in Pommern hieß, waren „de Buren verlopen edder verdorwen". Soweit der große Besitz sich gehalten hatte, zog er die verlassenen Höfe an sich; Kriegsgewinnler, abgedankte Obristen und Spekulanten kauften Riesenbesitzungen zusammen. Was alle Unterdrückung der vorhergehenden Jahrhunderte nicht erreicht hatte, bewirkte dieser schauerliche Krieg. Nur wo er nicht hingekommen war, Ostfriesland, Teile des Niederrheins, einzelne österreichische Lande konnten sich einigermaßen halten. Einzelne Gebiete waren völlig zertrümmert, so Niederbayern, Mittelschlesien, Böhmen, Pommern und Mecklenburg.

Neben der Armut senkte sich grauenvolle geistige Finsternis auf das deutsche Land; die Hexenprozesse nahmen ungeheuer zu, sie stellten nicht nur eine entsetzliche Quälerei dar, sondern ein ganz bewußtes Austilgen gerade des nordischen Blutes, galt doch rotblondes Haar geradezu als ein

sicheres Zeichen der Hexerei. Die Kirche, und zwar die katholische wie die protestantische Kirche gleichmäßig, riefen immer wieder zur Hexenverbrennung auf.

(Anm. Der Jesuit Delrio, einer der Väter der Hexenprozesse, erklärte ausdrücklich in Ablehnung jeder gesunden Vernunft: „Die, welche behaupten, jene Fahrten und Zusammenkünfte seien nur Träume und Täuschungen, versündigen sich an der der Kirche als Mutter schuldigen Ehrfurcht, denn die katholische Kirche bestraft nur sichere und offenbare Verbrechen. Sie behandelt nur die als Häretiker, welche bei der Häresie vor aller Welt ergriffen wurden. Seit vielen Jahren behandelt sie die Hexen und befiehlt, daß sie durch die Inquisitoren bestraft und dem weltlichen Arm übergeben werden, wie erhellt aus den Schriften eines Sprenger, Nider, Jaquerius, Michaelis und wie die Erfahrung lehrt. Also entweder irrt die Kirche oder jene Zweifler irren. Wer aber sagt, die Kirche irre in Sachen des Glaubens, der sei verflucht.")

Dagegen gab es keinen Schulunterricht mehr. Der bayerische Hofkamerad Edler von Kohlbrenner schrieb noch 1774, als bereits die Aufklärung das erste Licht in diese grauenhafte Dunkelheit gebracht hatte, über die bayerischen Bauern: „Weit herum ist kein Lehrer. Darum können die wenigsten Leute lesen und schreiben. Die Bauernjugend wächst wie wild auf; weder ein wirtschaftliches noch ein geistliches Buch kann sie unterrichten." Aus dem Jahre 1784 heißt es ebenfalls aus Bayern: „Kaum das 50. Bauernweib kann lesen, kaum das 100. schreiben." Selbst aus dem Jahre 1790 heißt es aus Schwaben: „Ebensowenig weiß man in der ganzen Gegend von einer Dorfschule. Das Nämliche ist auch von den unentbehrlichsten Handwerkern zu verstehen. Kaum in dem zehnten Dorf findet sich ein Schmied oder ein Wagner, von dem man für die tägliche Notdurft bedient werden

könnte. Von Bettlern aller Farben und Stände, von Landstreichern, von Jägern samt dem Wild, von Gerichtsdienern, Mesnern, Abdeckern, Müllern, Dieben will ich hier gar nichts melden, obwohl sie alle dem Bauern durch ihre herkömmlichen Ansprüche so empfindlich weh tun."

Überall war nun auch wirtschaftlich eine Herabdrückung eingetreten. In Ostpreußen, entsprechend übrigens im ganzen Osten hatte es damit angefangen, daß dem bis dahin freien, auf seinem Gut zu erblichem Zins sitzenden Bauern der Abzug ohne Bewilligung des Grundherrn verweigert wurde. Der Bauer war eben selten geworden, und man wollte ihn nicht gehen lassen. Rasch genug machten die Juristen daraus, der Bauer sei überhaupt an die Scholle gebunden, er sei schollenzugehörig, und drückten ihn in die Leibeigenschaft hinunter. Der Königsberger Rechtsgelehrte Sahme vertrat dann schon die Ansicht, Erbuntertanen, „die entweder in den Gütern geboren oder sich selbst etwa wegen Schulden der Erbuntertänigkeit unterwürfig gemacht haben, sind mit ihren Weibern und Kindern in Ansehung ihrer Huben und des Besatzes (= des notwendigen landwirtschaftlichen Inventars) fast wie Leibeigene anzusehen, indem sie den Besatz nicht veräußern und ihre Huben ohne Bewilligung der Herrschaft nicht verlassen können, wie sie denn auch verkaufet, verpfändet, vertauschet, vermietet und vindiziert (als Eigentum in Anspruch genommen) werden können. Was sie aber über ihren Besatz besitzen und erwerben, darüber können sie als Freie Leute disponieren." Von hier aus war der Weg zur wirklichen Leibeigenschaft nur noch kurz; so finden wir dann auch in den ersten Zeitungen jener Zeit ganz offen Anzeigen, in denen Leibeigene zum Verkauf gestellt sind. So zeigte im Königsberger „Intelligenzwerk" ein Herr von Foller 1740 an, „daß er ein paar Untertanen zu verkaufen habe, nämlich einen Koch, sein Weib, ihre

zwei Töchter und einen Förster". Die Freibauern wurden zahlenmäßig in Ostpreußen etwa fast bedeutungslos, 1701 standen dort 54000 leibeigenen Scharwerksbauern nur noch 8000 sog. „Hochzinser", d. h. Zinsbauern mit festbegrenzten Dienstleistungen gegenüber.

In Brandenburg und Pommern entwickelte sich das sog. lassitische Recht, bei dem entweder die Höfe erblich lassitisch, d. h. jedenfalls ungeteilt an die Nachfahren gegen ungemessene Dienstleistungen vererbt werden konnten oder sogar unerblich lassitisch (in Bayern entsprechend „Freistift" oder „Herrengunst") von den Grundherren beliebig eingezogen werden konnten. In Bayern, trotzdem es in seinen Rechtsverhältnissen noch etwas besser war, gab es 1791 nur noch 1162 freieigene Bauernhöfe, 3,6 Prozent der Gesamthöfe — alle anderen gehörten der Geistlichkeit, dem Kurfürsten, dem Adel und den Städten. Am übelsten fast waren die Zustände in Österreich, wo 1786 in Ungarn ein Bauer Kaiser Joseph II. eine Denkschrift folgenden Inhalts überreichte: „Barmherziger Kaiser! Vier Tage Fronarbeit, den fünften Tag auf die Fischerei, den sechsten mit der Herrschaft auf die Jagd, der siebente gehört Gott! Erwäge, barmherziger Kaiser, wie ich Steuern und Abgaben geben kann!"

Der Gesindedienst, das heißt die Verpflichtung, daß die Bauernkinder gegen Kost und Kleidung auf dem Gutshof arbeiten mußten, war fast überall durchgeführt worden; eine wirkliche Leibeigenschaft bestand außer in Österreich, großen Teilen von Baden und Württemberg in Schwedisch-Pommern, in Beeskow und Storkow, wo die Bauern wie die Waren verkauft wurden.

Freie Bauern hatten sich nur in geringem Maße erhalten, und zwar in Teilen von Brandenburg, in Nieder-

schlesien, fast überall in Hannover, in einzelnen Teilen Pommerns und in Westfalen.

Nur das alte Land germanischer Rechtsordnung, von dem immer wieder auch in den düstersten Zeiten der deutschen Geschichte die Freiheitssonne geschienen hat, Schleswig-Holstein, gab ein unbeachtetes gutes Beispiel. Als erster Grundbesitzer in Deutschland gab schon 1688 Graf Christof Rantzau alle seine Leibeigenen frei, ihm folgten, soweit überhaupt Leibeigenschaft auf einzelnen ihrer Güter bestand, die großen Familien der Ahlefeld, Rumohr, Reventlow u. a. Aber schon nebenan in Mecklenburg waren die Zustände nur noch als viehisch zu bezeichnen, wie jeder, der sich für Nachtseiten des menschlichen Daseins interessiert, in Wittes „Kulturbilder aus Altmecklenburg" nachlesen mag.

Die Aufklärung, zu Unrecht viel verleumdet, brachte von außen den Bauern die Hilfe, die auch einzelne Unruhen, wie sie etwa in Österreich und Österreichisch-Schlesien eingesetzt hatten, nicht bringen konnten. War die Aufklärungszeit auch dem Empfinden für das so schmählich zertretene alte Recht des germanischen Freibauern fern, so stellte sie doch eine in den Grundzügen durchaus nordische Erhebung gegen die geistesfremde Macht des Klerus beider Konfessionen und die Brutalisierung des lebendigen Volkes durch die Oberschicht dar. Ihre Forderung nach Menschenrechten brachte zuerst einmal, gegen schwerste Widerstände, auch Bauernrechte. Als Friedrich Wilhelm I. von Preußen 1718/19 die leibeigenen Domänenbauern in Ostpreußen und Pommern freimachen wollte, scheiterte er noch daran; Friedrich der Große erst hat 1777 den bisherigen nichterblichen lassitischen Besitz für erblich erklärt. Trotzdem blieb in Preußen der Erwerb von Grundeigentum durch Bauern ausgeschlossen. Ja, in jener Periode kam es noch einmal,

infolge des Eindringens der Koppelwirtschaft, zu einer weitgehenden Entwurzelung des Bauerntums. In Schwedisch-Pommern und Mecklenburg wurde fast überall das Bauernland zum Gutshof gezogen, die Bauern in das Tagelöhnertum hinuntergedrückt. Erst Friedrich der Große untersagte das Bauernlegen in seinem Gebiet, allerdings vielfach auch schon zu spät, nachdem der größte Schaden bereits geschehen war.

In Österreich war es der unvergeßliche Kaiser Joseph II., der die unerträglichen Belastungen den Bauern abnahm, nicht nur seine Wirtschaft verbesserte, sondern auch ihn gegen Willkür schützte.

Die unerträglich gewordene Macht der Kirche wurde in jener Zeit so empfindlich gebrochen, daß sie sich von diesem Stoß nie mehr recht erholt hat. 1782 hob Joseph II. in Österreich die meisten Klöster auf, erließ ein Toleranzedikt, das die freie Religionsübung ermöglichte, schuf vor allem ein Schulwesen auf dem Dorf, das in die künstlich verdummten Köpfe der Nachfahren einstiger germanischer Freibauern, die, geistig frei, Schöpfer einer jahrtausendealten Kultur gewesen waren, wieder Licht brachte. Selbst in Bayern wurde aufgeräumt. Hier waren um 1800 zwar immer noch von 29000 Bauernhöfen 16000 Besitz des Adels und der Klöster, 7000 Besitz der kurfürstlichen Kammer, besaßen die Klöster bis zu 1000 hörige Bauern – aber selbst hier tagte es, wurden eine Anzahl Klöster eingezogen, 1802 die überflüssigen Filialkirchen und Feldkapellen abgebrochen, die Prozessionen polizeilich verboten und dafür der Bauernjugend Schullehrer gegeben.

Auch in Preußen war es der Schulmeister, der vor allem unter Friedrich dem Großen dem armen, von Aberglauben gepeinigten Volk die Möglichkeit wiedergab, seinen Verstand zu betätigen. Friedrichs des Großen Grundhaltung zur Kirche hat er ewig unvergeßlich in seinem Testament

niedergelegt und sich nicht gescheut, mit beißendem Spott und, wenn nötig, staatlicher Gewalt diese geistige Knechtung über dem alten, seit Jahrhunderten so tief gedrückten Odals-Bauerntum zu beschränken.

Jene Zeit hat allerdings auch, befangen im Gedanken, daß alles vom Fürsten kommen müsse, durch Polizeiregiment und allzu landesväterliche Gängelei noch vorhandene Selbstverwaltungskräfte im Bauerntum erstickt, wie sie, der Vernunft allein huldigend, unendlich viele alte Volkssitten, in denen sich manch Erbe einstiger germanischer Überlieferung fortpflanzte, verständnislos als Aberglauben und Unfug verboten hat. Trotzdem hat die Aufklärungsperiode in der Form des aufgeklärten Absolutismus, obwohl sie nirgends die Abhängigkeit des Bauern wirklich aufhob, ihm sein geraubtes Land zurückgab, sondern überall nur seine Lasten erleichterte, das unsterbliche Verdienst, doch die Ketten von seinem Körper und seinem Geist gelockert zu haben, wo immer ein Fürst von den befreienden Gedanken der bahnbrechenden Philosophen Voltaire, Montesquieu und Diderot (die nichts dafür können, daß aus dem Abguß von den Abgüssen der Abgüsse ihrer Gedanken der spätere saft- und kraftlose Liberalismus werden sollte!) sich leiten ließ und den finsteren Mächten der Bauernfeindschaft den Kampf ansagte.

Gelöst allerdings war die Bauernfrage nirgends. In Polen, wo die russische Eifersucht die Bildung einer starken Zentralgewalt, welche die Bauernfrage hätte lösen können, in Zusammenarbeit mit selbstsüchtigen Magnaten seit dem stummen Reichstag von Warschau 1719 bis zum Ende des Staates verhindert hatte, ging der Staat letztlich an der ungelösten Bauernfrage zugrunde. In Frankreich entzündete zwar die große Revolution sich nicht an der Bauernfrage, aber der Aufstand des Bauern trug erst die Gärung der

Hauptstadt über das Land. Auch dort war die Lage einfach hoffnungslos. Taine sagt von dem französischen Bauern: „Vergeblich mochte er mit verdoppeltem Eifer arbeiten, seine Hände blieben leer, und am Ende des Jahres sah er zu seinem Schmerz, daß sein Feld für ihn selbst nichts produziert hatte. Je mehr er erworben und erzeugt, um so schwerer waren seine Lasten geworden." Einzelne Landschaften, so die einst blühende Sologne, waren zu Sumpf und Forst geworden. Der Engländer Young urteilte 1789: „Die französische Landwirtschaft steht auf dem Standpunkt des 10. Jahrhunderts." Auf eine königliche Anfrage antwortete der Bischof von Chartres: „Die Menschen essen Gras wie die Schafe und kommen um wie die Fliegen." Ein anderer Bischof berichtete 1740: „Unsere überfleißigen Bauern können bei aller Anstrengung und Ausdauer nicht die Steuern zahlen und zu gleicher Zeit das trockene Brot verdienen." In Deutschland sah es in vielen Gegenden kaum anders, oftmals viel schlimmer aus. Für Bayern führte S. Rottmanner folgende Frondienste und Belastungen der Bauern auf (und Bayern galt für ein wirtschaftlich günstigeres Gebiet!): „1. Das herrschaftliche heimliche Gemach säubern; der Mann bekommt dafür des Tages 20 Kr., mittags ein paar Knödel, am Abend einen schwarzen Gogelhopf (Ofenkuchen); 2. Botengänge für die Herrschaft, für die Meile werden 3 Kr. bezahlt; 3. Getreideführen in die Schranne, wobei 3 oder 4 Tage zugebracht werden; Bezahlung 18 Kr. und 1 Metzen Hafer; 4. den ganzen Winter hindurch das herrschaftliche und Zehentgetreide dreschen; für das Scheffel 10 Kr. und nichts zu essen; 5. jeder Bauer muß einen Fanghund, jeder Gütler einen kleinen Hund, deren die Herrschaft insgesamt 16 bis 18 Stück hat, wohlgefüttert erhalten; 6. Dung auf die Felder fahren, Heu und Grummet mähen, alles Getreide schneiden, und zwar

zur besten Zeit; 7. sonst alles arbeiten, was die Herrschaft befiehlt; die Weiber müssen die Zimmer reinigen, dafür erhalten sie täglich 2 Pfennig, sie müssen Flachs und Hanf brechen und spinnen für 2 Kr. des Tages ohne Essen; sie müssen Rüben schneiden, Hopfen zupfen; die Männer müssen im Holz arbeiten, Steine, Sand, Kalk zu einem Bau zufahren; 8. Jagdscharwerk: mehrere Wochen müssen die Männer beim Fuchsklopfen und bei den Jagden erscheinen; sie erhalten dafür weiter nichts als zerrissene Kleider, müde Füße und oft einen blaugeklopften Rücken."

Die Heere der Französischen Revolution schlugen das alte Deutschland in Trümmer. Jetzt rächte es sich, daß man seit Jahrhunderten, um das Volk berauben zu können, des Volkes Wehrhaftigkeit selber preisgegeben hatte, bewußt und zynisch den Bauern waffenlos gemacht hatte; die tiefe Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal des Staates und der vielen Einzelstaaten war durch die Gleichgültigkeit des alten Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten für des Bauern altes Recht nur allzusehr begründet, der bittere Vers nur allzusehr berechtigt geworden:

„Wir haben wenig Sorgen
Wohl um das Römische Reich –
Es sterb' heut oder morgen,
Es gilt uns alles gleich."

Preußens Niederlage trotz heldenhafter Tapferkeit seiner Armee in den Unglücksschlachten von Auerstädt und Jena konnte ebenfalls nur so rasch eintreten, weil nicht nur die Festungen kapitulierten, sondern auch das Volk fast gleichgültig den Sieg der Franzosen hinnahm und sich erst über die schweren Kriegslasten empörte.

Steins Kampf und seine Gegner

Der Reichsfreiherr Friedrich Karl vom und zum Stein, der lebendig in sich wie kein anderer Deutscher jener Zeit den Rechtsbegriff des Volkes trug, war es, der als preußischer Minister die große Bauernreform einleitete. Stein erkannte richtig, daß man den Bauern Eigentum, Heimat, Sicherheit auf seinem Grund und Boden, Ablösung und Beseitigung der Untertänigkeiten geben mußte, wenn man den Bauern als lebendiges Glied für den Staat einsetzen wollte. Sein natürlicher Gegner waren demnach alle jene Kreise des großen Grundbesitzes, die aus Selbstsucht sich dieser notwendigen Maßnahme widersetzten. Er erkannte aber auch zugleich, daß es nötig war, den Acker und den Hof davor zu bewahren, freie Handelsware zu werden. Es mußte deswegen eine ablehnende Stellung gegenüber den lieberalen Ideen der Französischen Revolution einnehmen. So forderte Stein, daß die Fronden ganz abgeschafft, die Erbuntertänigkeit aufgehoben, dem Bauern sein Land zurückgegeben werden sollte. Der Haß gegen ihn innerhalb des Großgrundbesitzes war grenzenlos; aus diesen Kreisen wurde Napoleon, dessen Truppen Preußen besetzt hielten, ein Schreiben Steins in die Hand gespielt, in dem dieser für eine nationale Reorganisation zum Zweck einer späteren Erhebung Maßnahmen anriet. Napoleon wies darauf Stein aus Preußen aus. Steins Edikt über „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend" vom 9. Oktober 1807 bestimmte aber doch, daß jedem Einwohner das Recht gegeben wurde, Güter zu erwerben, gleichviel, ob diesen früher ein adeliger oder bürgerlicher Charakter beigelegt war. Mit dem Tage des Ediktes konnten keine neuen Untertänigkeitsverhältnisse mehr ent-

stehen, die alten Untertänigkeitsverhältnisse hörten bei den Bauern und den Angehörigen mit erblichem oder eigentümlichem Besitz sofort, bei allen anderen mit dem Martinitage 1810 auf. Das war auch Steins Werk. Leider war es ihm durch diese Neidtat seiner reaktionären Gegner nicht mehr vergönnt, gerade das wichtigste Gebiet, die Ablösung der bisherigen Frondienste, der lassitischen Besitzrechte und sonstigen Grundverpflichtungen durchzuführen. Sein Nachfolger, der Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg, war nicht nur wirtschaftlich stark an Juden verschuldet, sondern auch beim Großgrundbesitz beliebt und von ihm gestützt. So wurde gerade das entscheidende Edikt vom 14. September 1811, „betreffend die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse", zum großen Teil ein Verlust für die Bauern; sie konnten nur gegen Abtretung der Hälfte ihres Landes freies Eigentum erlangen. Die Frondienste, Geld- und Naturalleistungen sollten hiernach zwar wegfallen, aber dieser Landverlust wurde doch außerordentlich hoch. Nach dem Kommentar zum Reichssiedlungsgesetz von Ponfick-Wenzel gingen allein 1700000 Morgen durch dieses Regulierungsedikt in die Hände des Großgrundbesitzes aus dem Bauernbesitz über. Aber der Großgrundbesitz war noch nicht zufrieden. Als die nationale Erhebung gegen Napolenon I. zwar Erfolg gehabt hatte, die Franzosenherrschaft abgeworfen, aber statt der erträumten deutschen Einheit und eines freien Deutschland die Fürsten und die alten Verhältnisse wiedergekommen, als das Feuer dieser großen nationalen Revolution der Deutschen von 1813—1815 heruntergebrannt war, da meldete der Großgrundbesitz, wie stets in solchen Zeiten der Reaktion, seine Ansprüche aufs neue an. Eine Deklaration von 1816 zum Regulierungsgesetz von 1811 nahm die nichtspannfähigen Bauern von der Regulierung aus — sie wurden also nicht frei, ihr

Land vielmehr zum Gutshof geschlagen, sie selber ins Tagelöhnertum wirtschaftlich hinuntergedrückt. Durch die Selbstsucht des Großgrundbesitzes erwuchs hier die Vatergeneration der ersten Kampfscharen der späteren Sozialdemokratie; die überflüssigen Tagelöhnerkinder begannen schon zwischen 1820 und 1830, da für sie, die im Laufe der Zeit um alles betrogenen Nachfahren einstiger Freibauern und als freie Kolonisten in den deutschen Osten gezogenen Bauern sich im Tagelöhnerstand kein Aufstieg mehr fand, in die Städte zu ziehen. Sie trugen das dumpfe Gefühl erlittenen Unrechts mit sich und wurden damit die ersten Reihen, die, um ihr Heimaterbe betrogen, im Marxismus das Heer des proletarischen Umsturzes gegen ein Vaterland formierten, das ihnen das Recht jahrhundertlang geweigert hatte. Die Großgrundbesitzerschicht aber blieb fest davon überzeugt, die eigentlich „nationale Schicht", die „Stützen von Thron und Altar" zu sein.

Der liberale Gedanke des Freihandels, die Überzeugung, daß „das Geschäft über Leichen geht", die Lehre von der Beweglichkeit auch des Grund und Bodens, von seiner Belastbarkeit und Verschuldbarkeit setzten sich unter Hardenberg ebenfalls durch; gleichfalls 1816 wurde dem Großgrundbesitz die Möglichkeit eröffnet, Land hinzuzukaufen. Zwischen 1816 und 1859, in der Zeit, in der nach einer wirtschaftlichen Krise in den zwanziger Jahren die langsam steigende Industrialisierung des deutschen Raumes dem Großgrundbesitz immer günstigere Absatzmöglichkeiten schuf, der Körnerbau sich immer stärker durchsetzte, gingen so nach der gleichen Statistik durch freien Ankauf noch einmal 620000 Morgen im damaligen alten östlichen Preußen an den Großgrundbesitz über. R. Walther Darré bemerkt dazu (Odal, Juni 1934), nachdem er den Gesamtverlust des Bauernlandes an den Großgrundbesitz im 19. Jahrhundert

im wesentlichen auf Grund der Agrargesetzgebung auf 4320000 Morgen veranschlagt: „Die Berechnung bezieht sich auf das alte östliche Preußen, also einschließlich Posen und Westpreußen. Nimmt man die durch den Versailler Vertrag verlorene Fläche mit 30 Prozent des alten östlichen Preußens an, so muß man die vorstehende Fläche um etwa 30 Prozent verringern. Die in den östlichen Provinzen des heutigen Preußens vom Bauernland an den Großbetrieb übergegangene Fläche stellt sich somit auf rund 3200000 Morgen.

In dem obengenannten Kommentar wird angegeben, daß im ganzen in den großen Gütern der östlichen Provinzen Preußens im Laufe des 19. Jahrhunderts etwa 175 der heutigen Gutsfläche auf Kosten der Bauernschaft zugewachsen ist; nach Abrechnung der Staatsdomänen von der Gutsfläche beträgt der Zuwachs nicht viel weniger als ein Viertel. Unter Einschluß derjenigen Erwerbungen, welche die Gutsherrschaften in früheren Jahrhunderten gemacht haben, ist der Gesamtzuwachs auf reichlich ein Drittel zu veranschlagen.

Nach der Statistik von 1925 entfallen auf die Betriebe über 400 Morgen in den östlichen Provinzen Preußens und den beiden Mecklenburg 15600000 Morgen landwirtschaftliche Nutzfläche. Nimmt man den Zuwachs aus Bauernland während des 19. Jahrhunderts mit einem Fünftel an, so stellt sich die Fläche verlorengegangenen Bauernlandes auf fast 3200000 Morgen.

Beide Berechnungen ergeben nur Annäherungswerte. Die Übereinstimmung ist mehr oder weniger zufällig, da bei der ersten Berechnung Mecklenburg nicht mit erfaßt ist und der Anteil Posens und Westpreußens nur sehr grob ermittelt wurde.

Die Zahl der gelegten Bauernbetriebe ist, wie gesagt,

nicht bekannt. Unterstellt man eine durchschnittliche Betriebsgröße von 60 Morgen – entsprechend der heutigen Siedlungsgröße –, so entspricht der vom Bauernland an den Großbetrieb übergebenen Fläche von 3200000 Morgen eine Zahl von 50000 bis 60000 bäuerlichen Betrieben." So war Steins großer Gedanke doch nur halb verwirklicht worden, von rücksichtslosen Interessenten zum großen Teil sogar entwertet.

Trotzdem ist im Vergleich mit Preußen die Lage in anderen deutschen Gebieten noch viel schlechter gewesen. In Bayern wird zwar 1808 die Leibeigenschaft aufgehoben, aber erst das Jahr 1848 bringt eine Ablösung der Naturalfronden und persönlichen Dienste, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, des Blutzehent, des Neubruchzehent usw., die weiterbestehenden Grundlasten wurden in Geld umgewandelt; erst 1940 werden die letzten Ablösungen, die zu Grundbuch eingetragen sind, abgezahlt sein.

In Sachsen hielt sich die Leibeigenschaft nicht nur relativ lange, sondern hier kam es 1830 noch zu recht schweren Unruhen, erst das Sturmjahr 1848 schuf hier reine Verhältnisse und machte mit den Resten der bäuerlichen Unfreiheit Schluß. In Baden war zwar die Leibeigenschaft schon in der Periode des aufgeklärten Absolutismus 1783 beseitigt worden, aber erst 1820 wurde die gesetzliche Möglichkeit für die Ablösung der Grundlasten geschaffen, durch Zahlung des 18- bis 20fachen Jahreswertes dieser Lasten wurde der Bauer frei. In Hannover kam es 1831 zu Bauernunruhen, welche die endgültige Ablösungsverordnung von 1833 erzwangen. Am übelsten war es in Österreich, wo die Leibeigenschaft erst 1848 fiel, der Bauer schwer um endgültige Beseitigung der Untertänigkeitsverhältnisse kämpfte, obwohl er in Hans Kudlich, dem großen sudetendeutschen Bauernführer, einen seiner besten Führer

in der ganzen Geschichte des Bauerntums fand. Am 31. August 1848 erzwang der österreichische Bauer die Annahme des Antrages in der Reichsversammlung: „Von nun an ist das Untertänigkeitsverhältnis samt allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und welche Entschädigung zu leisten sei.“ Der Aufstand aber wurde niedergedrückt, das großdeutsch gesinnte Wien von den kroatischen Truppen des Fürsten Windisch-Grätz niedergeworfen, und Hans Kudlich selber mußte außer Landes fliehen. Die Freiheit von den Feudallasten aber, die er dem österreichischen Bauern erkämpft hatte, ließ sich dieser nicht wieder nehmen, so sehr auch die habsburgisch-klerikale Reaktion es gewünscht hätte. Die Grundlastenablösung allerdings brachte noch einmal eine erhebliche Bereicherung der alten feudalen Mächte. So unberechtigt auch vielfach diese Rechte entstanden waren, der Bauer mußte sie alle abkaufen. Da er zum Teil hierzu allein nicht imstande war, mußte die Steuerkraft der Allgemeinheit einspringen, um die „Berechtigten“ zu befriedigen. Im Jahre 1848 waren in ganz Österreich mit Ausnahme von Dalmatien über 38,5 Millionen Fuß- und Handrobottage angemeldet. Davon entfielen auf Niederösterreich 6 177 184, auf Oberösterreich 97 300, auf Salzburg 1017, auf Steiermark 1013008, auf Kärnten 158493, auf Tirol nur 784, auf Böhmen dagegen 7042698, auf Mähren 5270574 und auf Schlesien 1060500. Am meisten Robottage gab's in Galizien, wo fast 17 Millionen davon angemeldet waren.

Dazu kamen etwas über 15,5 Millionen Zugrobottage mit Pferden und fast 14 Millionen mit Ochsen. Von diesen Zugroboten hatten die niederösterreichischen Bauern 1662114, die oberösterreichischen 33472, die salzburgischen 148, die steirischen 285333, die kärntnerischen 19576,

die tirolischen wieder nur 207 abzulösen. Abgesehen von Galizien entfiel der Löwenanteil mit 8129510 Tagen wieder auf Böhmen, auf Mähren kamen 3586452 und auf Schlesien 364100. Interessant ist es, festzustellen, wer für diese Leistungen berechtigt war und entschädigt werden mußte, nämlich: 8102 Herrschaften oder Dominien, 3300 Pfarren, 2206 Kirchen, 8925 Einzelberechtigte, 1157 juristische Personen (z.B. Klöster, Körperschaften usw.). Für die Ablösung kamen in Betracht: 2104 Güter oder ehemalige Dominien, 4170 Pfarren, 2464 Schulen, 2539 Kirchen, 10062 Gemeinden, 15971 Einzelberechtigte und 1566 juristische Personen. Diesen Berechtigten standen 2625512 verpflichtete Bauern gegenüber. Damit ja die „Sieger" in den Unterdrückungen der Bauernfreiheit von Michael Gaismayr bis zur Schlacht am Emlinger Holz nicht zu kurz kamen, zahlten neben 3,9 Millionen Renten und 79,4 Millionen Gulden Kapital, welche die Bauern aufzubringen hatten, die österreichischen Länder aus den Steuern der Allgemeinheit an diese Berechtigten (auffällig ist das starke Hervortreten des Klerus hierbei ...) weitere 7,6 Millionen Renten und 151,2 Millionen Gulden Kapital.

Aber jedenfalls war so bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts der Bauer von den in der karolingischen Zeit und ihren Nachfolgeperioden auf ihn gepackten feudalen Lasten freigeworden.

Die Schuldversklavung

Freiherr vom Stein war von vornherein ein Feind der freien Verschuldbarkeit des bäuerlichen, überhaupt des ländlichen Bodens gewesen. „So wenig wie ein Soldat sein Gewehr ins Pfandhaus tragen darf, so wenig darf ein Bauer seinen Acker verschulden." Stein pflegte zu sagen:

„Wer den Boden mobilisiert, löst ihn in Staub auf", in diesem Sinne genau so antiliberal wie antifeudal. Das Regulierungsgesetz vom 14. September 1811 hatte darum auch in § 29 eine Verschuldungsgrenze von 25 Prozent des Wertes festgesetzt. Arbeitete der Großgrundbesitz gegen die freie Ablösung der bäuerlichen Fronden und Lasten, so arbeitete das lieberale Bürgertum und sein Vorbild, das Judentum, bewußt gegen diese Bindung des Grund und Bodens. Die Zeit nach den Befreiungskriegen, die den Aufstieg des Hauses Rothschild und die unselige Judenemanzipation brachte, führte nicht nur die Staatsverschuldung (auch hier war es Hardenberg, der den treuen, sich gegen eine Rothschild-Anleihe wehrenden Finanzminister Friese entfernte) herauf, sondern auch die Landverschuldung. Gerade von dieser Seite wurde Sturm gelaufen gegen die Verschuldungsgrenze. Der Großgrundbesitz, der damals hoffte, einen verschuldeten Bauernstand leichter aufkaufen zu können (zu seinem eigenen Schaden), unterstützte diese Tendenz. Eine Kabinettsorder vom 29. Dezember 1843 hob die Verschuldungsgrenze auf. Am 25. September 1849 sagte sehr richtig in der Preußischen Kammer der Abgeordnete Walter: „Der arme Bauernstand geht einer weit größeren Abhängigkeit entgegen, die aus der Teilbarkeit des Bodens und der Verschuldung entspringt: der Abhängigkeit von den hypothekarischen Gläubigern. Es bildet sich ein Obereigentumssystem, das viel drückender sein kann als das der früheren Zeiten, weil ihm die Beimischung der moralischen Elemente fehlt, welche die Gutsherrschaft ihrer Idee nach in sich schloß. Es bildet sich selbst eine neue Art von Frondienst, wenn man auf die Sache und nicht auf die Form sieht." Bald genug geriet auch der Großgrundbesitz selber in Schwierigkeiten, als die Kornausfuhr nach England in den fünfziger Jahren in Wegfall kam, fremdes Ge-

treide um 1870—1880, zuerst in kleinen Mengen, dann immer stärker auf dem deutschen Markt erschien. Hatte er bis dahin vielfach seine leichteren Kreditmöglichkeiten benutzt, um Bauernland aufzukaufen, so daß etwa im Kreise Angerburg 90 Prozent aller Bauernhöfe zwischen 1816 bis 1860 in seine Hand übergingen, so begann auch er bald von den Schulden bedrückt zu werden. Dazu drängte der Liberalismus immer weiter zu einer Mobilisierung des Grund und Bodens. Das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dinglichen Belastungen der Grundstücke vom 5. März 1872 ermöglichte eine weitgehende Verschuldung; nur noch die Fideikommisse ragten aus dieser Verschuldung hervor. Vergeblich hatten westfälische Bauern am 25. Januar 1870 protestierend erklärt: „Bei uns gilt der Grund und Boden keineswegs als Ware wie vielfach im Osten."

In Preußen stieg die Verschuldung der preußischen Landwirtschaft von 1866—1913 um mehr als 11 Milliarden Mark, d. h. jährlich mußte fast eine halbe Milliarde mehr Zinsen im Jahre 1913 aufgebracht werden als im Jahre 1866. Der Boden geriet nun völlig in schwimmende Bewegung. Zwangsversteigerung und Verkauf übertrafen die Vererbung bei weitem. Bei den Besitzungen über 100 Hektar wechselten im Regierungsbezirk Köslin zwischen 1896 bis 1907 75 durch Verkauf und Zwangsversteigerung, nur 22 durch Erbgang, im Regierungsbezirk Königsberg 137 durch Verkauf und Zwangsversteigerung gegen nur 35 im Erbgang. Der Bauer wurde vollkommen wurzellocker gemacht. In Hessen setzte ein geradezu räuberisches, von jüdischen Vieh- und Kornhändlern getriebenes Güterschlächterwesen ein, die Not des Landmannes, und zwar des soliden alten Bauerntumes wie des soliden alten Grundbesitzes führte nach Bismarcks Abgang und der Eröffnung der deutschen Märkte für fremdes Korn in der Ära Caprivi, dem

rasenden Sturz der Getreidepreise, zu weiterer Besitzlockerung. Der Generalpächter Ruprecht-Ransern erklärte mit Recht 1892 in einem Aufruf zur Gründung des Bundes der Landwirte: „Wir müssen schreien, daß es das ganze Land hört; wir müssen schreien, daß es in die Parlamentssäle und in die Ministerien dringt." Nach der liberalen Idee aber gingen die politischen Parteien über die Not des Landmannes hinweg, sahen in ihm nur eine Interessenbewegung, ja die jüdisch geführten Parteien erstrebten bewußt die Entwurzelung des Bauerntums, die marxistischen Parteien sahen in ihr geradezu eine der Voraussetzungen ihres Sieges. Auch außerhalb des Deutschen Reiches wurde im deutschen Bauerntum die Verschuldung als eine Lebensgefahr empfunden. Der erste Tiroler Agrartag vom 26. Januar 1897 faßte folgende (allerdings wie immer erfolglose) Entschließung: „Der erste Tiroler Agrartag erkennt in der immer wachsenden Bodenverschuldung die eigentliche Ursache der bäuerlichen Notlage. Soll daher dem Bauernstand gründlich und für die Dauer geholfen werden, so muß dieses Übel bei der immer treibenden Wurzel erfaßt und dieselbe herausgerissen werden. Diese Wurzel ist im letzten Grund keine andere als die hypothekarische Verschuldbarkeit von Grund und Boden."

So zog eine neue Leibeigenschaft herauf, die den Gutsbesitzer wie den Bauer, wie jeden arbeitenden Menschen auf dem Lande umfaßte. Hatte selbst die alte Feudalwirtschaft doch noch menschliche Bindungen, moralische Verpflichtungen der Herrschaft gegenüber den Gutsuntertanen gekannt, so entfiel das jetzt, das „Geschäft ging über Leichen". Die Raubritterburgen waren zerfallen, aber uneinnehmbar im Schutze des Staates hatten die Zwingburgen des Bankkapitals sich einrichten können; die Hand- und Spanndienste waren verschwunden, aber die Klausel der sofortigen Voll-

streckbarkeit lieferte Hab und Gut des Landmannes bei jeder Notzeit der rücksichtslosen Wegnahme durch den Hypothekengläubiger aus, die Zwangsvollstreckungen wurden zu einem Riesengeschäft für einen Schwarm von Hyänen; das Geld überlebte nicht nur den Feudalherrn, sondern zwang ihn gleich dem Bauern in die letzte Sklaverei des Kapitalismus, dessen Wurzeln im ehrlosen Getto des jüdischen Mittelalters, im Schandprivileg der Zinsnahme liegen, gegen dessen erste Keime Michael Gaismayr in Tirol gekämpft hatte und der als „die freie Wirtschaft" das in ekler Gier angebetete Heiligtum des kapitalistischen Bürgers der Vorkriegszeit geworden war. 1906 schätzte Professor Ruhland den Gesamttribut des deutschen Volkes an Spekulationsgewinnen, Zinsen Agio u. dgl. auf jährlich neun Milliarden Mark.

Als der Weltkrieg ausbrach, zeigte sich, daß das Deutsche Reich eine außerordentlich starke innere Verschiebung der Bevölkerung durchgemacht hatte. Die Großstädte waren gewachsen, die Landbevölkerung hatte abgenommen, die Industrialisierung hatte eine starke Landflucht zur Folge gehabt. 1871 lebten in 8 Großstädten 2 Millionen oder kaum 5 Prozent der Gesamtbevölkerung — 1933 in 51 Großstädten 19,7 Millionen Menschen oder 30,2 Prozent der Gesamtbevölkerung. Die Landbevölkerung hat nicht nur mit dieser Zahl nicht Schritt halten können, sondern war auch schon vor dem Kriege zurückgegangen. Sie betrug 1871 26 Millionen, 1914 24 Millionen (1933 21,5 Millionen).

Daneben war mit diesem Zurückbleiben der Zahl der ländlichen Bevölkerung auch die Wirtschaftsentwicklung der Landwirtschaft nicht in dem Maße gestiegen, daß die Ernährung des deutschen Volkes auch in Kriegszeiten sichergestellt war. Der Weltkrieg rief nicht nur die wehrfähigen

Massen der bäuerlichen Bevölkerung zu den Waffen, sondern zwang die Landwirtschaft zugleich, in großem Maße Bespannung und Vieh für den Heeresbedarf abzugeben. Die im Frieden niemals vorbereitete, im Kriege plötzlich einsetzende Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel unter Festsetzung von Höchstpreisen traf den Landmann außerordentlich schwer, zumal rasch ein Schleichhandel neben dem amtlichen Handel sich entwickelte, der auch moralisch korrumpierend wirkte. Die Kriegsgesellschaften selber, angefüllt mit Juden, verwirtschafteten teils aus Unkenntnis, teils aus Unfähigkeit, Achtlosigkeit, wenn nicht sogar bösem Willen die Lebensmittel. Die schweren Kriegsverluste, die wirtschaftliche Not gegen Ende des Krieges lähmten auch in großen Teilen den Widerstandswillen der Bauernschaft. Trotzdem ist aus ihren Reihen niemals irgendeine Unruhe entstanden, konnte die Novemberrevolte auch in wesentlich bäuerlich zusammengesetzten Gegenden keinen Fuß fassen. Allerdings – sie fand hier auch kaum irgendeinen Widerstand. Auch der deutsche Bauer war am Ende des Weltkrieges auf den Tod erschöpft. Neben den allgemeinen Lasten, die Waffenstillstand und Versailler Diktat dem gesamten deutschen Volk auferlegten, mußte der deutsche Bauer noch besonders an Frankreich und Belgien abliefern: 700 Zuchthengste, 35 000 Stutenfüllen, 4000 Stiere, 140 000 Milchkühe, 40 000 Jungrinder, 1200 Schafböcke, 120 000 Schafe, 10 000 Ziegen und 15 000 Mutterschweine. Auch dieses Vieh mußte durch Zwangsmaßnahmen beigetrieben werden. Der Wert des deutschen Geldes sank immer tiefer. Dieser Zusammenbruch der Währung brachte dem deutschen Landmann ganz allgemein auf der einen Seite eine erhebliche Entschuldung. Wer Geld vom Lande zu bekommen hatte, war übel daran; die Hypothekengläubiger verloren ihr Geld durch die Entwertung, Verpächter bekamen ihre

Pacht in minderwertigem Papiergeld und mußten sich vor den Pachteinigungsämtern mit ihren Pächtern herumschlagen; unzweifelhaft gewöhnte sich ein großer Teil der Landwirtschaft, die ja „Sachwerte" hatte, daran, mit dem Gelde viel leichtsinniger umzugehen, als bis dahin es üblich gewesen war — da kam die Stabilisierung der Währung, als der Dollar auf eine Billion Mark „gestiegen" war, d. h. die Mark überhaupt nichts mehr wert war. Die Reichsbank gab auf Grund von Werten, die von der Landwirtschaft und Industrie garantiert waren, in der Weise, daß auf sämtliche landwirtschaftlichen Grundstücke eine Grundschuld von 4 Prozent des Wehrbeitrages gelegt wurde (ähnlich bei der Industrie), ein wertbeständiges Geld heraus, bei dem eine Goldmark für eine Billion Papiermark ausgegeben wurde. Der Landmann war zwar entschuldet — er stand aber auch, da diese Stabilisierung im Winter 1923 zu 1924 eintrat, für die Frühjahrsbestellung ohne einen Pfennig Geld da. Von allen Seiten wurde ihm im Auftrage des Bankkapitals zugeredet, Kredite aufzunehmen. Jetzt zeigte es sich, warum die Volksbeauftragten im Jahre 1918 im Auftrage des Finanzkapitals sofort die Höchstgrenzen für Zinssätze aufgehoben hatten — diese landwirtschaftlichen Kredite wurden zwischen 30 und 40 Prozent gegeben, dem Landmann dabei zugesagt, er werde im Herbst 1924 durch Hypothekenkredite diese teuren Wechsel ablösen können. Diese Hypothekenkredite kamen niemals, dagegen wurde dem Landmann für die wucherischen Wechsel zu 30 und 40 Prozent Verzinsung die Ernte weggeramscht. Er wurde aufs neue in die Verschuldung getrieben. Die Hypothekenbanken waren inzwischen zum großen Teil zusammengefaßt worden; vor allem der sittlich verkommene Jude Fränkel hatte samt arischen und nichtarischen Spießgesellen es verstanden, in der Preußischen Centralbodenkreditgesell-

schaft den größten Teil der preußischen Hypothekenbanken zusammenzufassen und so geradezu ein Monopol des Hypothekenkredits zu schaffen, dem der Landmann hilflos ausgeliefert war. Bis zum Jahre 1932 betrug die deutsche landwirtschaftliche Verschuldung 12 Milliarden Mark zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 8 Prozent, d. h. 1 Milliarde 200 Millionen im Jahr, ungerechnet die weit gestiegene Steuerbelastung. Die Preisschere, das Zurückbleiben der landwirtschaftlichen Preise hinter den Preisen der industriellen Erzeugnisse wurde ungeheuer. Am 10. Juni 1932 mußte die Regierung vor dem damaligen deutschen Landwirtschaftsrat erklären: „Über 100 Prozent des Einheitswertes sind heute landwirtschaftliche Betriebe verschuldet, die einen Umfang von 3 Millionen Hektar = 12 Millionen preußische Morgen haben. Über 150 Prozent des Einheitswertes sind 1 Million Hektar verschuldet." Die Zwangsversteigerungen wurden ungeheuer, vom 1. April 1928 bis 1. Oktober 1931 allein über 4700 Zwangsversteigerungen mit 308000 Hektar, bis zur Machtergreifung Adolf Hitlers waren es fast 8000 Zwangsversteigerungen mit 500000 Hektar; jeden Wochentag wurden etwa 50 Höfe im Auftrage wucherischer Gläubiger zwangsverbüttelt!

Wieder regte sich die Unruhe. 1929 kam es in Ostpreußen, dann in Schleswig-Holstein zu schweren Bauernunruhen, Bombenattentaten, Zusammenstößen mit der Polizei. Die Unruhen sprangen nach Schlesien über, ergriffen die Görlitzer Gegend, flammten im Rheinland auf, erschienen sogar in der Lausitz und der Mark Brandenburg, das Lied von der „Schwarzen Bauernfahne", entstanden irgendwo in Schleswig-Holstein, ging über Deutschland:

„Schwarz ist die Sorge, schwarz unser Brot,
Und schwarz ist die Fahne der Bauernnot.

Wir pflügen und säen und schaffen ohn' Ruh' –
Wir ernten – und wissen doch nicht wozu,
Denn was wir erringen mit unserer Kraft,
Das wird uns genommen und fortgeschafft!
Was uns noch die Steuer zum Leben läßt,
Das wird uns als Zinsen herausgepreßt!
Jetzt sind wir am Ende – wir wollen nicht mehr!
Wir sind ein verzweifeltes Bauernheer!"

Diese verzweifelten Bauernunruhen, so berechtigt sie waren, trugen in sich die Gefahr, mit einer gleichen Tragödie auszugehen wie einst der große Bauernkrieg. Der Bauer allein war nicht in der Lage, diese Last des Wuchers abzuwerfen. Er konnte sich seiner Haut wehren, befreien konnte er sich nicht.

Die nationalsozialistische Bewegung hatte da das Glück, im Rahmen ihres politischen Kampfes einen Mann zur Lösung jener Bauernfrage zur Verfügung zu haben, der weltanschaulich die Hintergründe und die Entwicklung wie kein anderer sah. R. Walther Darré hatte in seinen Werken „Neuadel aus Blut und Boden" und „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse" viel tiefer als alle, die lediglich die wirtschaftliche Not des Bauern sahen, die Bedeutung des Bauerntums für die Erhaltung des Volkes und jene weltanschaulichen Gründe, auf denen der Untergang des germanischen Freibauerntums beruhte, die in der tausendjährigen Niedergangsgeschichte des deutschen Bauerntums wirksam waren, erkannt. Er hatte im stillen den kleinen agrarpolitischen Apparat der NSDAP. aufgebaut und im Sommer 1933, nach dem Verschwinden des deutschnationalen Parteimannes Hugenberg, zum Reichsernährungsminister berufen, ein fertiges Programm zur Rettung des deutschen Bauerntums, noch erheblich über das Programm Steins hinausgreifend, bereit.

Unter Auflösung aller der alten vielfältigen, wirren, sich überschneidenden Organisationen in der Landwirtschaft faßte er als Reichsbauernführer im Reichsnährstande sämtliche wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Organisationen und Verbände, sie völlig umschmelzend, zu einer ausschließlichen Berufsorganisation zusammen, in die nicht nur die eigentlich wirtschaftlichen Organisationen, sondern darüber hinaus auch Vertriebs- und Verarbeitungsgruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingegliedert wurden. Nach unten bilden die Ortsbauernschaften, Kreisbauernschaften, Landesbauernschaften unter ihren besonderen Führern die Grundlage des Reichsnährstandes, an dessen Spitze der Reichsbauernführer mit seinem Stabsamt des Reichsbauernführers und dem Reichsbauernrat steht. Vier Hauptabteilungen haben die Aufgaben der Sicherung und Förderung der deutschen Ernährung und des deutschen Bauerntums zur Bearbeitung bekommen, und zwar:

Hauptabteilung I: Bearbeitung des gesamt-ständischen Aufbaues, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Fragen, allgemeine Rechtsfragen, das Kommunalwesen, Kulturfragen, Bauernhochschulen, Siedlung, Erbhofrecht, Landfrauen- und Landjugendorganisation.

Hauptabteilung II: Berufsausbildung, Betriebswirtschaft, Pflanzenbau und -schutz, Saat- und Tierzucht, Gartenbau, Forstwirtschaft, Versuchsringe.

Hauptabteilung III: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

Hauptabteilung IV: Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Preisbildung.

Von hier aus wurde durch Schaffung einer Marktordnung das spekulative Element des Handels ausgeschaltet. R. Walther Darré hat diese verschiedenartigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Getreidewirtschaft, Fettwirt-

schaft, Eierbewirtschaftung usw. folgendermaßen zusammengefaßt (Odal, August 1934): „d. h., man machte den Versuch, die ganze Warenbewegung in ständischer Selbstverwaltung durchführen zu lassen und beschränkte sich staatlicherseits darauf, die Oberaufsicht in der Hand zu behalten. Dieser Weg ist einmal für den Staat der billigere und zum anderen aber auch gleichzeitig der sowohl für den Bauern als auch für den Lebensmittelhandel letzten Endes bequemere. Diesen letzten Weg sind wir dann auch im vorigen Jahre mit dem Reichsnährstandsgesetz gegangen, und ich möchte heute nach genau zehnmonatigem Bestehen dieses Gesetzes feststellen, daß der beschrittene Weg sich durchaus als richtig erwiesen hat. Wir konnten durch dieses Gesetz, durch Festpreise für nahezu alle wichtigen Erzeugnisse, dem Bauern einen ausreichenden Lohn für seine Arbeit garantieren und damit die Aufgabe erfüllen, die uns Adolf Hitler gestellt hatte, nämlich, daß deutsche Bauerntum auch wirtschaftlich zu retten. Wir konnten andererseits aber auch verhindern, daß eine unnötige Belastung des Verbrauchers stattfand." Diese Marktregelung hat zum erstenmal unter Wahrung der Kaufkraft der Verbraucher dem deutschen Bauernstand auskömmliche Preise für seine Arbeit gesichert, vor allem aber der Spekulation mit den Erträgnissen unserer Erde einen festen Riegel vorgeschoben. Daher wühlen alle Spekulanten, ihre Beauftragten und Schmiergeldempfänger gegen die Marktordnung Darrés.

Vor allem aber — die Quelle der rassischen Gesundheit und des Wohlstandes des nordischen Bauerntums, der Odalshof, ist durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 wiederhergestellt. Erbhof ist jeder land- und forstwirtschaftliche Besitz in der Größe einer Ackernahrung, der einem ehrbaren Bauern gehört. Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen

Blutes und ehrbar ist. Der Erbhof kann nicht geteilt, nur unter sehr engen Voraussetzungen belastet und nur auf einen Nachfahren vererbt werden. Durch Testament kann diese Erbfolge nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Erbhof ist damit grundsätzlich unveräußerlich, ist wieder geworden, was er war, ehe seine sittlichen Grundlagen in der karolingischen Periode zerstört wurden. Damit ist aber zugleich etwa 70 Prozent des gesamten bäuerlichen Landes dem freien Handel entzogen worden, der erste Einbruch in den Kapitalismus durchgeführt, der Weltanschauung des Geldes die Weltanschauung von Blut und Boden siegreich entgegengesetzt worden.

Es ist kein Wunder, daß alle jene Kräfte, welche die sittlichen Grundlagen des nordischen Odalshofes zerstörten, welche den großen Bauernkrieg im Blut erstickten, welche den Freiherrn vom Stein sogar mit Hilfe des Auslandes zu stürzen sich nicht scheuten, einheitlich dem Erbhof abgeneigt sind. Reaktion, Klerikalismus, Kapitalismus, ihre Beauftragten, Soldschreiber und Wühler, soweit sie glauben, im Volke sich rühren zu können, greifen darum allzugern gerade den Erbhof an. Hier sehen sie, daß nach tausend Jahren Unterdrückung der nordische Gedanke über sie gesiegt hat. Ihn zu zerstören aber, den deutschen Bauer in die Zinssklaverei, in die Abhängigkeit, in die geistige Unfreiheit zu führen, ist ihr letztes Ziel. Sie haben sich nicht geändert — so wie sie früher waren, so sind sie heute geblieben. Was sie früher, als der deutsche Bauer wehrlos war, als die Nachtstunden seiner Geschichte auf ihm lasteten, offen aussprachen, das erstreben sie heute heimlich und unter heuchlerischer Betonung der Schwierigkeiten, die das Erbhofgesetz für die vom Erbhof ausgeschlossenen anderen Nachkommen mit sich brächte. (Obwohl sie gut wissen, daß, wenn sie den Erbhof zu Fall bringen könnten, weder für den

Erbhofbauern noch für seine Brüder und Schwestern irgend etwas bleiben würde, weil sie es wieder an sich ziehen würden, wie sie es ein Jahrtausend lang für Zehnten, Fronden und später für Hypothekenzinsen getan haben.)

Allen jenen Gegnern des Odalshofes reaktionärer, kapitalistischer und klerikaler Färbung steht das Sonnenbekenntnis Walther Darrés gegenüber (Odal, April 1934): „Im Odal sichert das Volk sich die kommenden Gestalter seines Daseins und vermeidet damit, daß seine Nachfahren zu unschöpferen Verwaltern herabsinken, wie es Überlieferung allein in der bodenständigen Wirtschaft ohne Pflege des Blutes im Odal zwangsläufig bewirken muß.

Die Gegner des deutschen Menschentums haben die Lage durchaus begriffen und, sei es, daß sie dem Geheiß ihrer undeutschen überstaatlichen Auftraggeber gehorchen, oder sei es, daß ihr verdorbenes Blut sie zum Angriff aufpeitscht, den Angriff begonnen. Bezeichnenderweise geht dieser Angriff in erster Linie gegen das Reichserbhofgesetz, dessen Keime zur Gesundung des wurzelechten Deutschtums sie eifrig bestrebt sind, zu vernichten. –

Wir regen uns also über den geistigen Kampf ums Reichserbhofgesetz nicht weiter auf. Aber wir haben es doch für richtig befunden, uns die Lage dadurch zu erleichtern, daß wir die Dinge beim Namen nennen und so dem einzelnen Volksgenossen die Möglichkeit geben, sich selbst ein Urteil über die geistigen Strömungen zu bilden. Wir wissen nämlich, daß gewisse „Dunkelmänner" eine kräftigere Beleuchtung und „In-das-Licht-Stellen" so wenig vertragen, wie die Katze, der man die Schelle umhängt. Es ist ja ein bekanntes Gesetz des Lebens, daß Lebewesen der Nacht gegen Sonnenstrahlen sehr empfindlich sind und daran sterben können. Und das Hakenkreuz Adolf Hitlers ist das Zeichen der aufsteigenden Sonne!"

Inhalt

Dr. Johann von Leers

Geschichte auf rassischer Grundlage

Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7249

*

Dr. Johann von Leers gibt hier einen groß angelegten Durchblick durch die Menschheitsgeschichte vom rassischen Standpunkt. Von der Steinzeit bis zum Staate Adolf Hitlers zeigt Leers den „Weg unseres Blutes" und weiß die Fülle der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf die einfachsten Grundzüge der Rassenkunde zurückzuführen und jedem klarzumachen.

„Auf wenig Raum eine Fülle von Wissen! Mit kurzen, kräftigen Strichen zeichnet Dr. von Leers, heute wohl einer der besten Kenner der europäischen Völkergeschichte in der jüngeren Generation, die Ziele und Methoden einer Geschichtsbetrachtung auf rassebiologischer Grundlage." (Univ.-Prof. Dr. Ernst Bergmann)

*

Reichserbhofgesetz

vom 29. September 1933

mit sämtlichen Durchführungsverordnungen

Hitler-Gesetze III

Herausgegeben von Rudolf Beyer, Amtsgerichtspräsident

Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7237

*

Das Erbhofrecht ist ein auch schon in seiner Sprache volkstümliches Gesetz, das in jeder Hinsicht auf nationalsozialistischen Gedanken aufgebaut ist und an alte deutsche Bauernrechte anknüpft. Bauer, und das Wort ist wieder zum Ehrentitel geworden, kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ehrbar und fähig, seinen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Nach ihm geht der Hof dann ungeteilt auf den Anerben über. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Geraten die Miterben einmal unverschuldet in Not, so wird ihnen die „Heimatzuflucht" gewährt.

*

Reclam

ist die größte volkstümliche Bücherei der Welt. Wer sich in seiner Buchhandlung regelmäßig die neuen Serien dieser Sammlung vorlegen läßt, wird erstaunt sein, daß er in den bekannten Ausgaben der Klassiker zum gleichen niedrigen Preis jetzt auch die Meisterwerke bedeutender lebender Dichter und Bücher über alle Gebiete des neuzeitlichen Lebens findet.

Wolfgang von Gronau: Wie ich fliegen lernte

Universal-Bibliothek Nr. 7289. — Hier lebt der Geist der deutschen Fliegerei! Was der große Weltumflieger erzählt, wird vor allem jeden jungen Deutschen fesseln. Aus seinen mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen schildert Gronau die Ausbildung des Fliegers und gibt zahllose praktische Winke und Fluganleitungen

Hans Friedrich Blunck: Bruder und Schwester

Novelle. Mit einem Nachwort von Paul Wittko. Universal-Bibliothek Nr. 6831. — Ein echt deutsches Buch. All die norddeutschen See- und Landgeister, die ganze Mystik bäuerlichen Aberglaubens finden wir in dieser entzückenden Liebesgeschichte wieder.

Jede Buchhandlung oder der Verlag stellt auf Wunsch kostenlos das neueste Verzeichnis: „Reclam / Die wichtigsten Werke der Universal-Bibliothek" zur Verfügung.

Leers, Der Weg des deutschen Bauern 7301.7302 ★★